

„Urban Water“
Umsetzung der EG-WRRL im städtischen Raum

F-12



Universität Dortmund
Fakultät Raumplanung
Fachbereich Ver- und Entsorgung
Wintersemester/Sommersemester 2004/2005

Betreuerin: Dipl.-Ing. Julia Gesenhoff
Beraterin: Dipl.-Ing. Anke Schüler

Des Menschen Seele gleicht dem Wasser:
Vom Himmel kommt es,
zum Himmel steigt es,
und wieder nieder zur Erde muss es,
ewig wechselnd.

Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Projektanlass	4
3. Leitbild und Ziele	7
3.1 Leitbild	7
3.2 Ziele	8
3.2.1 Integrierte Wasserpolitik	10
3.2.2 Frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit	10
3.2.3 Das Projektarbeitsziel	11
4. Methodisches Vorgehen	12
5. Grundlagen	14
5.1 Funktion und Nutzung von Fließgewässern	14
5.1.1 Natürliche Fließgewässer	15
5.1.2 Urbane Fließgewässer	16
5.2 EG – Wasserrahmenrichtlinie	20
5.3 Formelle und informelle Planverfahren	26
5.3.1 Formelle Planverfahren	26
5.3.2 Planfeststellungsverfahren nach Verwaltungsverfahrensgesetz	28
5.3.3 Kritik am Planfeststellungsverfahren	29
5.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG	31
5.3.5 Informelle Planverfahren	33
5.4 Struktur und Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft	36
5.5 Öffentlichkeitsbeteiligung	40
6. Beispielprojekte	49
6.1 Beispielhafte Zusammenarbeit der Akteure und der Öffentlichkeit (Ruwer)	49
6.2 Hannoversch Münden	53
6.3 Fazit aus der Betrachtung der Projekte	58
7. Probleme und Chancen nach Expertensicht	60
8. Handlungsempfehlung	66
8.1 Bedeutung des Verfahrens	66
8.2 Einordnung in den Planungskontext	67

8.3	Eigenschaften des Prozesses	68
8.4	Erläuterung der Handlungsempfehlung / „entscheidungsvorbereitender Kooperationsprozess“	69
8.5	Parallelen zu den Projekten „Gewässerrandstreifenprojekt Ruwer“ und „Wasserspuren – Wasser sichtbar machen - Hann. Münden“	74
8.6	Abschließende Bewertung des Verfahrens	75
9.	Fazit	78

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Leitbild und Zielsystem	9
Abbildung 2: natürlicher Bachlauf	15
Abbildung 3: natürlicher Bachlauf	15
Abbildung 4: Ablauf einer Genehmigung nach VwVfG	27
Abbildung 5: Ablauf UVP – Verfahren	32
Abbildung 6: Struktur und Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft	36
Abbildung 7: Stufen der Beteiligung	41
Abbildung 8: Ablaufschema des Prozesses	73

Abkürzungsverzeichnis:

Baugesetzbuch	BauGB
Bundesnaturschutzgesetz	BNatSchG
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	BMU
Deutsches Institut für Urbanistik	DIFU
EG-Wasserrahmenrichtlinie	EG-WRRL
Europäische Union	EU
Fortgeschrittenen Projekt	F-Projekt
Industrie und Handelskammer	IHK
Integrierte Stadtbezirkentwicklungskonzepte	InSEkt
Länderarbeitsgemeinschaft Wasser	LAWA
Landesumweltamt	LUA
Landeswassergesetz	LWG
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	MLUR
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	MUNLV
Naturschutzbund Deutschland eV	NABU
Nordrhein-Westfalen	NRW
Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik	ÖGUT
Ohne Verfasser	o.V.
Planfeststellungsbeschluss	PFB
Planfeststellungsverfahren	PFV
Prozessmanagementgruppe	PMG
Staatliche Umweltämter	STUÄ
Träger öffentlicher Belange	TÖB
Umweltverträglichkeitsprüfung	UVP
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	UVPG
Verwaltungsverfahrensgesetz	VwVfG
Wasserhaushaltsgesetz	WHG

Anmerkung der Projektgruppe:

Zur sprachlichen Vereinfachung wird im folgenden Bericht darauf verzichtet, ausdrücklich auch die weibliche Form zu erwähnen.

1 Einleitung

Die im Jahre 2000 durch das EU-Parlament verabschiedete EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) enthält erstmalig europaweit einheitliche, umfassende und verbindliche Vorgaben für den zukünftigen Zustand der Gewässer.

Auf diesem Weg werden grundlegende Voraussetzungen für einen intensiven Gewässerschutz in Europa geschaffen.

Eine wesentliche Veränderung, welche die EG-WRRL mit sich bringt, ist die zukünftige Gewässerbewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten. Zweck dieser neuen Einteilung ist die ganzheitliche Betrachtung des Gewässers. In der Konsequenz muss das Flussgebietsmanagement zukünftig über die bestehenden politischen und administrativen Grenzen hinweg erfolgen.

In diesem Zusammenhang wurde das europäische Interreg III B Projekt „Urban Water“ ins Leben gerufen, welches sich mit dem Thema der integrierten Planung zwischen Stadtplanung und Wasserwirtschaft beschäftigt. Der Erfahrungsaustausch zwischen den acht beteiligten Projektpartnern aus vier Ländern soll dabei zur Förderung einer europaweit einheitlichen Umsetzung der EG-WRRL und somit der Unterstützung eines aktiven Gewässerschutzes dienen. Die Projektgruppe greift einige der Handlungsfelder des „Urban Water“ Projekts auf und versucht anhand eigener Untersuchungen dessen Forschungsarbeit zu unterstützen.

Das F-Projekt setzt sich mit Konflikten auseinander, die insbesondere auf städtischer Ebene durch die Einführung der EG-WRRL zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang stehen die Fragen, etwa bezüglich des Themas „Beteiligung der Öffentlichkeit - wer soll beteiligt werden, wann ist der richtige Zeitpunkt zu beteiligen und wie soll beteiligt werden“ sowie bezüglich des Themas „Zusammenarbeit der an der Umsetzung beteiligten Akteure - welche Art der Kommunikation ist die effektivste?“ im Vordergrund der Analysen des F-Projekts. Das Ziel der Projektarbeit ist es, eine Handlungsempfehlung zur Handhabung dieser Probleme für die an der Umsetzung der EG-WRRL beteiligten Fachbehörden insbesondere aber für die wasserwirtschaftlichen Behörden zu erarbeiten.

Im Mittelpunkt der Untersuchungen stehen dabei urbane Fließgewässer¹, da diese unterschiedlichen Nutzungsansprüchen unterliegen, die oftmals eine Veränderung der ursprünglichen Struktur bewirken.

In Kapitel 2 wird detailliert auf den Projektanlass eingegangen und erläutert, warum sich die Projektgruppe mit Problemfeldern beschäftigt, die sich durch die Einführung der EG-WRRL im urbanen Raum ergeben werden.

Daran anschließend werden das Leitbild, das Zielsystem mit den zwei thematischen Schwerpunkten - integrierte Wasserpolitik und frühzeitige² Einbeziehung der Öffentlichkeit³ - sowie das Projektarbeitsziel der Projektgruppe dargestellt.

In dem Kapitel „Methodisches Vorgehen“ wird beschrieben, auf welche Weise die Projektgruppe zu ihren Ergebnissen gekommen ist.

Im nächsten Kapitel werden wichtige Hintergrundinformationen bezüglich des Projektthemas gegeben. Die ausgewählten fünf Themenbereiche, die sich maßgeblich aus der Leitbild- und Zieldiskussion ergaben, sollen es dem Leser ermöglichen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Themenschwerpunkten des F-Projekts besser verstehen zu können. Näher betrachtet werden die Funktion und Nutzung von Fließgewässern, die wesentlichen Inhalte der EG-WRRL, formelle und informelle Planverfahren, die Struktur bzw. Zusammenarbeit der Akteure in der Wasserwirtschaft und nicht zuletzt Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Danach soll anhand von zwei Beispielprojekten ermittelt werden, wie eine Zusammenarbeit zwischen Fachplanung und Öffentlichkeit methodisch gestaltet werden kann und welche Vorteile bzw. Schwierigkeiten auftreten können.

In einem nächsten Schritt werden Problemfelder aufgeführt, die im Zuge von durchgeführten Experteninterviews lokalisiert wurden. Die ermittelten Problemfelder bezüglich der Zusammenarbeit der Akteure und der Einbeziehung der breiten Öffentlichkeit gaben Anlass zur Entwicklung einer Handlungsempfehlung - in Form eines informel-

¹ Im Folgenden bezieht sich die Projektgruppe immer auf Fließgewässer, auch wenn nur von Gewässern gesprochen wird.

² Eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird in der Regel so verstanden, dass die Information sowie die weitere Beteiligung der Bürger in einem Stadium erfolgen soll, zu dem einerseits „bereits ein diskussionsfähiges Planungskonzept vorhanden“, dieses andererseits aber noch nicht zu sehr verfestigt ist (Selle 2000: 240).

³ „Unter Öffentlichkeit werden in diesem Zusammenhang nicht nur die von der Planung unmittelbar Betroffenen, sondern auch jede natürliche oder juristische Person, die in ihren Rechten oder Interessen betroffen ist bzw. ein sonstiges Interesse an der Planung hat oder dieses zeigt“ (Selle 2000: 240).

Unter „breiter Öffentlichkeit“ sind interessierte Bürger, Verbände und Betroffene“ zu verstehen.

len, vorgeschalteten Kooperationsprozesses - die im anschließenden Kapitel 8 vorgestellt wird. Dabei wird darauf eingegangen, für welche Projekte der Prozess ausgelegt ist, wie sein Ablauf organisiert werden kann und welche Ziele mit dessen Durchführung erreicht werden sollen. Eine abschließende Betrachtung der Ergebnisse des F-Projekts erfolgt im letzten Kapitel, dem Fazit.

2 Projektanlass

Fließgewässer – von Bächen bis hin zu Flüssen – sind ein lebensnotwendiges Naturgut für Mensch und Tier sowie die Lebensadern unserer Landschaft. Als Identifikations- und Naturelemente ermöglichen sie dem Menschen das Erleben von Natur. Das gesamte Fließgewässernetz mit all seinen Begleitstrukturen, wie Altarmen, Randstreifen, Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen bildet zudem einen vielfältigen Lebensraumverbund. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird deshalb ein nachhaltiger Umgang mit der Ressource Wasser gefordert (vgl. § 2 Abs. 1 BNatSchG § 1a WHG). Das Baugesetzbuch (BauGB) enthält des Weiteren die Aufforderung, bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, insbesondere auch die Auswirkungen auf das Wasser sowie Planinhalte des Wasserschutzrechtes zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7 g BauGB). In der Praxis wird diesen Forderungen häufig jedoch nur unzulänglich entsprochen, denn oft finden aufgrund unterschiedlicher Nutzungsinteressen zwischen der Politik, den Kommunen und der Wasserpolitik, die ökologischen Belange eine „schleppende und unvollständige Umsetzung“ (website NABU) in der Planung. Aber auch aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der einzelnen Fachplanungen untereinander, können ökologische Belange nur unzureichend in Planungen realisiert werden (website NABU). So muss z.B. die Wasserwirtschaft oft die Gegebenheiten städtischer Überformung hinnehmen und deren negative Auswirkungen auf natürliche Wasserkreisläufe nachwirkend beheben. Insbesondere in dicht besiedelten, städtischen Räumen erweist sich diese Situation als problematisch, da dort die Wasserkörper durch vielfältige Nutzungen erheblichen Belastungen ausgesetzt sind und dadurch eine zum Teil sehr schlechte Wasserqualität aufweisen (vgl. Sukopp et al. 1998: 207). Zudem werden urbane Fließgewässer aufgrund des überwiegend monotonen Ausbaus, der Versiegelung weiter Abschnitte der Gewässersohle sowie der schlechten Zugänglichkeit kaum oder nur im negativen Sinne von den Menschen wahrgenommen. Dies führt zu einem mangelnden Problembewusstsein in der Bevölkerung bezüglich der Ressource Wasser und verschärft den sorglosen Umgang mit ihr (website TU-COTTBUS). Fließgewässer dienen in der Stadt unter anderem als Freizeit- und Erholungsraum sowie als Vorfluter. Sie sind zudem ein Standortfaktor für Gewerbebetriebe und bieten eine Kulisse für attraktive Wohnflächen. Diese urbanen Flächennutzungen entlang der Gewässer gelten als

Hauptursache für die Gewässerverschmutzung (vgl. Hurck 2004: 478). Mit der Verabschiedung der EG-WRRL wurde ein Rahmen für eine ausgewogene und nachhaltige Gewässerschutzpolitik geschaffen. Die Gewässerbewirtschaftung wird erstmalig europaweit auf eine einheitliche, ökologische und sozialverträgliche Grundlage gestellt. Durch eine stärkere Zusammenarbeit der einzelnen Fachplanungen untereinander und dem transnationalen Austausch von Erfahrungen und Know-How zwischen kommunalen, regionalen, nationalen und internationalen Körperschaften sowie einer aktiven und frühzeitigen Einbindung der Fachöffentlichkeit und der breiten Öffentlichkeit, soll bis zum Jahr 2015 eine deutliche Verbesserung des qualitativen Zustandes der Gewässer erreicht werden (vgl. Art. 3 und Art. 14 EG-WRRL).

Grundsätzlich ist die Projektgruppe der Meinung, dass eine Umsetzung der Ziele der EG-WRRL nur dann möglich ist, wenn bei Planungsprozessen auf städtischer und regionaler Ebene mit Gewässerbezug, die Belange der Wasserwirtschaft zukünftig eine stärkere Berücksichtigung finden, als dies bisher der Fall war. Das Ziel der Projektarbeit ist es, aufzeigen auf welche Weise eine solche intensivere Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Nutzungsansprüche erfolgen kann, d.h. inwiefern dies im Hinblick auf eventuell konkurrierende Nutzungsansprüche überhaupt möglich ist. In diesem Zusammenhang will die Projektgruppe darauf eingehen, welche Bedeutung dabei insbesondere der Realisierung der beiden oben beschriebenen Forderungen der EG-WRRL nach Artikel 3 und 14 zukommt. D.h. welche Vorteile bzw. Nachteile eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine stärkere Zusammenarbeit der betroffenen Akteure in einem derartigen Planungsprozess mit sich bringen.

Das Endprodukt der Projektarbeit ist eine Handlungsempfehlung, die den Entscheidungsträgern von Planungen auf städtischer sowie übergeordneter Ebene, Optionen für eine intensivere Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange in gewässerbezogene Planungsprozessen zur Verfügung stellt.

Im Rahmen der Projektarbeit hat die Projektgruppe untersucht, welche allgemeinen Chancen in der Realisierung der Ziele der EG-WRRL stecken. Daneben werden auch die Konflikte und Probleme berücksichtigt, die sich bei der Umsetzung der EG-WRRL ergeben. Diesbezüglich ist zu überprüfen, welche generellen Nutzungskonflikte bei der Umsetzung der EG-WRRL auftreten können und ob bzw. auf welche Weise sich diese zusammenbringen lassen.

Nicht zuletzt ist zu untersuchen, ob unser Vorschlag hinsichtlich einer stärkeren Beachtung wasserwirtschaftlicher Ansprüche in Planungsprozessen mit dem bestehenden Instrumentarium erfüllbar ist oder gegebenenfalls neue Wege zu seiner Realisierung gefunden werden müssen.

3 Leitbild und Ziele

In diesem Kapitel werden das Leitbild und das Zielsystem des F-Projekts dargestellt. Das Leitbild stellt die Vision der Projektgruppe dar, wie der Gewässerschutz zukünftig im urbanen Raum gestaltet werden soll. Die Ziele dienen der Konkretisierung und sind richtungsweisend für das Erreichen des Leitbildes. Des Weiteren erfolgt eine Beschreibung des Projektarbeitsziels

3.1 Leitbild

Das Leitbild der Projektgruppe lautet:

Stärkere Gewichtung des ökologischen Gewässerschutzes im urbanen Raum, unter gerechter Abwägung aller Belange

Das Hauptziel der Projektgruppe besteht darin, die Umsetzung der EG-WRRL zu unterstützen. Diese fordert eine flusseinzugsgebietsbezogene Planung, d.h. das Gewässer wird über Staatsgrenzen hinweg von der Quelle bis zur Mündung betrachtet. Zukünftig wird eine weitreichende Kooperation notwendig sein, die über Regierungsgrenzen hinausgehen kann. Gerade urbane Räume sind durch anthropogene Belastungen, wie Flussbegradigungen, dichte Bebauung bis an die Uferzone oder industrielle Stoffeinleitungen stark belastet und dementsprechend hoch ist hier der Handlungsbedarf. Zudem treffen im urbanen Raum eine Vielzahl von verschiedenen Nutzungsinteressen aufeinander.

Gemäß der Forderung der EG-WRRL nach einer integrierten Wasserpolitik (vgl. EG-WRRL) wird es dabei erforderlich sein, dass verschiedene Fachplanungen mit der Wasserwirtschaft, die die Hauptverantwortung bei der Umsetzung der EG-WRRL trägt, eng zusammenarbeiten (vgl. Hurck 2004: 478). Ein hoher ökologischer Gewässerschutz kann nach Meinung der Projektgruppe nur dann erreicht werden, wenn es dabei zu einem gerechten Abwägungsprozess zwischen den einzelnen Nutzungsinteressen kommt, bei dem die Ziele der EG-WRRL allerdings besonders berücksichtigt werden sollen.

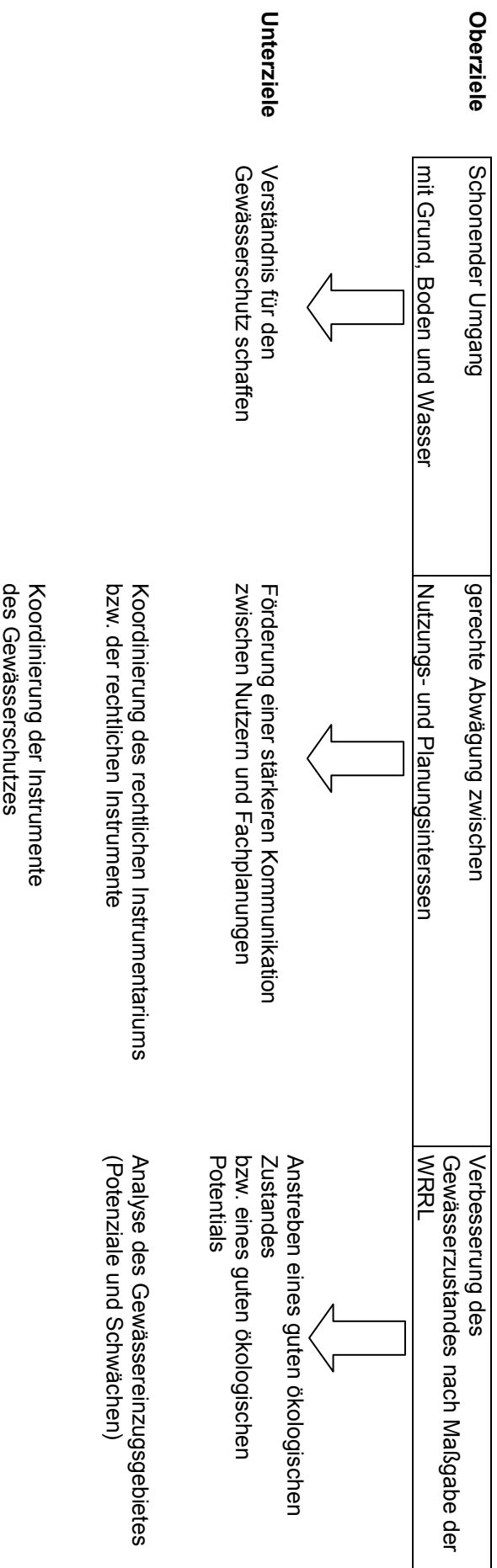
3.2 Ziele

Mit der Einführung der EG-WRRL konnte ein Rahmen geschaffen werden, der es ermöglicht, zukünftig EU-weit einen intensiven Gewässerschutz zu betreiben. Die Wasserwirtschaft, als hauptverantwortliche Instanz für die Umsetzung der EG-WRRL, besitzt mit dieser Richtlinie somit ein wichtiges Instrument, um dem Gewässerschutz zukünftig einen höheren Stellenwert zu geben.

Die Projektgruppe hat sich auf die Betrachtung von zwei Themenschwerpunkten geeinigt, die auch in der EG-WRRL eine wichtige Rolle spielen. Zum einen wird die integrierte Wasserpolitik und zum anderen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit betrachtet. Diese zwei Schwerpunkte werden im Folgenden dargestellt.

Abbildung 1: Leitbild und Zielsystem

Stärkere Gewichtung des ökologischen Gewässerschutzes im urbanen Raum, unter gerechter Abwägung aller Belange



Maßnahmen Das entscheidungsvorbereitende Kooperationsmodell wird dem Planfeststellungsverfahren vorgeschaltet

Quelle: eigene Darstellung

3.2.1 Integrierte Wasserpolitik

Der Wasserwirtschaft stehen für die fristgerechte Umsetzung der EG-WRRL in manchen Bereichen nur begrenzt Instrumente zur Verfügung (vgl. Hurck 2004: 478). Daher ist nach Meinung der Projektgruppe eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Wasserwirtschaft und den übrigen Fachbehörden auf allen Ebenen erforderlich, damit die von der EG-WRRL geforderten Ziele fristgerecht umgesetzt werden können und eine kohärente Gewässerbewirtschaftung gewährleistet werden kann. Insbesondere bei der Entwicklung der Bewirtschaftungspläne und den dazugehörigen Maßnahmenprogrammen müssen und können Fachdisziplinen, wie der Naturschutz sowie der land- und forstwirtschaftliche Sektor die Wasserwirtschaft unterstützen (vgl. Hurck 2004: 480). Die EG-WRRL spricht in diesem Zusammenhang von einer Wasserpolitik, „die stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert wird, so z.B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik“ (Präambel EG-WRRL). Um eine solche Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte es möglichst frühzeitig zu einer wechselseitigen Berücksichtigung der verschiedenen fachplanerischen Belange kommen.

3.2.2 Frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit

Eine frühzeitige Beteiligung der für den Gewässerschutz zuständigen Behörden und der an der Planung beteiligten Akteure, ist nach Ansicht der Projektgruppe für die Umsetzung der EG-WRRL von hoher Bedeutung. Auf diese Weise können Nutzungskonflikte früh erkannt und gelöst werden, wodurch eine fristgerechte Umsetzung der EG-WRRL unterstützt wird. Auch die Bürger sollen die Möglichkeit zur frühzeitigen Beteiligung erhalten. In diesem Zusammenhang ist es der Projektgruppe wichtig, möglichst viele Bürger für den Planungsprozess zu gewinnen, um so eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit bezüglich der Belange des Gewässerschutzes, des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft zu erreichen. In erster Linie soll der breiten Öffentlichkeit Fachwissen vermittelt werden, damit ihr die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung gegeben wird. Um eine derartige Beteiligung zu gewährleisten, bedarf es einer frühzeitigen und ausführlichen Bereitstellung von Informationen, etwa über Presse, Internet oder Infopoints. Wichtig ist es außerdem, den Bürgern

eine geeignete Form der Beteiligung zu bieten. Eine Reihe weiterer informeller Instrumente, beispielsweise die Durchführung von Zukunftswerkstätten oder von Bürgerversammlungen, könnten ebenfalls eine bürgergerechte Umsetzung der EG-WRRL unterstützen.

Es muss letztlich eine Art Projektmarketing erfolgen, mit dessen Hilfe der breiten Öffentlichkeit die Planungsabsichten und deren Beteiligungsmöglichkeiten verständlich gemacht werden können. Auf diese Weise kann eine Planung zur Umsetzung der EG-WRRL auch die Akzeptanz seitens der Beteiligten fördern. Die verschiedenen Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung werden detailliert im Kapitel 5.5 vorgestellt.

3.2.3 Das Projektarbeitsziel

Durch die Einführung der EG-WRRL ergeben sich insbesondere für die Behörden der Wasserwirtschaft auf allen Gebietsebenen eine Fülle an neu zu bewältigenden Aufgaben und Problemen. Zahlreiche Veranstaltungen haben bereits stattgefunden – wie beispielsweise eine Tagung des Deutschen Instituts für Urbanistik (DIFU) - bei denen sich die Teilnehmer mit verschiedenen Fragen zur Umsetzung der EG-WRRL auseinandergesetzt und erste Lösungsvorschläge bzw. Handlungsempfehlungen diesbezüglich erarbeitet haben. In einem vom europäischen Umweltbüro herausgegebenen Handbuch heißt es: „Eine Reihe von weiteren Handbüchern, Seminaren und Konferenzen sind notwendig, um die Europäische Wasserpolitik der Öffentlichkeit verständlich und schließlich aus der EG-WRRL ein Regelwerk mit erfolgreichen Umweltresultaten zu machen“ (Lanz et al. o.J.: 1). Die Projektgruppe teilt diese Meinung. Aus diesem Grund wurde ein entscheidungsvorbereitender Kooperationsprozess entwickelt, der Wege für eine aktive Zusammenarbeit zwischen der Wasserwirtschaft und anderen Fachplanungen sowie eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglichen soll. Insbesondere auf kommunaler Ebene soll die Handlungsempfehlung Anwendung finden, da dort eine Vielzahl an Akteuren vorzufinden, und somit ein hohes Konfliktpotential zu erwarten ist. Auf die genaue Form des Kooperationsprozesses wird in Kapitel 8 eingegangen.

4 Methodisches Vorgehen

Um zu Beginn der Projektarbeit im Wintersemester 2004/2005 in das Projektthema „Urban Water“ einzusteigen, wurden mit Hilfe von Literatur- und Internetrecherchen zunächst Referate zu unterschiedlichen gewässerbezogenen Themenbereichen erarbeitet. Ziel war es, auf diesem Weg einen einheitlichen grundlegenden Wissensstand bei allen Projektgruppen zu erreichen. Vor allem die Inhalte der EG-WRRL waren von Bedeutung, da diese unter anderem den Ausschlag für die Entstehung des Studierenden Projektes F-12 „Urban Water“ gaben. Die Fragestellungen, mit denen sich die Arbeitsgruppe „Urban Water“, des Interreg IIB Projektes auseinandersetzt, verhalfen der Projektgruppe ebenfalls dazu, sich thematisch zu orientieren. Die aus dieser Grundlagenerarbeitung gewonnenen Erkenntnisse ermöglichten im Anschluss die Leitbild- und Zieldiskussion. Diese wurde nach Gesprächen, die mit Herrn Prof. Finke und Herrn Dr. Greiving bezüglich ihrer bisherigen Erfahrung im Umgang mit der EG-WRRL geführt wurden, vertieft. Letztendlich einigte sich die Projektgruppe auf das Leitbild: „Stärkere Gewichtung des Gewässerschutzes im urbanen Raum, unter gerechter Abwägung aller Belange“. Den thematischen Schwerpunkt bzw. die Ziele sah die Projektgruppe zum einen in der Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren und zum anderen in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Des Weiteren wurde als Arbeitsziel die Entwicklung einer Handlungsempfehlung beschlossen. Eine detaillierte Ausarbeitung von Form und Inhalt wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgenommen.

Zu Beginn des Sommersemesters 2005 hat die Projektgruppe zunächst am „Projektmarkt“⁴ teilgenommen, bei welchem die verschiedenen Projektgruppen erste Ergebnisse bzw. einen Zwischenstand ihrer Arbeit anderen Studierenden, Lehrenden der Fakultät und weiteren Interessierten präsentierten. Aufgrund eingewandter sachbezogener Fragen seitens der Zuhörer, wurde der Projektgruppe deutlich, dass sowohl die von ihnen zu behandelnden Problemfelder bezüglich ihrer Themenschwerpunkte, als auch das angestrebte Arbeitsziel - Entwicklung einer Handlungsempfehlung – inhaltlich noch nicht ausreichend konkret und präzise genug formuliert waren.

⁴ Die Anfänger- und Fortgeschrittenenprojekte finden im 1./2. bzw. 5./6. Semester statt. Im Zuge des Projektmarktes stellen die Projektgruppen der Fakultät Raumplanung Universität Dortmund einen Zwischenstand ihrer bisherigen Arbeit vor.

Im Anschluss an den Projektmarkt wurden mehrere Experteninterviews geführt, um auf diesem Weg einen detaillierten Überblick bezüglich auftretender Problemfelder zu bekommen. Die Interviewpartner⁵ waren in erster Linie betroffene Akteure der Wasserwirtschaft. Um ein möglichst breites Spektrum an Informationen und Meinungen zu erhalten, wurden für die Befragung Personen aus unterschiedlichen Fachbereichen, die auch auf unterschiedlichen Ebenen tätig und zuständig sind, ausgewählt. Der für die Interviews entwickelte konforme Fragebogen zielte in erster Linie auf die Problembereiche ab, die von der Projektgruppe bereits bei der Entwicklung von Leitbild und Zielen als wesentliche Themenschwerpunkte festgelegt wurden. Der Fragebogen wurde nach geführten Interviews auf seine Qualität und Eignung hin überprüft, gegebenenfalls modifiziert und dadurch an noch ausstehende Interviews angepasst. Damit wurde erreicht, dass bei den Interviews neu eingebrachte, relevante Fragestellungen nicht verloren gingen und weitere hilfreiche, detaillierte Informationen gewonnen werden konnten.

Nachdem ein Großteil der Interviews abgeschlossen war, wurde eine Zukunftswerkstatt durchgeführt. Zum einen diente diese dazu, ein Resümee aus den geführten Interviews zu ziehen bzw. die gesammelten Problemfelder zu bündeln. Zum anderen sollte das Arbeitsziel weiter konkretisiert werden. Im Zuge der Zukunftswerkstatt wurde deshalb über die Form der Handlungsempfehlung, die inhaltlichen Ziele, die mit ihr verfolgt werden und über die anzusprechende Adressatengruppe diskutiert. Die Projektgruppe einigte sich auf die Entwicklung eines Verfahrens, mit welchem - unter Berücksichtigung der Ziele und des Leitbildes - sowohl die Koordination und Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren, als auch eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglicht und verbessert werden soll. Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Verfahrens wurde im weiteren Verlauf der Projektarbeit genauer definiert und ausgearbeitet.

⁵ Interviewprotokolle: siehe Anhang

5 Grundlagen

Das Kapitel Grundlagen beinhaltet wichtige Hintergrundinformationen bezüglich des Projektthemas. Die dargestellten fünf Themenbereiche ergaben sich in erster Linie aus der Leitbild- und Zieldiskussion.

Zunächst wird auf die Funktion und Nutzung von urbanen Fließgewässern in Abgrenzung zu natürlichen Fließgewässern eingegangen. Durch unterschiedlich intensive Nutzungen, werden gerade urbane Fließgewässer vielfach Belastungen ausgesetzt, die oftmals mit Veränderungen der ursprünglichen Struktur verbunden sind.

Im Anschluss daran werden die Inhalte der EG-WRRL näher betrachtet. Diese enthält grundsätzlich neue Ansätze, die EU-weit darauf abzielen, einen umfassenden Gewässerschutz herzustellen.

In einem weiteren Kapitel wird auf formelle und informelle Planverfahren eingegangen, um die angestrebte Handlungsempfehlung der Projektgruppe besser in einen rechtlichen Kontext einordnen zu können.

Anschließend wird ein Überblick über die Struktur und die Zusammenarbeit der Wasserwirtschaft in Deutschland, insbesondere in Nordrhein-Westfalen (NRW) gegeben. Hiermit soll veranschaulicht werden, wie die Zuständigkeiten der Wasserwirtschaft auf den jeweiligen Ebenen verteilt sind.

Da für die Projektgruppe das Thema Öffentlichkeitsbeteiligung einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt bildet, werden im Kapitel 5.5 unterschiedliche Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie ihre Vor- und Nachteile aufgezeigt.

5.1 Funktion und Nutzung von Fließgewässern

Fließgewässer mit ihren vielfältigen Strukturen dienen in erster Linie als Lebensraum für Flora und Fauna. Der technische Ausbau - vor allem im urbanen Raum - und anthropogene Einflüsse führen zu einer verstärkten Gewässerbelastung. Die ökologische Vielfalt in und an den Fließgewässern wird dadurch gefährdet. Nur mit gezielten Maßnahmen kann diese Artenvielfalt geschützt bzw. wieder ermöglicht werden.

5.1.1 Natürliche Fließgewässer

Abbildung 2: natürlicher Bachlauf



Quelle: (website NABU Schleswig-Holstein)

Unter natürlichen Fließgewässern versteht man Flüsse und Bäche mit ihren Auen, im weitesten Sinne mit ihren Einzugsgebieten, die komplexe aquatische Ökosysteme bzw. überregionale Biotopverbundsysteme bilden. Sie werden im Wesentlichen durch die wechselnde Wasserführung sowie die Dynamik des Wassers, die das Gewässerbild im Laufe der Jahre immer wieder verändert, geprägt. Auf diese Weise entstehen reich strukturierte und mannigfaltig verzahnte, hochwertige Lebensräume. Sie sind gekennzeichnet durch ein strukturreiches Gewässerbett, mit Sand- und Kiesbänken, welche die so genannte Wasserwechselzonen darstellen, ein strukturreiches Ufer mit Bepflanzung und einem dichten Wurzelwerk, die das Ufer gegen

Abbildung 3: natürlicher Bachlauf



Quelle: website Wasser Schleswig-Holstein

Abspülung und Abbrüche sichern, durch Steil- und Flachufern, durch Stillwasserbereiche wie Tümpel und Altarme, unterschiedlich häufig überflutete Landbereiche sowie eine strukturreiche Auenlandschaft. Dementsprechend beherbergen diese Fließökosysteme eine große Vielfalt an Fauna und Flora, die an die im Fließgewässer herrschenden spezifischen Umweltbedingungen angepasst ist (vgl. Sukopp et al. 1998: 201).

Sukopp et al. 1998: 201).

Neben ihrer Funktion als Lebensraum für Flora und

Fauna erfüllen Fließgewässer weitere wichtige Aufgaben wie:

- Abführung des Niederschlags
- Regelung des Bodenwasserhaushaltes
- Hochwasserrückhaltung und Grundwasserneubildung
- Beitrag zur biologischen Selbstreinigung des Wassers
- Beitrag zur Sicherung der Trinkwasserversorgung
- Freizeit- und Naherholungsgebiete (vgl. Emschergenossenschaft 2000: 17).

Mit der allgemeinen Veränderung der Landschaft durch die zunehmende Besiedlung ist in den Lebensraum der Fließgewässer erheblich eingegriffen worden. Durch intensive Rodung der Auenwälder, Ausbau der Fließgewässer sowie Flurbereinigung haben sich sowohl die natürlichen Prozesse innerhalb des Gewässers als auch das Abflussverhalten der Einzugsgebiete gewandelt. Oft ist die Flusslauflänge drastisch verkürzt worden, wodurch die Strömungsgeschwindigkeit steigt. Als Folge kommt es zu stärkeren Hochwasserereignissen, zur Beseitigung der Ufervegetation und somit zur stetigen Reduzierung der Auenlandschaft. Demzufolge sind gegenwärtig naturnahe Fließgewässer in Ballungsräumen wie dem Ruhrgebiet nur noch im Außenbereich und in stadtnahen Waldstücken vorzufinden (website NABU).

5.1.2 Urbane Fließgewässer

Den Begriffszusatz „urban“ erhalten Fließgewässer dann, wenn sie in Folge des Passierens oder Durchquerens von besiedelten Gebieten erhebliche Veränderungen gegenüber Fließgewässern gleichen Typs aufweisen, die die freie Landschaft durchqueren (vgl. Dahl et al. 2000: 2).

Die Zunahme der Bevölkerung und die immer stärkere Industrialisierung führten zur Bildung von Ballungsräumen, bevorzugt entlang der Gewässer, und mit ihnen zu vielfältigen schädlichen Auswirkungen auf diese. So wurden gewässernahe Bereiche, i.d.R. Auen, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Überschwemmungsgebiete, die als Hochwasserrückhalteräume fungierten, verstärkt zu Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen umfunktioniert (vgl. Jürging et al. 2004: 64). Dabei wurden immer mehr Flächen versiegelt, wodurch die Versickerung des Niederschlags vermindert wird. Hochwasserwellen, die nach Starkregenereignissen einsetzen und auch Grundwasserabsenkungen sind die Folgen. Um die zerstörerischen Fluten in kontrollierte Bahnen zu lenken, wurden Fließgewässer durch technische Ausbauten nachhaltig verändert.

Das Fließgewässer ist aufgrund eines geringen Platzangebotes und der Bedürfnisse der dort lebenden Menschen meist begradigt, mit Beton vollständig befestigt, tiefer gelegt, verrohrt oder überbaut. Die Auen sind oftmals trocken gelegt, d.h. der für das

Gewässer zur Verfügung stehende Raum ist minimiert, systematisch reguliert und umgestaltet (vgl. Jürging et al. 2004: 118).

Der Quellabfluss vieler Gewässer wurde gefasst und über die Kanalisation abgeführt, wodurch dieses Wasser dem eigentlichen Fließgewässer bei der Niedrigwasserführung fehlt. So fließen oft über längere Zeiten des Jahres in solchen Gewässern nur sehr geringe Wassermengen ab oder sie fallen in regenarmen Sommern ganz trocken, wodurch sich gravierende Auswirkungen auf die klimatische Funktion der Fließgewässer ergeben. Nur Flüsse und Bäche in den Städten, die von einem Vegetationsband begleitet werden, können sich auf die lokalen klimatischen Verhältnisse positiv auswirken. Die Verdunstung von Wasserflächen, über den Boden sowie über die Vegetation führt zur Abkühlung der Umgebungstemperatur. Zudem entstehen Korridore entlang der Gewässer, die für eine Frischluftzufuhr und Durchlüftung der Stadt sorgen (vgl. Dahl et al. 1996: 162).

Viele Fließgewässer wurden durch nutzungs- und sicherheitsorientierte Ausbauten⁶ zu offenen Ableitungserinnen technisch verändert. Diese haben die Aufgabe im urbanen Raum, das anfallende Wasser, z.B. ungereinigtes kommunales und industrielles Abwasser mit immensen Mengen an organischen, sauerstoffzehrenden sowie schwer abbaubaren synthetischen Stoffen, möglichst schnell und gefahrlos aus dem Siedlungsbereich abzuführen und diese weitestgehend frei von regelmäßigen Überflutungen zu halten (vgl. Jürging et al. 2004 121). Für das Fließgewässer bedeutet dies jedoch eine „erhebliche Belastung, weil so verschmutztes Regenwasser, bei Mischkanalisationen auch Abwasser, praktisch ungereinigt eingeleitet wird“ (Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V. 2003: 27). Zwar ist aufgrund verschärfter rechtlicher Vorgaben, verbesserter flächendeckender Abwasserklärung und neuer Abwassertechniken die Abwassereinleitung, die Einleitung punktueller und diffuser Einträge⁷ sowie problematisch abbaubarer Stoffe in das Gewässer in den letzten Jahren zurückgegangen, trotzdem geraten diese immer noch auf Umwegen - meist durch starke Regenfälle, Hochwasser, landwirtschaftliche Nutzung oder Betriebsstörungen - in das Fließgewässer (vgl. Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V.

⁶ Hierzu gehören Kanäle, Kläranlagen, Kanalisationseinleitungen, Schutzdeiche, Staumauern, Schutzmauern etc

⁷ Punktuelle Einträge: Unter punktuellen Einträgen versteht man Schadstoffeinträge, die durch die Siedlungsentwässerung hervorgerufen werden. Hier sind speziell die Kanalisationseinleitungen, kommunale Kläranlagen und die Industrieklärunge als Faktoren für die Schadstoffbelastung zu nennen (vgl. Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V. (Hg.), o.V. 2003: 25).

Diffuse Einträge: Diffuse Einträge in das Fließgewässer werden durch Flächenabschwemmungen im Flusseinzugsgebiet verursacht (vgl. Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V. (Hg.), o.V. 2003: 25).

2003: 25-28). Eine Verschlechterung der Wasserqualität, Verringerung der Selbstreinigungskraft eines Flusses, Eutrophierung der Fließgewässer und damit verbundene Veränderung der aquatischen Biozönose sind in der Regel die Folgen (vgl. Jürging et al., 2004: 120).

Belastungen werden auch durch die Freizeit- und Erholungsnutzung und die hierfür notwendige Infrastruktur an Fließgewässern verursacht (vgl. Jürging et al. 2004: 116). Je mehr Menschen das Fließgewässer für Sport, Freizeit und Erholungsaktivitäten nutzen, umso mehr wird die Einrichtung einer entsprechenden Infrastruktur erforderlich: asphaltierte Wege, Parkplätze, Liegewiesen entlang der Ufer, Campingplätze oder Versorgungseinrichtungen verbrauchen Flächen. Zusätzlich belastet der zunehmende Freizeitverkehr, der damit verbundene Lärm sowie der durch den Menschen hinterlassene Müll den Naturhaushalt des Fließgewässers (vgl. Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V. 2003: 28). Die möglichen Beeinträchtigungen werden vor allem durch die Nutzung der Sportgeräte, wie z.B. Motorbootfahren, Rafting oder Kanufahren verursacht. Hierzu zählen Schäden von Schwimmblatt- und Tauchpflanzen durch Bootverkehr oder Schädigungen des Fischlaichs in Flachwasserbereichen. Auch Trampelpfade entlang der Fließgewässer führen zur Zerstörung der artenreichen Ufervegetation (vgl. Jürging et al. 2004: 117).

Jede Nutzung des Fließgewässers, sei es für Freizeit, Energiegewinnung, Schifffahrt, Wasserversorgung der Industrie etc. und der damit verbundene Gewässerausbau bedeuten einen gravierenden Eingriff in das gesamte Fließgewässerökosystem und seine natürliche Funktionsfähigkeit. Für den Naturhaushalt der Fließgewässer ergeben diese Veränderungen folgende Auswirkungen:

- Einen starken Rückgang des Artenreichtums der Fließgewässerökosysteme
- Eine starke Verringerung der Artenzahl, Abnahme der Individuenzahl sowie Veränderung der Artenzusammensetzung
- Einen Verlust der natürlichen Dynamik und Strukturvielfalt der Fließgewässer
- Eine morphologisch unbefriedigende und naturferne Struktur der Fließgewässer
- Einen Verlust der natürlichen Interaktionen zwischen Fließgewässer und benachbartem Land
- Eine geringere Attraktivität der Fließgewässer und eine Entfremdung der Bevölkerung von „ihrem“ Fluss sowie einen übermäßigen Erholungsdruck auf die ver-

gleichsweise wenigen noch naturnahen Gewässer (vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft 2003:16)

- Eine Verschlechterung der Wasserqualität und Absenkung des Grundwasserspiegels
- Einen vollständigen Verlust der Auenbereiche bzw. das Verbleiben von Rudimenten, die ihre Funktion im Naturhaushalt weitestgehend verloren haben, es sei denn sie werden lokal zur Hochwasserrückhaltung bewusst aufrechterhalten (vgl. Jüring et al. 2004:121)
- Eine Erhöhung von Hochwasserspitzenabflüssen und der Abflussgeschwindigkeit.

So unterscheiden sich Fließgewässer im urbanen Siedlungsbereich von Gewässern in der freien Landschaft deutlich in ihrer Hydromorphologie, ihrem Stoffhaushalt und der aquatischen Besiedelung.

Um die nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerökologie auszugleichen und die Selbstreinigungskraft der Fließgewässer sowie den ökologischen Wert der Flusslandschaft wieder zu verbessern, muss eine verstärkte Renaturierung und Revitalisierung⁸ angestrebt werden. Ziel ist es, technisch ausgebaute Fließgewässer durch einen ökologischen Gewässerausbau und geänderte oder angepasste Bewirtschaftungsformen im Einzugsgebiet wieder in einen natürlichen bzw. naturnahen Zustand zurückzuführen (vgl. Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V. 2003: 24). Hierbei stehen die Verbesserung der Gewässergüte, der strukturellen und gewässerdynamischen Eigenschaften der Gewässer und Auen und damit die Reduzierung der Überschwemmungsgefahr sowie die Verbesserung der Durchgängigkeit von Gewässern, um die ursprüngliche Fauna und Flora wieder anzusiedeln, im Vordergrund. Die zur Wiederherstellung des naturnahen Zustands der Gewässer notwendigen Maßnahmen beziehen sich dabei sowohl auf den Fluss, als auch auf das Einzugsgebiet. Da bei einer Renaturierung das anzustrebende Leitbild eines natürlichen Fließgewässers in der Kulturlandschaft nicht flächendeckend zu erreichen ist, sind für einzelne Gewässerabschnitte die Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzustreben (vgl. Gunkel 1996: 39).

⁸ Mit dem Begriff der Revitalisierung wird die teilweise Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und -einheit von Fließgewässern und Auen unter angemessener Berücksichtigung von Möglichkeiten der Landwirtschaft beschrieben.

Abschließend kann festgehalten werden, dass ein ökologischer Gewässerschutz für alle aquatischen Systeme, insbesondere für Fließgewässer anzustreben ist. Fließgewässer stellen empfindliche Ökosysteme dar, die sich durch die Artenvielfalt ihrer Flora und Fauna, sowie verschiedenartigste, kleingliedrige ökologische Nischen auszeichnen. Durch einen ganzheitlichen Gewässerschutz – eine Verringerung von punktuellen und diffusen Stoffeinträgen sowie eine naturnahe Gestaltung und Revitalisierung - können abwechslungsreiche Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden, so dass in den Auengebieten die Artenvielfalt wieder zunehmen kann. Darüber hinaus können durch den Schutz bzw. die Entwicklung von Auen, Verbesserungen für das Mikroklima erzielt werden.

5.2 EG-Wasserrahmenrichtlinie

Im folgenden Kapitel wird die europaweit geltende EG-WRRL vorgestellt, welche neue Ansätze hinsichtlich des Gewässerschutzes beinhaltet. Insbesondere werden die Ziele hervorgehoben, die mit der EG-WRRL verfolgt werden. Im Anschluss daran wird betrachtet, welche fachlichen und organisatorischen Schritte in der EG-WRRL vorgegeben werden, die es ermöglichen sollen, ihre Umsetzung in dem von ihr festgelegten zeitlichen Rahmen zu realisieren. Festgehalten wird zudem, wie mit künstlichen und erheblich veränderten Gewässern umgegangen werden soll, da bei diesen - im Hinblick auf den angestrebten Gewässerzustand und bezüglich der einzuhaltenen Fristen - Ausnahmen gemacht werden können. Zum Schluss werden explizite Änderungen angesprochen, die sich durch die Einführung der EG-WRRL für den Umgang mit Gewässern ergeben.

Inhalt und Ziele der EG-WRRL

Die am 22. Dezember 2000 in Kraft getretene Richtlinie 2000/60/EG (EG-Wasserrahmenrichtlinie) des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ist das Ergebnis einer Neuausrichtung der Wasser- und Gewässerschutzpolitik in Europa. Sie dient der Entwicklung einer integrierten, wirksamen und kohärenten Wasserpolitik und stellt damit die EU-Mitgliedsstaaten vor neue ökologische und ökonomische Herausforderungen (website Flussgebiete NRW (2)). Mit der

EG-WRRL werden europaweit einheitliche, umfassende und verbindliche Qualitätsziele für alle Gewässer geschaffen, die innerhalb von vorgegebenen Fristen⁹ zu erreichen sind. Hiermit hat die Europäische Union einen fundamentalen Schritt in Richtung eines anspruchsvollen Gewässerschutzes unternommen, der sich zudem nicht mehr primär an Verwaltungs- und Landesgrenzen orientiert, sondern an den jeweiligen Flusseinzugsgebieten (vgl. Borchardt et al. 2002: 5).

Das Ziel der EG-WRRL liegt im Wesentlichen darin, einen Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zu schaffen. Die Kernpunkte bestehen darin:

- Den Zustand der aquatischen Ökosysteme und ihrer Auen im Hinblick auf deren Wasserhaushalt zu schützen und zu verbessern bzw. eine weitere Verschlechterung zu vermeiden
- Eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen zu fördern und das Nutzungspotential der Gewässer der Gemeinschaft zu erhalten und zu entwickeln
- Die aquatische Umwelt, u.a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung bzw. Beendigung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritär gefährlichen Stoffen¹⁰ zu schützen und zu verbessern
- Die Verschmutzung des Grundwassers zu reduzieren und zukünftig zu verhindern (vgl. Art. 1 EG-WRRL).

Arbeitsschritte zur Umsetzung der EG-WRRL

Wichtig für das Erreichen der genannten Ziele ist eine ganzheitliche Betrachtung der Gewässer sowie der angrenzenden Landökosysteme. Die Planung und Durchführung von Maßnahmen erfolgt daher für festgelegte Flusseinzugsgebiete. Die Mitgliedsstaaten bestimmen die einzelnen Einzugsgebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets und ordnen sie einer Flussgebietseinheit¹¹ zu (vgl. Art. 3.1 EG-

⁹ tabellarische Übersicht: siehe Anhang

¹⁰ Als gefährlich gelten Stoffe, die toxisch und nicht abbaubar sind und sich anreichern; sie stellen ein Risiko für die aquatische Umwelt dar; diese Substanzen werden entsprechend ihres Risikopotenzials eingestuft (website Flussgebiete NRW (2)).

¹¹ Eine Flussgebietseinheit ist ein „als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- und Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern besteht“ (Artikel 2.15 WRRL).

WRRL). Deutschland ist insgesamt an zehn Flussgebietseinheiten¹² beteiligt, von denen neun über nationale Grenzen hinausgehen (website Flussgebiete NRW (2)).

Für die Umsetzung der EG-WRRL werden von der EU spezifische Arbeitsschritte definiert. Zunächst musste die Richtlinie bis Ende 2003 in nationales Recht übertragen werden. In Deutschland ist das überarbeitete WHG fristgerecht zum 25.06.2002 in Kraft getreten (website BMU (2)). Die Änderungen in den jeweiligen Landeswassergesetzen folgten, wobei z.B. das LWG NRW erst am 03.05.2005 - und somit nicht fristgemäß - in Kraft getreten ist.

Im weiteren Vorgehen folgte die Bestandsaufnahme, die in den einzelnen Bundesländern ebenfalls bereits abgeschlossen ist. Jeder Mitgliedsstaat hatte im Zuge der Bestandsaufnahme dafür Sorge zu tragen, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit:

- Eine Analyse ihrer Merkmale
- Eine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie
- Eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung durchgeführt und spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der EG-WRRL abgeschlossen wurde (vgl. Art. 5.1 EG-WRRL).

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme erfolgt nach Vorgabe der EG-WRRL das Monitoring. Zurzeit befinden sich die Bundesländer in dieser Umsetzungsphase. Hierbei handelt es sich um das Aufstellen von Programmen zur Überwachung des Zustandes der Seen, der Fließgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers. Die Überwachungsprogramme müssen bis Dezember 2006 anwendungsbereit sein (website MLUR).

In einem nächsten Schritt wird ausgehend von zuvor definierten Zielen von den Mitgliedsstaaten ein Bewirtschaftungsplan mit dazugehörigen Maßnahmenprogrammen zur Erreichung der genannten Ziele aufgestellt. Der Bewirtschaftungsplan¹³ und die

¹² Donau, Rhein, Maas, Ems, Weser, Elbe, Eider, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene (website BMU (2))

¹³ Der Bewirtschaftungsplan wird aufgestellt, wenn die Zustandsanalyse für Gewässer ergibt, dass die Umweltziele derzeit nach Artikel 4 der WRRL nicht erreicht sind (website NABU). Er enthält eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen, die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der Frist schritt-

Maßnahmenprogramme müssen bis zum Jahr 2009 erstellt werden. Bis zum Jahr 2012 sollen die jeweilig vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt sein (vgl. Art. 11.7 EG-WRRL). Der angestrebte „gute Zustand“¹⁴ der Gewässer, der sich am „guten ökologischen und chemischen Zustand“¹⁵ misst, soll bis zum Jahr 2015 erreicht werden (vgl. Art. 4.1a (ii) EG-WRRL).

Ausweisung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer

Die Mitgliedsstaaten sind mit der Einführung der EG-WRRL dazu verpflichtet worden, alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, um bis zum Jahr 2015 den angestrebten „guten Zustand“ dieser zu erreichen. Da die Gegebenheiten hinsichtlich der hydrologischen, meteorologischen, ökonomischen, ökologischen und den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort innerhalb der Europäischen Union jedoch stark divergieren, wurde in der EG-WRRL mittels Ausnahmeregelungen erreicht, dass diesen Unterschieden Rechnung getragen wurde (vgl. Borchardt et al. 2002: 16). Den Mitgliedsstaaten wird die Möglichkeit geboten, einen Oberflächengewässerkörper als „künstlich“¹⁶ oder „erheblich verändert“¹⁷ einzustufen (vgl. Art. 4.3 EG-WRRL). Die ökologische Bewertung richtet sich dann an dem „höchsten ökologischen Potential“¹⁸ (vgl. Art. 2.23 EG-WRRL) als Bezugsmaßstab. Die Option zur Ausweisung von „künstlich“ oder „erheblich veränderten“ Gewässerkörpern erlaubt es, von den europaweit einheitlichen und prinzipiell strengen Zielen der Richtlinie abzuweichen (vgl. Borchardt et al. 2002: 16). Um zu verhindern, dass die Mitgliedsstaaten allzu oft von diesen Ausnahmeregelungen Gebrauch machen, ist es sinnvoll, dass Gewässer nur in Ausnahmefällen als „erheblich verändert“ ausgewiesen werden. Vorrangig sollte immer versucht werden, Verbesserungen zunächst über eine schrittweise Anhebung des Gewässerschutzniveaus zu erzielen und hierfür gegeb-

weise in den geforderten Zustand zu überführen (vgl. Artikel 4.4d WRRL). Inhalt der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete: siehe Anhang

¹⁴ Ein Gewässer in einem „guten Zustand“:

- Weicht nur geringfügig vom natürlichen Zustand seines Gewässertyps ab (anthropogen weitestgehend unbeeinflusster Gewässerzustand)

- Und hält alle einschlägigen europäischen Normen zur Wasserqualität ein (vgl. website Flussgebiete NRW (2))

¹⁵ Qualitätskomponenten und Einstufung des ökologischen Zustands: siehe Anhang

¹⁶ Künstliche Wasserkörper: ein von Menschenhand geschaffener Oberflächenwasserkörper (vgl. Artikel 2.8 WRRL)

¹⁷ Erheblich veränderter Wasserkörper: ein Oberflächenwasserkörper, der durch physikalische Veränderungen durch den Menschen in seinem Wesen erheblich verändert wurde (vgl. Artikel 2.9 WRRL).

¹⁸ Das „höchste ökologische Potential“ entspricht demjenigen Zustand, der nach Durchführung aller Verbesserungsmaßnahmen zur Gewährleistung der bestmöglichen ökologischen Durchgängigkeit erzielt werden kann. Ziel ist die Erreichung eines „guten ökologischen Potentials“, das vom „höchsten ökologischen Potenzial“ geringfügig abweicht (vgl. Irmer et al. 2003: 2).

nenfalls Umsetzungsfristen zu verlängern (vgl. Borchardt et al. 2002: 55). Darüber hinaus ist die Ausweisung von Oberflächengewässern als künstlich oder erheblich verändert an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Sie kann nur dann erfolgen, wenn die zum Erreichen eines „guten ökologischen Zustands“ erforderlichen hydromorphologischen Änderungen signifikante negative Auswirkungen hätten auf:

- Die Umwelt im weiteren Sinne
- Die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen, oder die Freizeitnutzung
- Die Tätigkeiten, zu deren Zweck Wasser gespeichert wird
- Die Wasserregulierung, den Schutz vor Überflutungen, die Landesbewässerung
- Andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen (vgl. Art. 4.3a EG-WRRL).

Des Weiteren wird eine Prüfung verlangt, ob „die nutzbringenden Ziele, denen die künstlichen oder veränderten Merkmale dienen, [...] nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen“ (Art. 4.3b EG-WRRL). Nur wenn diese Option aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nicht besteht oder sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, kann die Ausweisung als künstliches oder erheblich verändertes Gewässer erfolgen.

Neue Ansätze der EG-WRRL

Die EG-WRRL setzt an mehreren unterschiedlichen Stellen an, um das Ziel eines umfassenden Gewässerschutzes zu erreichen. Dabei stellen die umfassenden Schritte, die im Zuge der Umsetzung der EG-WRRL zur Verbesserung des ökologischen Zustands geleistet werden müssen, für die deutsche Wasserwirtschaft eine bedeutende Zäsur dar (vgl. Borchardt et al. 2002: 40).

Zunächst beinhaltet die EG-WRRL, dass der gute Gewässerzustand nicht mehr nur durch chemische und physikalische, sondern schwerpunktmäßig durch biologische Kriterien bestimmt wird. Die Hydromorphologie der Gewässer, die eine bedeutende unterstützende Funktion für die Qualität der Gewässer darstellt, gewinnt dadurch an Gewicht. Verbunden damit ist eine Verbesserung der Lebensbedingungen für die naturraumtypischen Arten sowie eine Verbesserung der Selbstreinigung der Gewäs-

ser (vgl. Borchardt et al. 2002: 40). Die Überwachung der biologischen Parameter stellt die Wasserwirtschaft vor zusätzliche Aufgaben¹⁹ (vgl. Borchardt et al. 2002: 41). Bezüglich des guten Gewässerzustandes ist zudem festzuhalten, dass mit Inkrafttreten der EG-WRRL ein uneingeschränktes Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer und das Grundwasser besteht. Daraus folgt, dass Einwirkungen auf die Gewässerqualität (Veränderungen der Gewässerstruktur durch Gewässerausbau; Eintrag von Schadstoffen) nun stärkeren Restriktionen unterliegen als in der Vergangenheit (vgl. Borchardt et al. 2002: 41).

Eine besondere Herausforderung stellt der ganzheitliche Bewirtschaftungsansatz dar, der die Wasserwirtschaftsverwaltungen maßgeblich mit neuen organisatorischen Aufgaben konfrontiert. Eine grundlegende Bedeutung kommt hierbei der Koordination bzw. der genauen Abstimmung zu, die über politische und administrative Grenzen hinausgehen muss. Bisher fand eine länderüberschreitende Planung lediglich auf freiwilliger Kooperationsbasis statt (vgl. Borchardt et al. 2002: 39). Nun ist gerade im Hinblick auf die zu erstellenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die oftmals länderübergreifend erarbeitet werden müssen, eine intensive Koordination und Kooperation notwendig, damit letztendlich ein kohärentes Gesamtkonzept für ein Flussgebiet entstehen kann. „Je eher es auf der europäischen Ebene gelingt, zu Absprachen zu kommen, [...], desto kleiner dürften die potentiellen Konfliktfelder auf der Ebene der Flussgebietseinheit sein“ (Borchardt et al. 2002: 23).

Nicht zuletzt stellt die „aktive“ Beteiligung der Öffentlichkeit, wie sie in Artikel 14 EG-WRRL gefordert wird, eine grundlegende Neuerung und Herausforderung für die Wasserwirtschaft dar. Die Öffentlichkeit soll frühzeitig informiert und einbezogen werden. Hiermit wird bezweckt, dass der EG-WRRL-Planungsprozess transparenter wird, Konflikte umgehend erkannt und gelöst werden können und somit eine größere Akzeptanz für die Planung geschaffen wird (website BMU).

¹⁹ Bisher wurden biologische Kriterien lediglich auf freiwilliger Grundlage oder allenfalls in Form von Verwaltungsvorschriften zum Bestandteil der Gewässerbewirtschaftung gemacht (vgl. Borchardt et al. 2002: 39).

5.3 Formelle und informelle Planverfahren

Innerhalb dieses Kapitels werden Formen formeller und informeller räumlicher Planung beschrieben. Die unterschiedlichen Beteiligungsmöglichkeiten in Planverfahren sollen aufgezeigt und auf Mängel untersucht werden, um auf diese Weise Schlussfolgerungen für eine mögliche Eingliederung unserer Handlungsempfehlung abzuleiten.

5.3.1 Formelle Planverfahren

Die Rechtslage ist für Menschen ohne juristische Ausbildung sehr unübersichtlich. Für verschiedene Aufgabenbereiche gibt es jeweils Einzelregelungen, die – zum Nachteil der TÖB - auch Überschneidungen untereinander aufweisen. So genannte Beschleunigungsgesetze und Ausnahmeregelungen, die vom Gesetzgeber formuliert wurden, steigern die Unübersichtlichkeit. Innerhalb dieses Kapitels soll daher versucht werden, formelle Beteiligungsmöglichkeiten in relevanten Planungsprozessen herauszugreifen, transparent darzustellen und Defizite zu erläutern. Einen geeigneten Anwendungsbereich für die Handlungsempfehlung bieten das Planfeststellungsverfahren (PFV) und die Umweltverträglichkeitsprüfung, da diese Verfahren bei Vorhaben eingesetzt werden, die eine bestimmten Größe aufweisen. Entsprechende fachgesetzliche Kriterien sind z.B. im § 31 WHG und weitere Kriterien im Anhang I des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) Absatz 13.1-13.16 definiert.

Genehmigung von Vorhaben

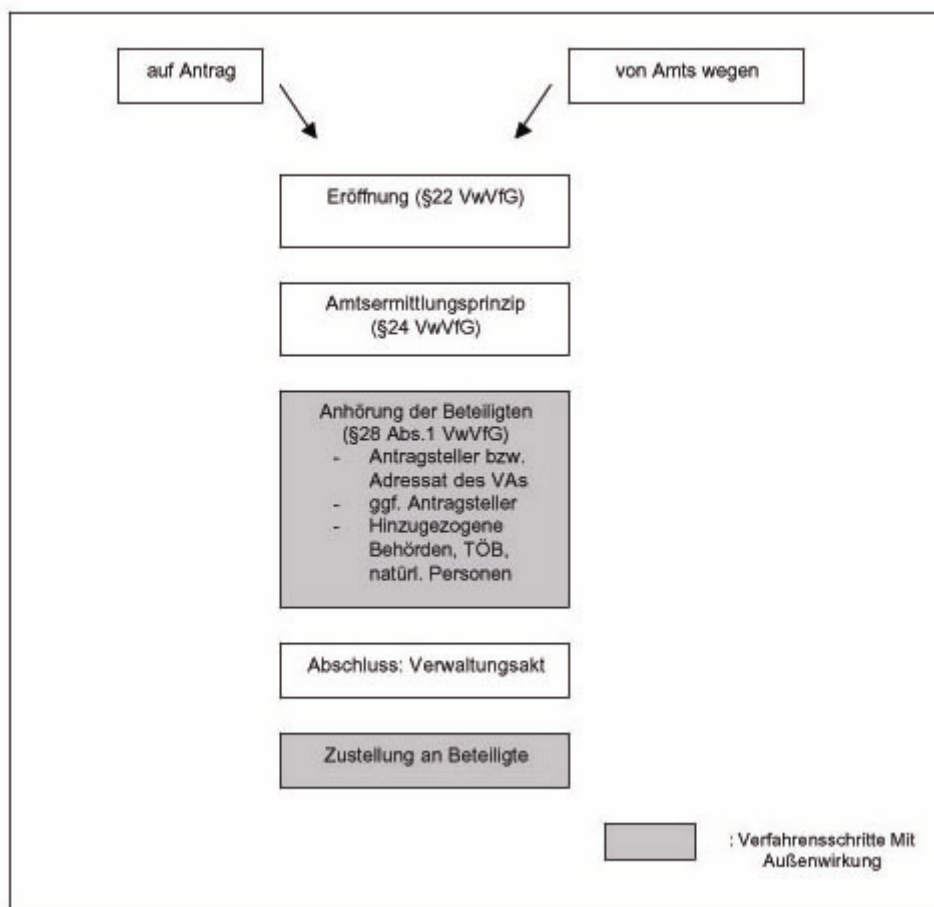
Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dient zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit. Das Verhalten der Behörden des Bundes, u.a. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wird mit diesem Gesetz geregelt, soweit es „nach außen“ wirkt (vgl. § 9 VwVfG), d.h. soweit berechnigte Interessen von Bürgern oder Rechte Dritter damit berührt werden.

Innerhalb des Gesetzes wird differenziert zwischen nicht förmlichen und förmlichen Verfahren. Nicht förmliche Verfahren sind nicht öffentliche, schriftliche Verfahren. Dies bedeutet, dass das Verfahren lediglich für die Beteiligten geöffnet ist.

Der Verwaltung soll dadurch „größtmögliche Elastizität und Freiheit für die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben, möglichst unbehindert durch Förmlichkeiten, wie sie für gesetzliche Verfahren grundsätzlich charakteristisch sind, belassen werden“ (vgl. Koop 1991: § 10 RdNr.1).

Das förmliche Verwaltungsverfahren ist gekennzeichnet durch eine größere Formstrenge, erweiterte Rechte der Beteiligten in Verfahren und die Erfordernis einer mündlichen Verhandlung (vgl. Selle 2000: 223).

Abbildung 4: Ablauf einer Genehmigung nach VwVfG



Quelle: eigene Darstellung nach Selle

Der Ablauf eines Verwaltungsverfahrens lässt sich klassisch aufteilen in die von Amts wegen oder aufgrund eines Antrages erfolgte Eröffnungsphase, die Phase der Durchführung - in der Art und Umfang der Ermittlungen (vgl. § 24 VwVfG) bestimmt werden - und in die Abschlussphase, in der ein Verwaltungsakt²⁰ erfolgt. Der Verwal-

²⁰ Ein Verwaltungsakt ist „jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist“ (§35 VwVfG).

tungsakt ist denjenigen Beteiligten, für die er bestimmt ist oder die von ihm betroffen sind, bekannt zu geben (vgl. § 41 VwVfG), z.B. über den Postweg oder falls zugelassen eine öffentliche Bekanntmachung. Gegen den Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch (vgl. §§ 68-73 VwGO) und anschließend Klage erhoben werden. Das Verfahren wird beispielsweise bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen angewendet.

Beteiligungsfähig sind natürliche Personen, juristische Personen z.B. Bund, Länder und Gemeinden, Vereinigungen sowie Behörden. Unter der „Anhörung der Beteiligten“ (vgl. § 28 Abs. 1 VwVfG) ist die Gelegenheit zur Äußerung gemeint, deren Inhalte von der zuständigen Behörde ernsthaft in Erwägung gezogen werden muss. Anhörungsberechtigt sind allerdings nur Beteiligte, deren Rechte durch den Ausgang des Verfahrens betroffen werden könnten (vgl. § 13 VwVfG). Außerdem haben die Beteiligten während des Verfahrens ein Recht auf die Akteneinsicht, um die für die Entscheidung „erheblichen Tatsachen“ in Erfahrung zu bringen (vgl. § 29 VwVfG).

5.3.2 Planfeststellungsverfahren nach Verwaltungsverfahrensgesetz

Das PFV basiert auf der Grundlage des VwVfG und ist ein streng formalisiertes Genehmigungsverfahren zur umfassenden Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben. Es soll bereits im Vorbereitungsstadium die Vereinbarkeit des Vorhabens mit allen von diesem berührten öffentlichen und privaten Belangen überprüft werden.

Zahlreiche raumbezogene und umweltrelevante Vorhaben unterliegen nach §§ 72 ff. VwVfG dem PFV. Die fachgesetzlichen Regelungen, z.B. § 31 WHG nehmen Bezug zum PFV des VwVfG. Die fachgesetzlichen Regelungen folgen weitestgehend dem PFV nach VwVfG. Das PFV findet vor zwei getrennten Behörden statt, der Anhörungsbehörde, die für die Antragstellung und Erörterung zuständig ist und der Planfeststellungsbehörde, die über die Genehmigung oder Ablehnung eines Vorhabens entscheidet. In der Durchführungsphase werden in der Regel die zuständigen Fachbehörden, die Gemeinden, die Naturschutzverbände (vgl. § 29 BNatSchG) und die TÖB beteiligt. Zu Beginn erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung, d.h. die Planunterlagen müssen mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs.5 VwVfG). In der Bekanntmachung sind der Zeitraum der Auslegung, Ort sowie die Zeiten zu denen der Plan eingesehen werden kann,

genau anzugeben. Die öffentliche Bekanntmachung soll die Bürger auf das Vorhaben aufmerksam machen.

Als nächstes erfolgt die Auslegung des Plans. Der festzustellende Plan muss einen Monat lang ausgelegt werden. Wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist, kann auf eine Auslegung verzichtet werden. „Die Planauslegung hat (...) in einer Weise zu erfolgen, die geeignet ist, dem interessierten Bürger und den interessierten Gemeinden ihr Interesse an Informationen und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und dadurch eine auf das geplante Vorhaben bezogene Öffentlichkeit herzustellen“ (Koop a.a.O. § 73 RdNr.17).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben. Selbst ideelle Betroffenheit reicht dafür aus.

Ein vereinfachtes Ergänzungsverfahren ist nötig, wenn ein bereits ausgelegter Plan verändert wird.

Die eingegangenen Unterlagen werden zuerst von der Anhörungsbehörde auf ihre Vollständigkeit überprüft. Außerdem holt sie die Stellungnahmen anderer Behörden, die von dem Vorhaben berührt werden, ein. In der Regel sind dies die zuständigen Fachbehörden, die Gemeinden, die Naturschutzverbände und sonstige TÖB.

Im weiteren Verlauf erstellt die Anhörungsbehörde eine Stellungnahme, welche an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet wird.

Das Verfahren endet in der Regel mit einem Planfeststellungsbeschluss (PFB). Mit ihm entscheidet die zuständige Behörde über die Zulässigkeit des Vorhabens, über nicht berücksichtigte Einwendungen und über den Plan einschließlich der Folgemaßnahmen und Bedingungen bzw. Auflagen für den Antragsteller. Der Beschluss ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Der PFB muss nach ortsüblicher Bekanntmachung mindestens 14 Tage in der Gemeinde öffentlich ausgelegt werden (vgl. § 74 Abs.4 VwVfG). Gegen den PFB kann Klage erhoben werden.

5.3.3 Kritik am Planfeststellungsverfahren

Die verwaltungsrechtlichen Beteiligungsformen die hier genannt wurden sind im VwVfG als Mindeststandards formuliert. Um eine Genehmigung rechtlich abzusichern dürfen diese nicht unterschritten werden. Eine Überschreitung hingegen, also weit reichende Partizipation, umfassende Informationen, Workshops, Zukunftswerkstätten

und weitere Formen der aktiven Beteiligung sind in der Regel nicht nur möglich, sondern in vielen Fällen auch praktisch geboten (vgl. Selle 2000: 221).

Auf die verschiedenen Möglichkeiten, den Beteiligungsrahmen auszuweiten und entsprechend auszuschöpfen, wird ausführlich im Kapitel zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Auch fachgesetzliche Mängel sind hier zu nennen. Bei einer nicht UVP-pflichtigen Planfeststellung nach § 31 WHG Abs. 3 kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses direkt eine Plangenehmigung erfolgen. Eine 14-tägige, öffentliche Auslegung entfällt und somit werden Vorhaben, die keiner UVP-Pflicht unterliegen durch eine Einschränkung der Beteiligung genehmigt.

Die gesetzlichen Regelungen weisen die grundsätzliche Schwäche auf, „dass das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt eingeleitet wird, zu dem wesentliche Fragen des betroffenen Vorhabens über informelle Vorverhandlungen bereits weitgehend entschieden sind, bzw. darin, dass diese Vorverhandlungen bei den Betroffenen im Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung und dort insbesondere im Rahmen des Erörterungstermins einen solchen Eindruck haben entstehen lassen“ (vgl. Kurz 1994: 49).

Diese „Systemschwäche“ ließe sich nur durch eine grundsätzliche Änderung der verfahrensrechtlichen Strukturen ändern. Alexander Kurz schlägt deshalb vor, am Beginn eines Verfahrens eine Projektmanagement-Gruppe zu bilden, die die gesamte Abwicklung inklusive Erteilung der Genehmigung betreut und sich wieder in verschiedene Arbeitskreise unterteilt. Die abschließende Entscheidung sollte dabei von der Projektmanagementgruppe, der Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Erörterungen, aller Stellungnahmen der Arbeitsgruppen und aller sonstigen Stellungnahmen getroffen werden (vgl. Kurz 1994: 51).

Weiterhin empfiehlt er die Ausbildung von "Verfahrensmanagern" auf Behördenseite, die u.a. die "Fähigkeit zur Verhandlungsleitung unter Ausschöpfung der normativen Möglichkeiten z.B. thematisierte Erörterung der Einwendungen, diskursive Kommunikation im Erörterungstermin, Diskussion von Sachverständigenauffassungen beinhaltet (vgl. Kurz 1994: 51).

Diese „finale Programmierung der Verwaltung“ würde bewirken, dass Verfahren nicht mehr nur administrativ abgewickelt werden können, sondern vielmehr einer ganzheit-

lichen - auch über die gesetzlich geregelten Minima hinausgehenden - Gestaltung und Betreuung bedürfen (vgl. Kurz 1994: 53).

Alexander Kurz empfiehlt, entsprechende Verfahrensmanagement-Kompetenzen neben Juristen auch Raum- bzw. Umweltplanern in ihren Grundqualifikationen anzueignen.

5.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG

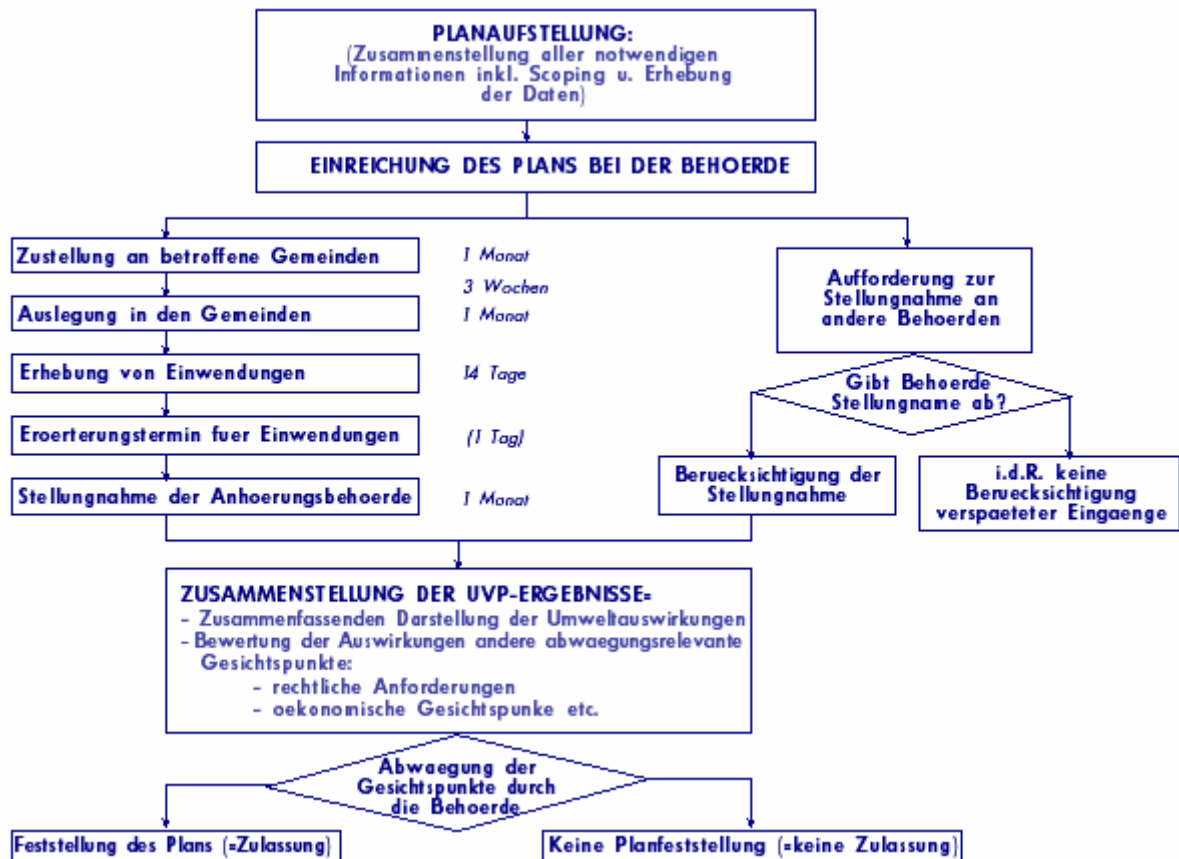
Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die verschiedenen Umweltmedien, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen (vgl. § 2 Abs.1 UVPG).

Die UVP findet Anwendung bei Vorhaben die Bestandteil der Anlage 1 oder 2 des UVPG sind und somit erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nach fachgesetzlichen Vorgaben haben.

Nach § 31 Abs.2 WHG sind planfeststellungspflichtige Vorhaben dann UVP-pflichtig, wenn sie den Kriterien des Anhangs I und II des UVPG entsprechen.

Das Schema über den Verfahrensablauf dient als Orientierung bei den jeweiligen Beteiligungsebenen.

Abbildung 5: Ablauf UVP-Verfahren



Quelle: website uvp

Beteiligung der Öffentlichkeit im UVP-Verfahren

Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anzuhören (vgl. § 9 Abs. 1 UVPG). Werden die Unterlagen im Laufe der Verfahrens geändert, so ist eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit nicht erforderlich, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Anhörung muss den Anforderungen des § 73 Abs.3 ff. VwVfG (Anhörung im PFV) entsprechen und wird somit wie bereits das PFV auf ein Minimalniveau in Sachen Bürgerbeteiligung gesenkt. Ein UVP Dokument welches über die vorgeschriebenen Unterlagen hinaus auch Gegengutachten von Verbänden oder anderen Behörden beinhaltet, muss nicht veröffentlicht werden. Das macht eine Nachkontrolle durch interessierte Bürger damit praktisch unmöglich.

Die UVP bietet von ihren rechtlichen Grundlagen her „wenig Unterstützung für eine partizipative, offene Auseinandersetzung über Umweltprobleme und Zukunftsentscheidungen“ (vgl. Zimmermann 1993: 26).

Zu den wesentlichen Ursachen dafür, dass ein wirklich offener Planungsprozess nicht zustande kommt, gehört der Umstand, dass in aller Regel zwischen Behörde und Antragsteller schon sehr frühzeitig informelle Vorverhandlungen stattfinden, in denen wesentliche Aspekte des jeweiligen Vorhabens vorab geklärt werden.

Dies geschieht zu einem Zeitpunkt, zu dem weder die betroffenen Bürger, noch die Vertreter der Naturschutzbelange informiert worden sind. Bestimmte Punkte werden somit nicht mehr verhandelbar, denn „wenn sich Antragsteller und Behörden in monate- oder jahrelangen informellen Vorgesprächen einmal geeinigt haben, dann ist nicht zu erwarten, dass die Betroffenen im anschließenden formellen Verfahren noch wesentliche Änderungen oder gar die Ablehnung eines Projekts durchsetzen können“ (Zimmermann 1993: 43).

Ein weiterer Nachteil ist die eingeschränkte Verbindlichkeit der Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes. Die Ergebnisse sollen bei einer Entscheidung berücksichtigt werden und haben somit nur einen informellen Einfluss auf die Genehmigung durch die zuständige Behörde.

5.3.5 Informelle Planverfahren

Unverbindlichen Planverfahren mit informellem Charakter können sich positiv auf die Regional- und Landesplanung sowie auf kommunale Planungen auswirken, da es keinen fest vorgeschriebenen Ablauf gibt. Die Planungen können Resultat eines partizipativen Abwägungsprozesses sein, welcher z.B. in Workshops oder lokalen Agenda-Gremien erarbeitet wurde und somit einen hohen Beteiligungsanteil aufweist. Der Verfahrensablauf kann sich flexibel an die Entwicklung der Planung anpassen, gegebenenfalls bestimmte Tendenzen abmildern und andere stärken.

Aufgrund der enormen Fülle an informellen Planverfahren werden in diesem Kapitel nur einige Instrumente genannt, welche sich positiv auf einen Beteiligungsprozess auswirken können. Deren Anwendungen beschränken sich im Zusammenhang mit unserer Handlungsempfehlung vorwiegend auf die kommunale Ebene.

Der Masterplan formuliert Leitbilder und Zielsysteme, auf die sich private und öffentliche Akteure verständigen.

Er ist als Instrument gesetzlich nicht normiert, und ist daher flexibel auf die Bedürfnisse der Akteursgeflechte und der regionalen Dimension zugeschnitten und anwendbar.

Ein Masterplan enthält Zielvereinbarungen und kann Synergieeffekte herstellen, da oftmals Ergebnisse in formelle Planungen übertragen werden und Planabläufe verkürzt werden können.

Er ist somit ein ideales Instrument, um freiwillige Zusammenarbeit zu organisieren. Des Weiteren kann damit eine Verbindlichkeit zwischen Akteuren geschaffen werden.

Ein gutes Beispiel bietet in diesem Zusammenhang die Stadt Dortmund mit der Aufstellung von integrierten Stadtbezirkentwicklungskonzepten (InSEKt). Parallel zur Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans wurden teilräumliche InSEKt und Masterpläne als sektorale Entwicklungspläne für einzelne Themen erarbeitet.

Der formale Prozess des neuen Flächennutzungsplans wurde damit inhaltlich begleitet, und die Mitwirkung der Bürger und Fachleute erhielt eine neue Qualität, denn dadurch wurde in geeigneter Weise ein Dialog zwischen fachlich oder räumlich betroffenen Fachleuten und Interessengruppen sichergestellt (website Dortmund).

Die InSEKt enthalten neben einer teilräumlichen Strukturanalyse die ermittelten Entwicklungspotenziale und die Beschreibung der Entwicklungsvorhaben im Stadtbezirk. Jedem InSEKt liegen neben dem textlichen Teil vier Pläne bei. Visualisierte Themen sind: räumliche Zielvorstellungen für die Nahversorgung, wichtige Zusammenhänge und Rahmenbedingungen zur künftigen Stadtbezirkentwicklung aus freiraumplanerischer Sicht, Flächen im Stadtbezirk, die für bestimmte Nutzungen vorgesehen und noch nicht realisiert worden sind und Entwicklungsvorstellungen im Gesamtzusammenhang der Flächennutzung im Stadtbezirk.

Es ist zukünftig beabsichtigt, die InSEKt in der Mitte und zum Ende einer kommunalpolitischen Legislaturperiode fortzuschreiben, um vor allem die Arbeit im Stadtbezirk zu dokumentieren und die Zielrichtung „vor Ort“ zu reflektieren. Die InSEKt dienen neben dem Projekt „Stadtbezirkmarketing“ dazu, die lokale Identität zu stärken, Bürgerengagement zu fördern und Interessen zu mobilisieren.

Die einzelnen InSEKt werden in thematischen Masterplänen zusammengefasst. „Ein Masterplan ist ein Plan für Projekte und Perspektiven. Er baut Brücken und schafft Integration. Er beschreibt Möglichkeitsräume, Akteure und ihre Interaktionsfähigkeiten sowie sog. Win-Win-Situationen zwischen verschiedenen Akteuren“ (website Dortmund).

Bislang wurden im Planungs- und Umweltdezernat seit dem Jahr 2001 insgesamt fünf Masterpläne zu den Themen Umwelt, Mobilität, Einzelhandel, Wirtschaftsflächen und Wohnen auf den Weg gebracht.

Auch die lokale Agenda 21 bietet auf lokaler Ebene eine gute Möglichkeit, in städtische Entwicklungsprozesse einzugreifen und aktiv mitzuwirken. Gefordert ist dabei die enge Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Beteiligten innerhalb eines diskursiven Verfahrens, die über die Akzeptanz von Maßnahmen hinausgeht. Die lokale Agenda sieht man dabei in der Rolle des zentralen Bezugspunktes für die Akteure etc. (website ioer).

Masterpläne sind ein wesentlicher Bestandteil eines laufenden Agendaprozesses. Angesprochen werden die verschiedenen Akteure aus Politik und Fachwelt, aus Institution und Verwaltung sowie aus der interessierten Bürgerschaft. Der Prozess bei der Bearbeitung eines Masterplans führt zu einer „Kultur des Diskurses und zur Konsensfindung“ (website Dortmund).

Er schafft Transparenz und Verständigung. Damit wird die städtische Politik zu den einzelnen Fachthemen auf eine breite Basis gestellt.

Auch auf regionaler Ebene gibt es einen hohen Anteil informeller Instrumente. Regionale Entwicklungskonzepte, übergreifende Stadtentwicklungskonzepte, Regionalmarketing, Städtenetze, Euregio usw. stellen nur einen Teil der Möglichkeiten dar (vgl. Gorsler 2000: 74).

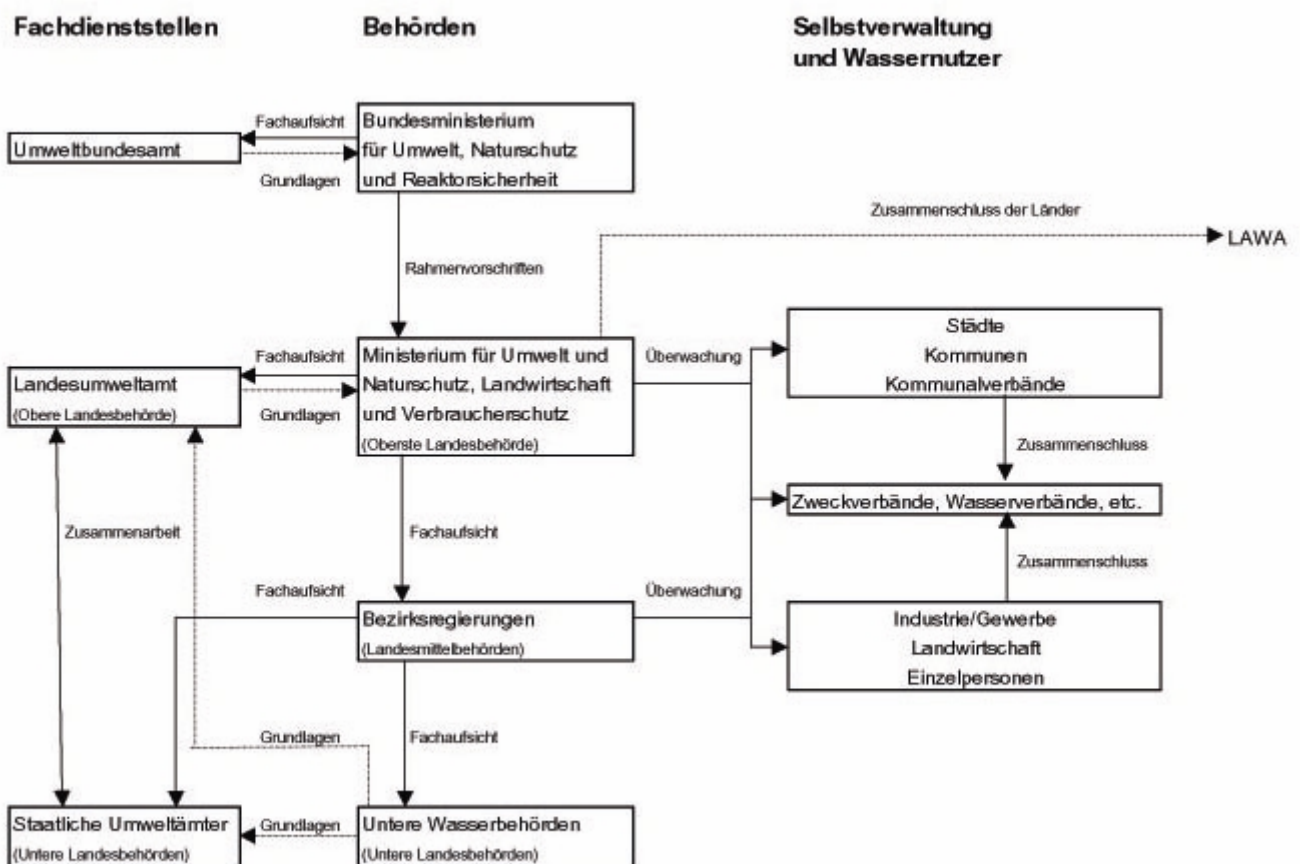
5.4 Struktur und Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft

Die Wasserwirtschaft in Deutschland und NRW

Der Aufbau der Wasserwirtschaft Deutschlands entspricht in seiner gesetzlichen und institutionellen Ausprägung den föderalen Prinzipien des deutschen Staates (website BMU).

Abbildung 6: Struktur und Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft

Struktur und Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft



Quelle: eigene Darstellung nach Website Umweltamt; MUNLV NRW 2004: 7

Auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) federführend verantwortlich für die Umweltpolitik. Hinsichtlich der Gewässerpolitik besteht die Aufgabe des BMU unter anderem darin, Grundsatzfragen der Wasserwirtschaft wahrzunehmen und auf dem Gebiet des Wasserhaushaltes mit dem WHG einen Regelungsrahmen vorzugeben, den die Länder durch eigenes Landesrecht in den LWG auszufüllen haben. Innerstaatlich ist das BMU des Wei-

teren für Gewässerschutzregelungen der EU, für den Meeresumweltschutz und für Flussgebietskommissionen grenzüberschreitender Gewässer zuständig (vgl. BMU 1998: 8). Darüber hinaus ist das BMU für Angelegenheiten bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft verantwortlich. Beraten wird das Bundesministerium in Form von Gutachten und Stellungnahmen, die von mehreren unabhängigen Sachverständigengremien erstellt werden, u.a. vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen und vom Wissenschaftlichen Beirat Globale Umweltveränderungen. Zum Geschäftsbereich des BMU gehören außerdem drei Bundesämter: das Umweltbundesamt, das Bundesamt für Naturschutz und das Bundesamt für Strahlenschutz (website BMU). Diese unterliegen der Fachaufsicht des BMU und leisten grundlegende wissenschaftlich unterstützende Arbeit.

Der Vollzug wasserwirtschaftlicher Regelungen ist ausschließlich Sache der Länder, d.h. dass diese – wie bereits erwähnt - die vom BMU erlassenen Rahmenvorschriften durch eigenes Landesrecht ausfüllen müssen und zudem ergänzende Regelungen erlassen können (vgl. BMU 1998: 10). In den meisten Ländern folgt die Wasserwirtschaftsverwaltung dem dreistufigen Aufbau der allgemeinen Verwaltung, der sich in die Oberste, Obere und Untere Behörde gliedert. In NRW übernimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) als oberste Landesbehörde die Steuerung der Wasserwirtschaft und übergeordnete Verwaltungsverfahren. Zu den weiteren Aufgaben zählen u.a. der Boden- und Gewässerschutz sowie die Wasser- und Abfallwirtschaft. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird das Ministerium durch die ihm nachgeordneten Behörden und Einrichtungen, wie die Bezirksregierungen, die Landwirtschaftskammer NRW sowie die Kreise und kreisfreien Städte unterstützt (website MUNLV NRW).

Zur Abstimmung gemeinsamer Fragen und zur Handhabung des Instrumentariums, das der Wasserwirtschaft zur Verfügung steht, haben sich die obersten Landesbehörden zur Länderarbeitsgemeinschaft LAWA zusammengeschlossen.

Dem MUNLV in NRW ist das Landesumweltamt (LUA) als Fachdienststelle und obere Landesbehörde nachgeordnet. Das LUA ist vom Land als Dienststelle geschaffen worden, die sich mit wissenschaftlichen Untersuchungen zu Umweltfragen und ihrer praktischen Umsetzung befasst. Als technisch-wissenschaftliche Behörde steht sie

dem MUNLV sachverständig zur Seite. In erster Linie befasst sich das LUA mit dem technischen Umweltschutz von Industrie, Gewerbe und Kommunen in den Bereichen Wasser, Boden, Luft, Abfall und Altlasten. Fokussiert werden dabei die von den Anlagen und Betrieben ausgehenden Umweltbelastungen, sowie die Entwicklung von Maßnahmen zu deren Vermeidung und Verminderung (website LUA). Das LUA nimmt des Weiteren Messungen und Untersuchungen, wie etwa die Erfassung der Gewässerstrukturgüte, etc. vor und trägt damit u.a. zu einer landesweiten Überwachung der Gewässerqualitäten bei. Im Vordergrund stehen dabei der Schutz und die naturnahe Weiterentwicklung der Gewässer und ihrer Auen. Zudem werden vom LUA Prognosen über die Auswirkungen wasserwirtschaftlicher Planungen und Maßnahmen erstellt.

Das MUNLV hat des Weiteren die Fachaufsicht über die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster und Köln – den oberen Landesbehörden, die für bedeutsame wasserrechtliche Verfahren und für Verwaltungsverfahren zuständig sind. Die Aufgaben, die hier verfolgt werden betreffen die regionale wasserwirtschaftliche Planung (vgl. BMU 1998: 10). Einzelmaßnahmen mit großen Wassermengen oder weitreichenden Auswirkungen fallen in die Zuständigkeit dieser Behörden (website UMWELTAMT). Die Bezirksregierungen sind im Allgemeinen für den Schutz und die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung zuständig. Ihnen obliegt es zudem, Wasserschutzgebiete auszuweisen. Darüber hinaus bewilligen die Bezirksregierungen alle Zuwendungen des Landes für wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Im Rahmen ihrer Bündelfunktion sind die Bezirksregierungen für alle Aufgaben der Landesverwaltung in ihrem Bereich zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind. Sie sind Widerspruchsinstanz und Aufsichtsbehörde gegenüber den örtlichen Verwaltungen.

Auf der unteren Verwaltungsebene nehmen verschiedene Institutionen wichtige Aufgaben der Wasserwirtschaft wahr. Hierzu gehören die Unteren Wasserbehörden mit ihren verschiedenen technischen Fachbehörden, z.B. die Wasserwirtschaftsämter. Sie sind bei den Kreisen und kreisfreien Städten angesiedelt und stehen unter der Fachaufsicht der Bezirksregierungen. Zu ihren Aufgaben zählen die Durchführung von wasserrechtlichen Verfahren, Fachberatungen sowie die Überwachung von Gewässern (vgl. BMU 1998: 10). Sie liefern dem LUA wesentliche Informationen für ihre

wissenschaftliche Arbeit. Des Weiteren existieren auf der unteren Ebene Einrichtungen der Wasserversorgung und Wasserentsorgung. Diese gliedern sich auf in Organisationen des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung staatlicher Pflichtaufgaben, wie beispielsweise die Abwasserbeseitigung und in kommunale Einrichtungen, die mittels ihres Selbstverwaltungsrechts freiwillige Aufgaben erfüllen, z.B. die Wasserversorgung (website UMWELTAMT).

Ebenfalls den Bezirksregierungen unterstellt sind die Staatlichen Umweltämter (STUÄ) als Fachdienststellen auf der Ebene der unteren Landesbehörden. Sie sind als Sonderordnungsbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht für die Überwachung der Anlagen und Gewässernutzungen zuständig, die durch die Bezirksregierungen zugelassen werden (vgl. MUNLV 2004: 6). Des Weiteren ermitteln die STUÄ die Grundlagen des Wasserhaushalts durch Messungen von Grundwasserständen, des Niederschlags, des Abflusses und der Verdunstung. Die Messergebnisse werden aufbereitet, statistisch ausgewertet und in Datenbanken landesweit zusammengefasst. Sie stehen somit als Grundlage für eigene Fachplanungen sowie für andere Behörden und Dritte zur Verfügung. Nicht zuletzt überwachen die STUÄ die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften. Sie sind an vielen wasserrechtlichen Entscheidungen als Fachbehörde beteiligt (website STUA HERTEN). Die STUÄ erhalten von den Unteren Wasserbehörden grundlegende Informationen für ihre Arbeit. Außerdem findet eine enge Zusammenarbeit mit dem LUA statt (vgl. Interview Herr Wyrwich und Herr Decher).

Neben den Wasserbehörden und Fachdienststellen gibt es noch weitere Akteure, die sich mit wasserwirtschaftlichen Belangen auseinandersetzen. Hierzu gehören die oben erwähnten kommunalen Einrichtungen, die mittels ihres Selbstverwaltungsrechts freiwillige Aufgaben übernehmen und die Wassernutzer, wie Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Einzelpersonen. Diesen Akteuren steht die Möglichkeit offen, sich in Wasserverbänden, Zweckverbänden etc. zusammenzuschließen. In NRW existieren folgende Wasserverbände: Emschergenossenschaft/ Lippeverband, Erftverband, Niersverband, Ruhrverband, Schwalmverband, Wupperverband. Diesen Verbänden kommt innerhalb der Wasserwirtschaft eine besondere Rolle zu, da sie die Organisation der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie die Gewässerunterhaltung technisch, wirtschaftlich und auch im Hinblick auf einen effizien-

ten Gewässerschutz gestalten (vgl. BMU 1998: 13). Die Wasserwirtschaftsverbände regeln die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in einem begrenzten Gebiet und sind gesetzlich festgelegt im Wasserverbandsgesetz, welches vom Bund erlassen wird. Maßgebliche Zuständigkeiten der Wasserverbände bestehen in dem Ausbau - einschließlich des naturnahen Rückbaus - und der Unterhaltung von Gewässern, in dem Bau und der Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, in der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, der Entwicklung sowie Umsetzung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz und nicht zuletzt in der Durchführung technischer Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer (vgl. § 2 WVG). Überwacht werden die Verbände sowohl vom MUNLV, als auch von den Bezirksregierungen.

5.5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein wichtiges Element der EG-WRRL ist die frühzeitige und aktive Beteiligung der breiten Öffentlichkeit. Da auch die Projektgruppe eine solche Beteiligung zur Erreichung des Leitbildes als notwendig erachtet, wird im folgenden Kapitel näher darauf eingegangen, welche unterschiedlichen Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung es gibt und welche Bedeutung der Beteiligung der breiten Öffentlichkeit zukommt. Insbesondere werden dann die informellen Formen der Beteiligung betrachtet. Dabei werden einzelne Beispiele und deren Vor- bzw. Nachteile dargestellt. Im Anschluss daran werden Konfliktfelder aufgezeigt, die dazu führen, dass der Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung oftmals nicht über das gesetzlich geforderte Maß hinausgeht. Zuletzt wird darauf eingegangen, wie die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit nach Artikel 14 EG-WRRL ausgestaltet werden soll.

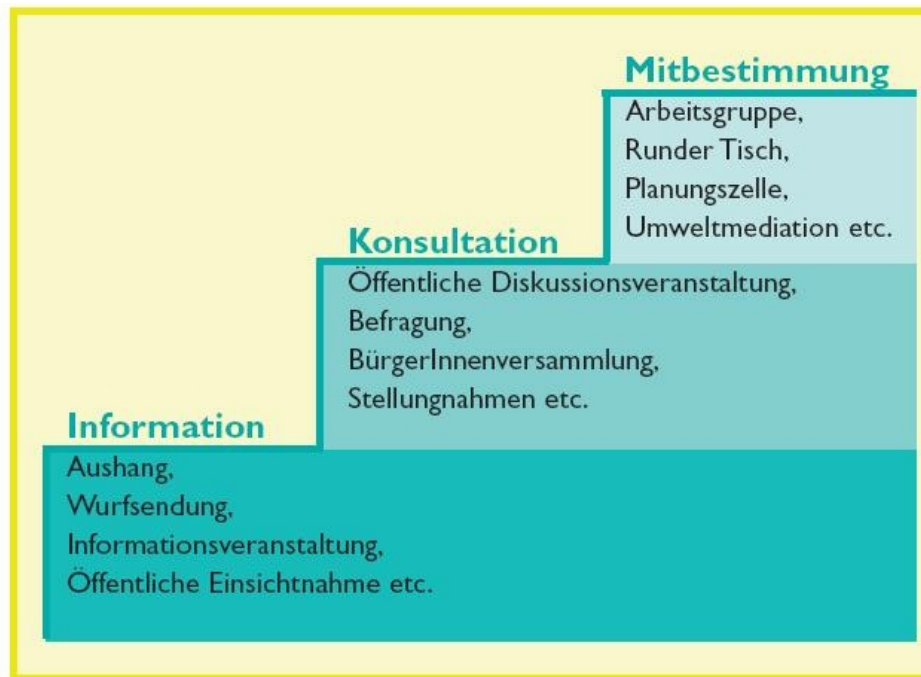
Ein wichtiges Element der EG-WRRL ist die frühzeitige und aktive Beteiligung der breiten Öffentlichkeit. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, sich eingehender mit der Thematik der Öffentlichkeitsbeteiligung zu beschäftigen.

Der folgende Text setzt sich mit der Beteiligung der breiten Öffentlichkeit an Planungsprozessen auseinander. Hier bei soll auf die Notwendigkeit dieser Form von Partizipation eingegangen werden. Im Textverlauf werden die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt. Zudem findet eine besondere Betrachtung der Konfliktfelder innerhalb von Partizipationsprozessen statt.

Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Begriff der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ beschreibt die Einbindung der breiten Öffentlichkeit in einen Planungs- und Entscheidungsprozess. Auf diesem Weg werden unterschiedliche Interessen und Meinungen von Personen zusammengeführt.

Abbildung 7: Stufen der Beteiligung



Quelle: ÖGUT 2005: 9

Es werden drei Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung unterschieden – Information, Konsultation, Mitbestimmung. Die erste Stufe umfasst lediglich die Information der breiten Öffentlichkeit. Bürger und Interessierte werden im Zuge dessen über das Vorhaben und seine Auswirkung aufgeklärt. Dies kann z.B. durch eine Informationsveranstaltung oder das Auslegen von Plänen zur Einsichtnahme geschehen. Planung oder Entscheidung sollen bekannt gegeben und verständlich gemacht werden sollen, wobei die Möglichkeit, die Entscheidung zu beeinflussen kaum besteht (vgl. ÖGUT 2005: 9).

Die zweite Stufe ist die Konsultation. Diese öffnet den Bürgern und Interessierten die Option, zu vorgelegten Vorschlägen Stellung zu nehmen bzw. eigene Ideen und Vorschläge einzubringen. Meinungsäußerungen können z.B. bei öffentlichen Diskussi-

onsveranstaltungen erfolgen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden (vgl. ÖGUT 2005: 9).

Die dritte Stufe umfasst die Mitbestimmung. Betroffene und Interessierte können hier bei der Entwicklung des Vorhabens, seiner Ausführung und Umsetzung mitbestimmen. Dies kann im Zuge von Runden Tischen, Planungszellen etc. geschehen. Die Form der Mitbestimmung kann von der gemeinsamen Entwicklung von Vorschlägen bis hin zu weitgehenden Entscheidungsrechten reichen (vgl. ÖGUT 2005: 9).

Bedeutung von Öffentlichkeitsbeteiligung

Durch die Information der breiten Öffentlichkeit über Vorhaben sowie durch die Möglichkeit der Meinungsäußerung (Konsultation) werden Planungsprozesse für die Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar, wodurch weniger Konflikte auftreten (website UfU e.V.). Wenn alle Interessierten darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, an einem sie betreffenden Vorhaben mitzuarbeiten (Mitbestimmung), erhöht das die Identifikation und die Zufriedenheit mit dem Ergebnis. Auf diese Weise kann der Umsetzungsprozess eines Vorhabens beschleunigt werden. Spätere Nachbesserungen können verringert oder gar vermieden werden, wodurch wiederum Zeit und Geld gespart werden kann (vgl. ÖGUT 2005:12).

Normalerweise dienen Beteiligungsverfahren insbesondere dazu, die Akzeptanz von Vorhaben in der Öffentlichkeit zu fördern und einen Interessensausgleich zwischen den beteiligten Personen zu erreichen. Vor allem bei Vorhaben, die umstritten oder bei denen verschiedene Positionen schon verhärtet sind, dient das Beteiligungsverfahren dazu, ins Gespräch zu kommen und möglichst eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu finden (vgl. Wehrle 2005: 24).

Des Weiteren kann ein Beteiligungsprozess eine Kontrollfunktion besitzen. Hierbei werden schon getroffene Entscheidungen und entwickelte Planungen durch ein Einsprucherecht der beteiligten Öffentlichkeit kritisch überprüft (vgl. Wehrle 2005: 24).

Informelle Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Informelle Formen der Beteiligung sind Angebote der Stadt, auf die der Bürger keinerlei rechtlichen Anspruch hat. Die informelle Bürgerbeteiligung sollte immer dann zur Anwendung kommen, wenn eine Planung einen großen Teil der Bürger einer Gemeinde ansprechen soll bzw. wenn Bürger durch eigene Betroffenheit und eigenes Interesse an der Planung teilhaben wollen. Ziel ist es die Akzeptanz der Bürger für bevorstehende Planung zu fördern. Kennzeichnend für die informellen Beteiligungsverfahren sind die hohe Flexibilität und der unverbindliche Charakter, auf der Grundlage der fehlenden rechtlichen Legitimation (vgl. ÖGUT 2005:10).

Es gibt ein breites Spektrum an informellen Beteiligungsmöglichkeiten. Aufgrund der bestehenden Vielfalt soll im folgenden Abschnitt daher nur auf einige informelle Beteiligungsformen eingegangen werden.

Zukunftswerkstatt

Die Zukunftswerkstatt ist eine Arbeitsform mit der in Gruppen gemeinsam Ideen zu entwickeln sind und Möglichkeiten ihrer praktischen Umsetzung erarbeitet werden können. Es soll ein Gruppenkonsens über ein Zukunftsvorhaben erreicht werden (vgl. Zimmermann 1993: 33).

Der Ablauf der Zukunftswerkstatt gliedert sich in drei Phasen:

In der Kritikphase erfolgt die Bestandsaufnahme von Problemen und Mängeln in einem Bereich. In der anschließenden Phantasiephase werden Vorstellungen einer Ideallösung entwickelt. Schließlich geht es in der Umsetzungs- oder Verwirklichungsphase darum, Wege und Möglichkeiten zur Realisation eigener Ideen zu finden (vgl. Zimmermann 1993: 34).

Bürgerbüro

Bürgerbüros sind eine von der Stadt eingerichtete Anlaufstelle, bei der Bürger ihre Anregungen, Wünsche und Bedenken bezüglich eines Vorhabens äußern können. Sie haben die Aufgabe zwischen Bürgern, Politik und Verwaltung zu vermitteln (vgl.

Edlinger 1989: 277). Um eine gemeinsame Gesprächsebene zu finden, hilft das Büro den Bürgern bei der Informationsbeschaffung. Durch den fortlaufenden Kontakt mit den Bürgern vor Ort kann auf deren Belange in den einzelnen Planungen intensiver eingegangen werden (vgl. Hatzfeld 1989: 36-37).

Runde Tische

Die runden Tische sind von der Stadt angeregte Diskussionsforen, an denen jeder interessierte Bürger teilnehmen kann. Für die Teilnahme ist keine besondere Qualifikation notwendig. Die Stadt nimmt aus den Diskussionen relevante Anregungen und Bedenken mit, um diese bei der Weiterentwicklung der Planung so weit wie möglich zu berücksichtigen (vgl. Zimmermann 1993: 23).

Die Experten sollen in diesem Prozess ihr Wissen auch für Laien verständlich präsentieren, auf gestellte Fragen offen und ehrlich antworten und sich nicht scheuen, die Grenzen ihres Fachwissens offen zulegen. Des Weiteren ist es wichtig, dass sowohl die Interessen der Wirtschaft, der Politik als auch der betroffenen und interessierten Öffentlichkeit gleichberechtigt in den Planungsergebnis einfließen (vgl. Zimmermann 1993:23).

Planungszelle

Die Planungszelle ist ein Modell, welches ergänzend zu einem Entscheidungsverfahren eingesetzt werden kann. Hierbei wird nach dem Zufallsprinzip eine Gruppe - meist 25 Personen - ausgewählt, welche für einen Zeitraum von einer Woche von ihrer Arbeit freigestellt und von der öffentlichen Hand vergütet wird. Diese Personengruppe fungiert als Berater oder Gutachter und erarbeitet Lösungen für ein Planungsfeld. Ihre Arbeit wird von zwei Prozessbegleitern beaufsichtigt und begleitet (vgl. Diemel 1978: 74).

„Ziel der Planungszelle ist es, zu einem bestimmten Planungsvorhaben einen für die beteiligten Gruppierungen repräsentativen Beurteilungsprozess durchzuführen“ (Zimmermann 1993: 35).

Bürgerbeteiligung, in Form von Planungszelle, kann in der Praxis nur dann funktionieren, wenn Teilnehmer in ihrer Rolle als Berater bzw. Gutachter ernst genommen werden und ihnen ein Verdienstaufschlag zugestanden wird. Des Weiteren lernen die

Teilnehmer in diesem Prozess, sich mit komplexen Sachverhalten auseinander zusetzen und diese zu diskutieren (vgl. Zimmermann 1993: 36).

Jedoch wird diese Form der Beteiligung in der Realität nicht oft in Betracht gezogen, da die Kommunen für den Arbeitsausfall der Teilnehmer aufkommen müssen und somit finanziell belastet werden (vgl. Dienel 1978: 74).

Mediation

Eine Mediation (=Vermittlung) ist ein freiwilliges, klar strukturiertes Verfahren, bei dem die Betroffenen gemeinsam nach einer dauerhaften Lösung für bestehende Konflikte suchen. Dabei werden sie von professionellen Mediatoren unterstützt.

Der Mediator ist eine neutrale, unabhängige dritte Person, die bezüglich der Konfliktlösung keine Entscheidungskompetenz besitzt (website ÖGUT). Seine Aufgabe besteht darin, einen Ausgleich zu ermöglichen und zwischen den Parteien zu vermitteln.

Die Mediation besteht aus mehreren Phasen. In einem Vorgespräch werden Informationen gesammelt und die Konfliktfelder umrissen. In der zweiten Phase wird der Mediationsrahmen abgesteckt. Hierbei werden in einem gemeinsamen Gespräch die prinzipielle Vorgehensweise und die Aufteilung der Kosten festgelegt. In der darauf folgenden Erörterungsphase findet eine detaillierte Erarbeitung der Positionen der Parteien statt, wobei die unterschiedlichen Motive und Interessen erläutert werden.

In der Problemlösungsphase werden konkrete Lösungsvorschläge ausgetauscht, Möglichkeiten der Umsetzung überprüft und technische Rahmenbedingungen für die darauf folgende Mediationsvereinbarung geschaffen. In der letzten Phase, der Mediationsvereinbarung werden Details geklärt. Die mündlichen Vereinbarungen werden festgehalten und umgesetzt (website mediation- salzburg).

Die oben genannten Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung unterscheiden sich darin, wie stark die Meinungen und Ideen der Öffentlichkeit in die Planungen und Entscheidungen mit einfließen.

Problemfelder

Im folgenden Abschnitt sollen die Schwierigkeiten aufgezeigt werden, die innerhalb eines Beteiligungsprozesses auftreten können.

Bei der Bürgerbeteiligung muss man sich mit der Problematik der Repräsentativität auseinandersetzen. Ein Verfahren wird als repräsentativ angesehen, wenn sich alle Bürger wie z.B. bei einer Volksabstimmung oder bei Wahlen beteiligen können, oder wenn eine repräsentative Auswahl beispielsweise durch Zufallsstichproben, wie etwa bei der Planungszelle, getroffen werden kann. Da der zeitliche, personelle und finanzielle Aufwand, alle Bürger zu beteiligen, sehr groß wäre, ist die Repräsentativität von Verfahren kaum gegeben (vgl. Wehrle 2005: 22).

Aufgrund oftmals fehlender Fachkenntnisse seitens der breiten Öffentlichkeit, ist es nur wenigen Personen möglich den in der Planung dargestellten Sachverhalt genau zu verstehen und über diesen zu diskutieren (vgl. Wehrle 2005: 25). Daher müssen vor allem bei schwierigen fachlichen Entscheidungen die Informationen für die Beteiligten verständlich aufbereitet werden, um den Bürgern die Möglichkeit zu bieten, sich das notwendige Fachwissen anzueignen. Fehlt diese allgemeinverständliche Vermittlung von Informationen, kann eine bürgernahe Ergebnisfindung beeinträchtigt werden (website ÖGUT).

Um einen ordnungsgemäßen Verlauf des Verfahrens zu gewährleisten und eine möglichst hohe Transparenz für die breite Öffentlichkeit zu erreichen, werden viele Verfahren stark formalisiert. Dabei besteht die Gefahr, dass die Art der Formalisierung meist bei den Organisatoren liegt und diese den Einfluss der Öffentlichkeit oftmals sehr gering halten möchten bzw. manchmal sogar zu verhindern versuchen. Durch Verfahrensregeln können Inhalte gesteuert werden, sodass nur die Ergebnisse erzielt werden, die von den Organisatoren erwünscht sind (vgl. Wehrle 2005:23).

„Beteiligungsprozesse erfordern politische Rahmenbedingungen, die die Mitwirkung von Bürgern auch tatsächlich zulassen und die sicher stellen, dass mit den Ergebnissen des Prozesses so umgegangen wird, wie vereinbart wurde“ (website ÖGUT (2)).

Werden die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens von den politischen Entscheidungsträgern nicht ernsthaft zur Kenntnis genommen, ignoriert oder wird entgegen den Empfehlungen aus dem Beteiligungsprozess entschieden, ohne dies zu begründen, verringert dies die Bereitschaft der Öffentlichkeit, sich an zukünftigen partizipativen Prozessen zu beteiligen (website ÖGUT (2)).

Wenn „potenziell“ Betroffene und Interessierte es ablehnen, an einem Prozess teilzunehmen oder nicht die erforderliche Offenheit aufbringen, die eigenen Interessen und Bedürfnisse darzulegen, ist das Gelingen einer bürgernahen Planung ebenso gefährdet (website ÖGUT (2)).

Weitere Probleme der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich, wenn das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt eingeleitet wird, zu dem wesentliche Fragen des betroffenen Vorhabens über informelle Vorverhandlungen bereits weitestgehend entschieden sind (vgl. Kurz 1994: 49). Der breiten Öffentlichkeit steht dann kaum eine Möglichkeit offen, auf die Planung Einfluss zu nehmen.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach EG-WRRL

Der Erfolg der Umsetzung der EG-WRRL hängt von einer engen Zusammenarbeit und kohärenten Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene ab. Wichtige Aspekte sind darüber hinaus jedoch auch: Information, Konsultation und Einbeziehung der Öffentlichkeit (Präambel EG-WRRL). „Um eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Wassernutzer, an der Erstellung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete sicherzustellen, ist es nötig, über geplante Maßnahmen in geeigneter Weise zu informieren und über deren Fortschreiten zu berichten, damit die Öffentlichkeit einbezogen werden kann, ehe endgültige Entscheidungen über die nötigen Maßnahmen getroffen werden“ (Präambel EG-WRRL). Aufgrund dessen sieht die Richtlinie mit Artikel 14 eine Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der EG-WRRL vor. Eine aktive Beteiligung von allen interessierten Stellen - insbesondere bei der Aufstellung, der Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete - soll von Seiten der Mitgliedsstaaten gefördert werden. Bei der detaillierten Ausgestal-

tung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird den Mitgliedsstaaten ein breiter Spielraum²¹ eingeräumt. Allerdings darf es diesbezüglich keine Untätigkeit geben. Hinsichtlich des Prozesses der aktiven Beteiligung muss berücksichtigt werden, dass es den einzig richtigen Ansatz zu dessen Durchführung nicht gibt (website Flussgebiete NRW (1)).

Der Öffentlichkeit steht vom Beginn an die Möglichkeit offen, sich aktiv an der Bestandsaufnahme, der Entwicklung der Bewirtschaftungspläne sowie den zugehörigen Maßnahmenprogrammen zur Verbesserung des Gewässerzustands zu beteiligen (website BMU). Nach Meinung der Projektgruppe sollte die aktive Beteiligung der breiten Öffentlichkeit auch bei der konkreten Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgen, da so eine effektive und akzeptierte Umsetzung ermöglicht wird.

Fazit

Obwohl die Bedeutung einer Beteiligung der breiten Öffentlichkeit weitestgehend bekannt ist, findet sie jedoch im Planungsalltag nur wenig Anwendung. Dies ist auf die oben genannten Problematiken zurückzuführen. Jedoch sollten die Vorteile, die mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit verbunden sind berücksichtigt werden, da sie in vielerlei Hinsicht den Planungsablauf erleichtern und dadurch der Umsetzungsprozess eines Vorhabens beschleunigt werden kann. Aufgrund der genannten Vorteile einer Öffentlichkeitsbeteiligung erachtet es die Projektgruppe als wichtig, Beteiligungsprozesse mehr in die Planung und Umsetzung von Vorhaben zu integrieren. Planer, Verwaltung und Politik sollten auf die Vorteile hingewiesen und davon überzeugt werden, dass es auch in ihrem Interesse sein kann, die Öffentlichkeit an Planungs- und Umsetzungsprozessen zu beteiligen. Des Weiteren vertritt die Projektgruppe die Meinung, dass im Zuge der Umsetzung der EG-WRRL eine aktive Bürgerbeteiligung sowohl bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und den zugehörigen Maßnahmenprogrammen, als auch bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen erfolgen soll.

²¹ Die EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen und die Europäische Kommission haben eine gemeinsame Strategie zur Unterstützung der Umsetzung der EG-WRRL erarbeitet. Dieser Leitfaden ist rechtlich nicht verbindlich, soll jedoch dazu beitragen, dass eine kohärente und harmonische Umsetzung der Richtlinie ermöglicht wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich um allgemein formulierte Grundsätze handelt, da der Leitfaden keine Anleitung dazu geben kann, wie die Öffentlichkeit in jedem einzelnen Land einbezogen werden sollte (website FLUSSGEBIETE.NRW (1)).

6 Beispielprojekte

Erfolg und Akzeptanz vieler Projekte hängen besonders von der Beteiligung und aktiven Mitarbeit der Öffentlichkeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Planungen ab. Anhand der Projektbeispiele „Gewässerrandstreifenprojekt - Ruwer“ und „Wasserspuren - Wasser sichtbar machen - Hannoversch Münden“ soll dargestellt werden, wie eine solche Zusammenarbeit methodisch gestaltet werden kann und welche Vorteile bzw. Schwierigkeiten auftreten können.

6.1 Beispielhafte Zusammenarbeit der Akteure und der Öffentlichkeit Ruwer / Gewässerrandstreifenprojekt RUWER und Nebenbäche – Erhaltung und Entwicklung einer Gewässerlandschaft

Das im westlichen Rheinland-Pfalz gelegene Naturschutzgroßprojektgebiet „Ruwer und Nebenbäche“, ist eine Mittelgebirgslandschaft des Rheinischen Schiefergebirges und gehört zum Landschaftsraum Saar-Hunsrück im Landkreis Trier-Saarburg. Das gering besiedelte Flusseinzugsgebiet der Ruwer umfasst eine Fläche von ca. 260 km². Das Hauptgewässer, die Ruwer entspringt in mehreren Quellen im Osburger Hochwald, auf etwa 660 Meter über NN, und mündet nach ca. 46 km im Trierer Stadtteil Ruwer, auf ca. 123 Meter über NN, in die Mosel. Unterwegs zur Mündung wird das Fließgewässer von zwei großen Nebenbächen dem Riveris und Großbach sowie über hundert kleiner Quellbäche, Mittelgebirgsbäche, Wald- und Offenlandbäche mit einer Gesamtlänge von ca. 140 km gespeist. Das weit verzweigte Gewässernetz mit Bachauen bilden mit ca. 30 km² das so genannte Kerngebiet (vgl. Kreisverwaltung Trier-Saarburg 2001: 5 ff.).

Ausgangssituation und Anlass

Die Ruwer ist zusammen mit ihren Nebenbächen ein weitestgehend naturbelassener Mittelgebirgsbach, eingebettet in ein breites Band von Moor- und Bachauenwäldern, Feucht- und Nasswiesen und fechten Hochstaudenfluren sowie großen Naturschutz- und Biotopgebiete in denen sich etliche, heute selten gewordene Tier- und Pflanzenarten²² angesiedelt haben. Viele Gewässerläufe und Uferbereiche wurden in den

²² Vorkommende Tier- und Pflanzenarten: Braunkehlchen, Sumpfschrecke, Moorglöckchen etc.

letzten Jahrzehnten im Rahmen der Intensivierung der Landwirtschaft durch die Errichtung von Wehranlagen, Querbauwerke, Verrohrungen, Entwässerungen sowie Begradigungen und andere Maßnahmen weitestgehend umgestaltet. Somit entstanden mehrere isolierte Abschnitte des Fließgewässers, die Eigendynamik der Gewässer wurde eingeschränkt und der Austausch der Gewässerbewohner unterbrochen, wodurch die Tier- und Pflanzengemeinschaft dieser Lebensräume zunehmend zu verarmen drohte (vgl. Kreisverwaltung Trier-Saarburg 2001:15). Zudem waren in Teilen der Ruwer und ihren Nebenbächen eine starke Wasserverschmutzung unterhalb veralteter Kläranlagen sowie ein schwach saurer pH-Wert in Bachoberläufen, aufgrund hoher Luftschadstoffeinträge und großflächiger Fichtenbestände, festzustellen (vgl. Kreisverwaltung Trier-Saarburg 2001:7).

Ziele und Maßnahmen

Das Leitziel des Projektes, das 1989 durch das rheinland-pfälzische Ministerium für Umwelt und Gesundheit angeregt und von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorgeschlagen und initiiert wurde (vgl. Muro 2002: 101), ist „der Erhalt, die Entwicklung und Sicherung einer dynamischen Gewässer- und Auenlandschaft, in der die Ziele des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft vorrangig durch eine nachhaltige Landnutzung und in zukunftsweisender Zusammenarbeit mit den lokalen Nutzern verwirklicht werden“ (Konrad et al. 2000: 21). Die mit dem Projekt konkret verfolgten Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung des nationalen Naturerbes sind:

- Förderung der Eigenentwicklung der Gewässer und Uferstrandstreifen, durch den Ankauf und langfristige Pacht von Grundstücken entlang der Gewässer oder Modellprojekte, die mit Hilfe der EU - Fördermittel finanziert werden
- Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit von Ruwer und Nebenbachsystemen durch den Rück- und Umbau von Sohlabstürzen und Verrohrungen
- Nutzung und Pflege ökologisch hochwertiger Bereiche, durch beispielsweise gezielte Ausweisung von Naturschutz- und Biotopgebieten im Kerngebiet des Projektes
- Beibehaltung und Förderung der extensiven, standortangepassten und umweltverträglichen Grünlandbewirtschaftung durch beispielsweise langfristige Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge mit landwirtschaftlichen Betrieben

- Langfristige Verringerung der Boden- und Gewässerversauerung durch Umwandlung von Nadelholzforsten in den Auen und Quellgebieten in naturnahe Au- und Bachwälder (vgl. Kreisverwaltung Trier-Saarburg 2001: 4,13 und Naturprojekte erfolgreich managen : 101ff.)

1993 wurde das Gewässerprojekt Ruwer in das Gewässerrandstreifenprogramm des Bundes aufgenommen, womit dreiviertel der Finanzierung durch den Bund übernommen wurden und mit der Arbeit am Maßnahmen und Entwicklungsprogramm begonnen werden konnte (vgl. Ministerium für Umwelt und Forsten 2004:100-102).

Zusammenarbeit der Akteure bei der Planung

Wie bereits in Kapitel 5.5 dargestellt, ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bei größeren Projekten für ein reibungsloses Planverfahren sehr hilfreich, da mögliche Konflikte mit Betroffenen bereits zu Beginn der Planung berücksichtigt werden können und so zeitraubende Widerspruchsverfahren und Einsprüche möglicherweise verhindert werden. Dies wird auch im Falle des Gewässerprojekts Ruwer deutlich.

Die Entscheidungsträger strebten eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung des Gewässersystems durch Ausweisung großer Teile des Ruwertals als Naturschutzgebiet an, was zu großen Widerständen in der Bevölkerung führte. Somit wurde klar, dass dies ohne die Beteiligung der Nutzer nicht zu realisieren war, zumal es bereits aufgrund von Presseberichten Proteste in der Bevölkerung gab, aus denen sich schließlich die „Interessengemeinschaft Ruwer“ bildete, die sich gegen das Projekt aussprach, da die Mitglieder der Interessengemeinschaft negative Auswirkungen auf die bisherigen Nutzungen im Ruwertal befürchteten (vgl. Konrad et al. 2000: 22).

Daher richtete die Projektleitung, deren Hauptaugenmerk auf der Koordination des Planungsprozesses und der Vermittlung der unterschiedlichen Interessen lag, eine projektbegleitende Arbeitsgruppe ein. Diese Arbeitsgruppe umfasste neben den Interessenvertretern der Landnutzer und Bürger auch relevante Fachbehörden und die in zweierlei Hinsicht betroffenen Gemeinden – als Projektträger einerseits sowie Grund- und Waldbesitzer oder Träger der Bauleitplanung andererseits. Die erste Tagung mit 29 geladenen Institutionen fand zu Beginn der Planungsphase statt und diente der

grundsätzlichen Information (vgl. Konrad et.al. 2000: 22). Das Engagement freiwilliger Akteure sollte das Projekt unterstützen und regionale Initiativen in Sinne der Projektziele fördern (vgl. Muro 2002: 104).

Nachdem die ersten, auch aufgrund von mangelnder Information bestehenden, Spannungen und Widerstände abgebaut werden konnten, wurde deutlich, dass die Größe des Projektes und die Vielzahl der Beteiligten es nötig machten, fachbezogene Unterarbeitsgruppen einzurichten, um konstruktiver zusammenarbeiten zu können. Diese Unterarbeitsgruppen zu den Themen „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Fischerei“ und „Sonstiges“, wurden von Vertretern der Verwaltungsspitze des Landkreises moderiert und setzten sich mit konkreten Problemen der Planung auseinander.

Durch diese Aufteilung wurde eine intensivere Arbeit ermöglicht, was allein schon die Häufigkeit der Sitzungen deutlich macht. Kam die „große Runde“ in dreieinhalb Jahren fünfmal zusammen, trafen sich die Unterarbeitsgruppen während der intensivsten Phase der Planung 1995 drei- bis viermal, teilweise im Monatsabstand (vgl. Konrad et al. 2000: 22).

Aufgrund unterschiedlicher Meinungen und Positionen der jeweiligen Teilnehmer gab es intensive Diskussionen in den Unterarbeitsgruppen. Gerade in der Landwirtschaftsgruppe gab z.B. die Frage nach der zulässigen Nutzungsintensität innerhalb des Gebiets Anlass zu „lebhaften Auseinandersetzungen“ (Konrad et al. 2000: 23).

Es erwies sich für alle Gruppen als hilfreich, dass Fachstellen, wie die landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt, die Fischereibehörde oder das Kulturamt, aktiv bei den Diskussionen mitwirkten, zwischen verschiedenen Positionen vermittelten und Lösungswege aufzeigen konnten (vgl. Konrad et al. 2000: 23).

Die Diskussionsergebnisse aller Gruppen bildeten die Grundlage für einen Planentwurf, der - nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen des Landes und des Bundes - zahlreichen Gemeinderäten und in Bürgersprechstunden in den Gemeinden vorgestellt wurde und zudem in Vor-Ort-Gesprächen mit betroffenen Nutzern und Eigentümern. Es bestand zudem für jeden Bürger die Möglichkeit das Planwerk einzusehen und nochmals Anregungen und Bedenken einzubringen. Über diese breite Information wurde letztendlich auch das Einverständnis und die Zustimmung der Pro-

jektträger vorbereitet und 1997 der Pflege- und Entwicklungsplan mit breiter Zustimmung der Beteiligten verabschiedet (vgl. Konrad et al. 2000: 23).

Abschließend lässt sich sagen, dass der schlechte Informationsstand der Bevölkerung zu Beginn der Planung durch die Beteiligung der Öffentlichkeit in den Arbeitsgruppen, Einzelgespräche und Informationsveranstaltungen wesentlich verbessert wurden, sodass eine produktive Zusammenarbeit aller Akteure möglich wurde. Die gemeinsame Arbeit in den Arbeitsgruppen gewährleistete zudem mehr Transparenz und Kontrollmöglichkeiten bezüglich des Verwaltungshandelns für die Öffentlichkeit (vgl. Muro 2002: 111).

Gerade das umfangreiche und zeitaufwendige Beteiligungsverfahren stellt einen nicht zu unterschätzenden Gewinn für die weitere Arbeit dar, da eine Vertrauensbasis für die spätere Zusammenarbeit und eine grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung aller Beteiligten geschaffen wurde.

Die projektbegleitende Arbeitsgruppe, eigentlich nur für die Planungsphase vorgesehen, wurde auch während der Umsetzungsphase beibehalten und konnte mit ihren jährlichen Sitzungen eine wichtige Rückkopplungsfunktion übernehmen (vgl. Konrad et al. 2000: 24).

6.2 Hannoversch Münden / Wasserspuren - Wasser sichtbar machen

Die Stadt Hann. Münden, offizielle Bezeichnung für Hannoversch Münden, liegt im Süden Niedersachsens, im Landkreises Göttingen, an der Grenze zu Hessen. Die drei Flüsse Fulda, Werra und Weser umgeben den mittelalterlichen Stadtkern, der sich mit über 700 Fachwerkhäusern, Stadtmauern und –türmen aus dem 6. Jahrhundert in das geschlossene Stadtbild einfügt (vgl. Wehrle 2005: 34).

Ausgangslage und Anlass

Bereits seit den 70er Jahren führt Hann. Münden eine erfolgreiche „substanzerhaltende Stadterneuerung“ des Altstadtkerns durch. Im Zuge dieser wurden sowohl der zentrale Omnibusbahnhof, der sich auf dem Platz zwischen Rathaus und Kirche befand, direkt an den Hauptbahnhof verlegt, als auch neue Park & Ride- sowie Park & Bike Plätze dort geschaffen. Des Weiteren wurden weite Bereiche der historischen

Altstadt nahezu vollständig verkehrsberuhigt. Aufgrund der veränderten Verkehrsorganisation standen nunmehr die drei innerstädtischen Plätze, der bisherige Omnibusbahnhof (um das Rathaus und die Kirche), der Marktplatz (nördlich der Kirche) und der Kirchplatz (südlich der Kirche) für neue Nutzungen und Gestaltungen offen (vgl. Wehrle 2005: 33). Da die Stadt ihre Entstehung und Entwicklung der flussnahen Lage (Fulda, Weser, Werra) verdankt, sollte Wasser als natürliches Thema der Stadt für die Umgestaltung der Plätze in Rahmen der Weltausstellung EXPO 2000 genutzt werden.

Ziele und Maßnahmen

Ziel des Projektes „Wasserspuren - Wasser sichtbar machen“ ist es, die Erlebnis-, Erholungs- und Aufenthaltsqualität der zentralen Stadtplätze durch eine intensive Zusammenarbeit der Projektträger²³ mit den lokalen Nutzer zu erhöhen und das stark belastete Kleinklima der historischen Altstadt im Mündungsfeld der Flüsse zu verbessern. Dabei sollen die Stadtplätze unter klimatischen, ökologischen und wasserhydraulischen Gesichtspunkten erneuert und umgestaltet werden (vgl. Wehrle 2005: 33). Um das Wasser in der Stadt wieder sichtbar und erlebbar zu machen, wurden in Rahmen von Ideenwerkstätten und Bürgerwettbewerben zahlreiche Maßnahmen zur Gestaltung der Plätze ausgearbeitet und im Jahre 2000 fertig gestellt. So wurde z.B. das bisher in die Kanalisation verbannte Wasser in Form von Brunnen und beleuchteten Wasserspielen wieder an die Oberfläche geholt (website WESERBERGLAND). Ursprünglich offene Bachläufe wurden nicht nur zur Regenwasserableitung genutzt, sondern vielmehr zur Aufwertung der Platzgestaltung eingesetzt. Zudem konnte durch Begrünung einiger Flächen das stark belastete Kleinklima der Altstadt verbessert (website HANN. MÜNDEN).

Zusammenarbeit der Akteure bei der Planung

Im Zuge der Planung und Umsetzung der Maßnahmen des Projektes „Wasserspuren – Wasser sichtbar machen“ wurde auf eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit Wert gelegt. Begründet wurde dies damit, dass Bürger gerade im Hinblick auf die Gestaltung öffentlicher Räume recht sensibel reagieren und dieser oftmals kritisch

²³ Projektträger war die Stadt Hann. Münden

entgegenstehen. Durch eine breite Interesseneinbindung in der Planungsphase sollte eine höhere Akzeptanz bezüglich der Planung erreicht werden (vgl. Wehrle 2005: 36).

Die Stadt Hannoversch Münden engagierte für die organisatorische Abwicklung des Projekts einen externen Moderator, der bereits weitreichende Erfahrungen mit der Durchführung von Bürgerbeteiligungen gemacht hatte und somit aufgrund seines Fachwissens bzw. seiner Kompetenz für diese Position geeignet war. Seine Aufgabe lag darin, das Planungsverfahren, das eine aktive Beteiligung der Bürger vorsah, zu entwickeln und zu leiten (vgl. Wehrle 2005: 43).

Die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit kann in drei wesentliche Abschnitte unterteilt werden. In einem ersten Schritt wurden die Bürger sowohl auf die geplante Umgestaltung der Plätze, als auch auf die Möglichkeit der eigenen aktiven Beteiligung hingewiesen. Dies geschah in erster Linie über Pressemitteilungen und Informationsveranstaltungen (vgl. Wehrle 2005: 36). Der zweite Schritt stellte den Kernpunkt der aktiven Beteiligung dar. Einzelnen Bürgern wurde es ermöglicht zusammen mit Planern und Künstlern an zwei Planungsworkshops (mit Wettbewerbscharakter²⁴) teilzunehmen. Ziel der Workshops war es, innerhalb von Arbeitsgruppen, Gestaltungskonzepte und konkrete Planungsvorschläge für die öffentlichen Plätze zu entwickeln. Damit eine effektive und übersichtliche Arbeit in den Gruppen möglich war, wurde die Teilnehmerzahl für interessierte Bürger auf maximal 40 Personen beschränkt (vgl. Wehrle 2005: 44). Nach Beendigung des ersten Workshops begutachtete der Moderator zusammen mit einer Jury²⁵ die erarbeiteten Entwürfe und äußerte Empfehlungen und Hinweise für die Weiterbearbeitung (vgl. Wehrle 2005: 47). Die überarbeiteten Entwürfe wurden beim zweiten Workshop präsentiert und im Anschluss daran in Kleingruppen²⁶ diskutiert. Am Ende des Workshops wurden die Künstler und Planer beauftragt, ein auf den Entwürfen basierendes, gemeinsames Gesamtkonzept zu entwickeln (vgl. Wehrle 2005: 51). Die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes und einzelner künstlerischer Objekte wurde im Anschluss daran in die Planungsbüros und

²⁴ Der interne Wettbewerb zwischen den fünf eingerichteten Arbeitsgruppen sollte nicht den Charakter eines klassischen Ausscheidungsverfahrens haben, sondern er zielte darauf ab, die Kooperation zwischen den teilnehmenden Planern, Künstlern und Bürgern innerhalb der einzelnen Arbeitsgruppen zu fördern, um ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen (vgl. Wehrle 2005: 49).

²⁵ Die Jury bestand aus zwei Preisrichtern und fünf städtischen Sachpreisrichtern (vgl. Wehrle 2005: 45).

²⁶ Zunächst fand die Diskussion in den bereits bestehenden Arbeitsgruppen statt. Danach bildeten sich drei Kleingruppen – jeweils nur bestehend aus Planern, Künstlern oder Bürgern (vgl. Wehrle 2005: 48-49).

Künstlerateliers verlegt. Um die Bürger in dieser Phase weiter zu integrieren, wurde entschieden, für das weitere Verfahren eine Bürgerbegleitgruppe zu bilden. Diese bekam die Möglichkeit, in workshopartigen Treffen die Entwurfsarbeiten der Planer und Künstler kritisch zu begleiten und wesentliche Entscheidungen mit zu treffen. Eine aktive Einbindung der Bürger in die planerische Ausarbeitung des Konzeptes wurde ausgeschlossen. Die Bürgerbegleitgruppe blieb bis zur baulichen Fertigstellung in ständiger Diskussion mit den Planern, den Künstlern und den Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung (vgl. Wehrle 2005: 50).

Ein Entwurf des Gesamtkonzeptes wurde im Zuge eines dritten Workshops der breiten Öffentlichkeit sowie Vertretern von Politik und Verwaltung vorgestellt. Kritik und Anregungen seitens der Bürger konnten vorgebracht und im Plenum diskutiert werden (vgl. Wehrle 2005: 52). Die relevanten Ergebnisse und Änderungsvorschläge wurden bei der Weiterentwicklung in das Gesamtkonzept integriert. Letztendlich entstand ein Planungsentwurf, der von allen Beteiligten akzeptiert wurde.

Im Verlauf des 3. und damit letzten Schrittes bekamen die Bürger die Möglichkeit, sich aktiv an der Umsetzung der Planung zu beteiligen. Sie konnten bei der konkreten Gestaltung einzelner Elemente mitwirken (vgl. Wehre 2005: 56).

Charakteristisch für das Verfahren „Wasserspuren – Wasser sichtbar machen“ ist der von Projektträger und Moderator beabsichtigte wenig vorbestimmte Ablauf und die daraus resultierende Flexibilität bezüglich der einzelnen Verfahrensschritte. Von der Stadt und dem Moderator wurde zwar eine Gesamtplanung erstellt, diese wurde jedoch so offen gehalten, dass im Zuge des Prozesses auf Änderungswünsche reagiert werden konnte. D.h., dass das nur in groben Zügen vorgegebene Verfahren flexibel verändert und bevorstehende Verfahrensschritte diskutiert und beeinflusst werden konnten (vgl. Wehrle 2005: 23). So einigte man sich beispielsweise auf die Durchführung von drei anstatt der zunächst vorgesehenen zwei Workshops (vgl. Wehrle 2005: 23). Dieser Gestaltungsspielraum bewirkt, dass sich das Vorhaben erheblich von formalisierten Verfahren, wie z.B. der Bauleitplanung abhebt, in denen einzelne Vorgehensweisen genau vorgegeben sind.

Des Weiteren zeichnet sich das Verfahren dadurch aus, dass den beteiligten Bürgern sowohl im Hinblick auf die Gestaltung des Verfahrens, als auch auf die inhaltliche Ausarbeitung der Vorschläge ein hohes Maß an Mitspracherecht und Entscheidungskompetenz²⁷ eingeräumt wurde (vgl. Wehrle 2005: 26).

Abschließend lässt sich sagen, dass eine wesentliche Bedingung für eine erfolgreiche Planung – unterstützt und geprägt durch eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung - die Akzeptanz und das Interesse an den Standpunkten und Ideen der Öffentlichkeit seitens Politik und Verwaltung ist. Der Rat der Stadt Hannoversch Münden zeigte eine hohe Bereitschaft, die im Beteiligungsverfahren erarbeiteten Vorschläge zu akzeptieren und auch politisch zu legitimieren (vgl. Wehrle 2005: 25).

Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass neben der Bereitschaft der Entscheidungsträger, eine aktive Beteiligung zu ermöglichen, es auch bedeutsam ist, die Bereitschaft und Motivation der Öffentlichkeit zu wecken, damit diese ihre Möglichkeit, eigene Interessen und Bedürfnisse zu vertreten auch wahrnimmt. Ziel des Projektträgers war es, die Öffentlichkeit umfassend über das Projekt zu informieren und auf diesem Weg einen möglichst großen Teil zur Mitarbeit zu motivieren. Letztendlich blieb die Zahl der Interessenten jedoch unterhalb der festgelegten maximalen Teilnehmerzahl von 40 Personen. Daraus lässt sich folgern, dass der Umfang bzw. die Form der Presse- und Informationsarbeit nicht ausreichend war, um viele Bürger zu erreichen und zur Mitarbeit zu bewegen.

Es lässt sich zudem festhalten, dass eine gemeinsame Arbeit von breiter Öffentlichkeit, Planern und Künstlern in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu mehr Transparenz verhilft. Die gemeinsame Arbeit und Diskussion macht die Planung für die beteiligte Öffentlichkeit, die in der Regel nicht über ein ausgeprägtes Fachwissen verfügt, verständlich und nachvollziehbar. Es treten in Folge dessen weniger Konflikte und Differenzen auf (website UfU e. V.).

Kritisch betrachtet werden muss die Rolle bzw. die Besetzung der Position des Moderators. Einerseits lässt sich sagen, dass die Fachkompetenz, die Erfahrung und

²⁷ „Für die Art und Weise, wie der Planungsprozess durchgeführt wurde, wurde ein Begriff geprägt: deep participation“. „Deep participation“ bedeutet, dass die Bürger nicht nur an der Planung beteiligt sind, sondern in aktiver Teilnahme den Prozess, die Entwurfsarbeit und das Ergebnis mitbestimmen. Die Bürger beurteilen und bewerten nicht nur die Vorstellungen von Politik und Verwaltung, sondern gestalten diese aktiv mit (vgl. Wehrle 2005: 37).

das Engagement des ausgewählten Architekten für den Erfolg des Projekts „Wasserspuren“ hilfreich waren. Andererseits sollte die Rolle des Moderators klarer definiert und auch in gewisser Weise eingeschränkt sein. Die Grenzen der Einflussnahme sollten deutlich bestimmt sein, um den Beteiligten - Bürger, Künstler, Planer - im Entwurfsprozess mehr Raum zu überlassen (vgl. Wehrle 2005: 92). Dadurch, dass der Moderator nicht nur den gesamten Verfahrensablauf entwickelt und auch geleitet hat, sondern zudem den Vorsitz der Jury übernommen hat, lässt sich vermuten, dass die Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Jury nicht durchgehend gegeben war.

6.3 Fazit aus der Betrachtung der Projekte

Die nähere Betrachtung der beiden Projekte „Gewässerrandstreifenprojekt Ruwer“ und „Wasserspuren - Wasser sichtbar machen“ ergibt, dass informelle Beteiligungsverfahren, bei denen die Bürger informiert aber auch aktiv mit in den Planungsprozess integriert werden, dazu beitragen können, dass weniger Konflikte und Differenzen auftreten.

Um eine weitreichende aktive Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen, wurden für die Umsetzung beider Projekte informelle Planverfahren gewählt, welche eine flexible Ausgestaltung des Planungsablaufs ermöglichen. Ein großer Gestaltungsspielraum bezüglich einzelner Beteiligungsschritte wurde auf diesem Weg gewährleistet, was dazu führte, dass im Zuge der Planung Änderungen im organisatorischen Ablauf vorgenommen werden konnten.

Um zunächst das Interesse und die Motivation seitens der Bürger im Hinblick auf eine aktive Beteiligung zu wecken, muss auf geeignetem Wege eine frühzeitige und umfassende Information gewährleistet werden. Diese erfolgte bei den oben genannten Projekten insbesondere über Pressemitteilungen und Informationsveranstaltungen.

Um ein Planungsergebnis zu erzielen, das von der breiten Öffentlichkeit angenommen wird, wurde eine alleinige Information als unzureichend erachtet. Damit die Akzeptanz und Identifikation der Bürger gegenüber den beiden geplanten Projekten erreicht werden konnte, wurde eine umfassende Beteiligung durchgeführt und ihnen ein Mitspracherecht eingeräumt. Seitens der Bürger war eine grundsätzliche Bereit-

schaft zur Mitarbeit gegeben. Im Zuge der oben dargestellten Projekte hatte die breite Öffentlichkeit die Möglichkeit eigene Interessen im Verlauf der Planungsphase mit einzubringen und diese mit der Fachöffentlichkeit zu diskutieren. In beiden Fällen wurden Arbeitsgruppen mit überschaubarer Teilnehmerzahl eingerichtet, um auf diese Weise eine intensive und übersichtliche Arbeit zu ermöglichen. Die jeweiligen Ergebnisse wurden am runden Tisch bzw. im Planungsworkshop vorgestellt und im Anschluss daran erörtert. Relevante Bedenken und Änderungsvorschläge seitens der Bürger wurden daraufhin in die Weiterentwicklung der Gesamtkonzepte integriert. Die Teilnahme an den Arbeitsgruppen und die daraufhin stattfindenden Diskussionen haben den gesamten Planungsprozess und die resultierende Entscheidung für den Bürger transparenter gemacht. Ihm wurde zum einen im Verlauf der aktiven Mitarbeit das grundlegende Fachwissen vermittelt und zum anderen konnte er durch die Teilnahme an den einzelnen Verfahrensschritten die letztendliche Entscheidung nachvollziehen.

Besonders wichtig in dem Projekt „Wasserspuren - Wasser sichtbar machen“ war die kompetente Führung des Planungsablaufs durch einen Moderator, der zwischen allen Akteuren vermittelte und die Diskussionen leitete. Der Moderator sollte durch sein Fachwissen die Planung nicht zu stark beeinflussen bzw. in eine bestimmte Richtung lenken. Dem Moderator, der nicht nur die organisatorische Leitung übernahm, sondern auch als Jurymitglied tätig war, wurde damit eine sehr weitreichende Entscheidungskompetenz eingeräumt. Die Selbstständigkeit bzw. die Unabhängigkeit der Jury wäre eher gewährleistet gewesen, wenn ihm keine Kompetenzen bei der Bewertung der Entwürfe zugestanden hätten (vgl. Wehrle 2005: 90). Die Zuständigkeiten des Moderators sollten sich prinzipiell auf die Koordination des Planungsprozesses und die Vermittlung der unterschiedlichen Interessen beschränken.

Abschließend kann festgehalten werden, dass sich die Bürgerbeteiligung in beiden Projekten „Gewässerrandstreifenprojekt Ruwer“ und „Wasserspuren - Wasser sichtbar machen“ trotz teilweise auftretender Probleme als erfolgreich einstufen lässt. Daher ist es sinnvoll in der Zukunft auf umfassende Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung zurückzugreifen, um Konflikte und Differenzen frühzeitig zu vermeiden.

7 Probleme und Chancen nach Expertenansicht

Wie bereits in Kapitel „Angewandte Methoden“ erwähnt, führten die Projektgruppe im Laufe ihrer Projektarbeit Gespräche mit Experten. Sie nutzten die Ergebnisse der Interviews dazu, Chancen und Probleme herauszuarbeiten, die in Fachkreisen in der Einführung der EG-WRRL und deren Umsetzung - allgemein sowie auf die Projektthemenschwerpunkte (vgl. Kapitel 3) bezogen - gesehen werden. Diese werden im Folgenden dargestellt. Da sich die Projektgruppe bei ihren Untersuchungen auf den urbanen Raum bezieht, wird hauptsächlich auf die Aussagen der Experten eingegangen, die sich auf diese Ebene beziehen bzw. auf diese angewandt werden können.

Allgemeine Aussagen zur EG-WRRL

Die Forderung der EG-WRRL, bis zum Jahr 2015 für alle Gewässer eine gute ökologische Gewässerqualität zu erreichen, betrachten einige Experten als unrealistisch bzw. sie sehen sich von dem Ziel des guten Gewässerzustands momentan noch sehr weit entfernt (vgl. Interview Herr Hurck, Frau Necker, Herr Wyrwich). Die von ihr vorgegebene Fristsetzung kann deshalb eher als ein politisches Druckmittel gesehen werden, das dazu dienen soll, deren Umsetzungsprozess voranzutreiben (vgl. Interview Herr Hurck). Weiterhin werden die nach EG-WRRL zu erstellenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit ihren darin enthaltenen konkreten Zielsetzungen einen großen Druck auf alle bei der Umsetzung beteiligten Akteure ausüben (vgl. Interview Herr Wyrwich). Dazu ist es wichtig, dass bei der Erstellung der ersten Pläne und Programme besonders sorgfältig vorgegangen wird und alle wichtigen Aspekte festgehalten werden, da aufgrund der bisherigen Praxis davon ausgegangen werden kann, dass nicht sofort fixierte Punkte auch später lange Zeit keine Beachtung mehr finden werden (vgl. Interview Herr Aschemeier).

Neben dem politischen Druck durch die Festlegung konkreter Ziele und Fristen ist zudem der politische Wille für eine erfolgreiche Umsetzung der EG-WRRL von ganz entscheidender Bedeutung (vgl. Interview Herr Holinde). Dieser ist ansatzweise bereits gegeben, d.h. die wasserwirtschaftlichen Geschäftsstellen²⁸ haben - insbesondere im Hinblick auf die enormen Grundwasserprobleme - den Wunsch, den Gewäs-

²⁸ So z.B. die STUA, die Unteren Wasserbehörden.

serzustand zu verbessern. Ihre personellen und finanziellen Ressourcen sind momentan jedoch zu gering, um bei der Umsetzung der EG-WRRL den Ansprüchen dieser Richtlinie gerecht werden zu können (vgl. Interview Herr Aschemeier).

Viele interviewte Experten sehen in der Einführung bzw. Umsetzung der EG-WRRL eine Chance für den städtischen Raum. In erster Linie kann sie dazu beitragen, die negativen Auswirkungen von Urbanität bzw. Ballungsräumen zu verhindern. Mit ihrer Umsetzung kommt es zu Umfeldverbesserungen, die durch den Bürger hautnah zu erleben sind, wie etwa die renaturierten Bereiche der Emscher (vgl. Interview Herr Hurck, Herr Weyand). Herr Friedrich - Vorsitzender der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) – macht darauf aufmerksam, dass die EG-WRRL die erste Richtlinie ist, die einen integralen Ansatz verfolgt. Sie fordert - als bislang einzige Richtlinie – eine Berücksichtigung sämtlicher Ansprüche, wie etwa solche für den Verkehr, den Naturschutz und der wirtschaftlichen Erfordernisse. Auf diese Weise ergeben sich Synergieeffekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen z.B. diverser Gewässerrandstreifenprogramme in NRW (vgl. Interview Herr Hurck).

Ein weiterer Vorteil wird in den noch zu erstellenden Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gesehen, die wie bereits erwähnt, einen großen Druck auf die bei der Umsetzung der EG-WRRL beteiligten Akteure ausüben. Durch sie werden die Belange der Wasserwirtschaft in Planungen zukünftig eine stärkere Berücksichtigung finden können.

Neben den Vorteilen, die von den Experten hinsichtlich der Einführung bzw. Umsetzung der EG-WRRL gesehen werden, gehen sie in den Interviews teilweise auch auf die Nachteile diesbezüglich ein. Die wenigsten Kommunen werden nach Meinung von Herrn Greiving die EG-WRRL als eine Chance betrachten, da mit ihr für die kommunalen Behörden ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht und ihre kommunale Planungshoheit eingeschränkt wird.

Außerdem wird der finanzielle Aspekt in mehrfacher Hinsicht erwähnt. So werden sich die knappen finanziellen Ressourcen der Kommunen negativ auf den Umsetzungsprozess der EG-WRRL auswirken. Nach Meinung von Herrn Friedrich werden deshalb zukünftig keine größeren Projekte, wie etwa die „Renaturierung der Emscher“, sondern lediglich landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen oder ähnliches

durchführbar sein. Im Hinblick auf den kurzen Zeitrahmen, den die EG-WRRL für deren Umsetzung vorgibt, wird jedoch kritisiert, dass bei den Kommunen die Diskussionen über die zu erwartenden Kosten im Vordergrund stehen, anstatt über wichtige und unklare inhaltliche Aspekte der EG-WRRL - beispielsweise über die noch ungeklärten Zuständigkeiten - zu sprechen (vgl. Interview Herr Holinde, Herr Wyrwich). Des Weiteren soll nach Ansicht von Herrn Aschemeier keine Verlustbilanz mehr vorgenommen, sondern darüber diskutiert und aufgezeigt werden, worin der positive Wert bezüglich der Umsetzung der EG-WRRL liegt.

Zusammenarbeit der Fachöffentlichkeit

Aus den Expertengesprächen geht hervor, dass bezüglich der Beteiligung der Fachöffentlichkeit bei der Umsetzung der EG-WRRL verschiedenartige Probleme zu lösen sind. Ein Problem besteht darin, dass Fachplanungen oftmals nur ihren eigenen Wirkungsbereich sehen, sich nicht mit den Aufgaben und Belangen anderer Disziplinen auseinandersetzen sowie kein Interesse an einer Kooperation mit diesen zeigen (vgl. Interview Herr Weyand). Nach Ansicht von Herrn Hurck – Mitarbeiter der Emscher-Genossenschaft – resultiert dies aus einer mangelnden Erfahrung der einzelnen Akteure auf diesem Gebiet. Die Folge aus dieser beschränkten Sichtweise ist ein mangelnder Informationsfluss zwischen den einzelnen Fachbereichen, was wiederum zu erheblichen Fehlplanungen führen kann, da dadurch für die Planung wichtige Belange nicht berücksichtigt werden.

Ein ähnliches Problem besteht laut Herrn Friedrich in der Zusammenarbeit der Städte untereinander sowie mit der Region. Der flusseinzugsgebietsbezogene sowie der integraler Ansatz, wie in die EG-WRRL fordert, macht nicht nur eine Kooperation zwischen einzelnen Fachgebieten, sondern zudem eine Zusammenarbeit einzelner Gemeinden und Städte, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, notwendig. Es ist erforderlich, dass Ziele gemeinsam formuliert und umgesetzt werden (vgl. Interview Herr Friedrich).

Zumindest im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Fachöffentlichkeit – werden seit der Einführung der EG-WRRL bereits einige Maßnahmen unternommen, die die Kooperation- und Kommunikation zwischen den einzelnen an der Umsetzung beteiligten Akteuren fördern soll.

So gibt es unterschiedliche Arbeitskreise, Tagungen, Workshops, Gebietsforen u.ä., die sich mit Fragen zur Umsetzung der EG-WRRL beschäftigen, an denen mittelbare und unmittelbare Beteiligte wie z.B. Dienststellen, Fachbehörden, Wasser- und Bodenverbände, Naturschutzverbände, Industrie, wie die IHK, Städte und Gemeinden, Kommunen teilnehmen (vgl. Interview Herr Holinde, Herr Weyand). Laut Herrn Weyand – Mitarbeiter des Ruhrverbands - finden in Essen beispielsweise regelmäßig Workshops zu verschiedenen Themen bezüglich der EG-WRRL statt.

Durch eine intensive Zusammenarbeit der einzelnen Akteure bei der Realisierung der Richtlinienziele ergeben sich eine Vielzahl an Vorteilen. Nach Expertenansicht ermöglicht eine aktive Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren einen reibungslosen Umsetzungsprozess, da viele Konflikte und Differenzen frühzeitig ausgeräumt werden können.

Beteiligung der Fachöffentlichkeit

Die frühzeitige und aktive Beteiligung nach Art. 14 WRRL ist so interpretiert worden, dass Jedermann, aber insbesondere die Fachöffentlichkeit in den Umsetzungsprozess der EG-WRRL einbezogen werden soll (vgl. Interview Frau Necker). In NRW wurde vom MUNLV eine Steuerungsgruppe für die Realisierung der EG-WRRL eingerichtet, die entsprechend dieser Definition zunächst für ein frühzeitiges Zusammentreffen der Fachöffentlichkeit sorgte (vgl. Interview Frau Necker).

So fanden unmittelbar nach der Verabschiedung der EG-WRRL zahlreiche Informationsveranstaltungen und Expertengespräche statt, an denen die Kommunen, die Gemeinden, die Bezirksregierung, die Vertreter der Wasserbehörden, die Vertreter der Landschaftskammer, die Landschaftsverbände sowie weitere betroffene TÖB teilnahmen und über die Inhalte und Ziele der EG-WRRL informiert wurden (vgl. Interview Herr Holinde, Frau Necker). Auch während des Beteiligungsprozesses wird auf einen regelmäßigen Informationsaustausch, beispielsweise über das Internet Wert gelegt (vgl. Interview mit Frau Necker). So wurde etwa im Zuge der Bestandsaufnahme die Fachöffentlichkeit laufend über den jeweiligen Arbeitsstand informiert.

Des Weiteren wurde diese aber auch aktiv bei der Bestandsaufnahme eingebunden (vgl. Interview Frau Necker). Der Vorteil an einer frühzeitigen Einbindung aller betroffenen Akteure in den Beteiligungsprozess, etwa in Form von Gebietsforen, liegt dar-

in, dass die unterschiedlichen Ansprüche dieser früh erkannt, Nutzungskonflikte gelöst und somit eine für alle beteiligten Akteure akzeptable Lösung gefunden werden kann (vgl. Interview Frau Necker).

Beteiligung der breiten Öffentlichkeit

Die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit soll gemäß EG-WRRL erst 2009 mit der Erarbeitung und Aufstellung der Bewirtschaftungspläne in Form von Information und Anhörung erfolgen. Hier können sich Bürger, Verbände und Betroffene über die Bestandsaufnahme und die geplanten Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Gewässerqualität informieren und in diesem Rahmen eine Stellungnahme sowie Anregungen für eine Verbesserung der Bewirtschaftungspläne abgeben (vgl. Interview Herr Wyrwich, Herr Bloser).

Laut Herrn Aschemeier ist der Beteiligungszeitpunkt der breiten Öffentlichkeit kurz vor der Anhörungsphase viel zu spät, denn ohne rechtzeitig vermitteltes Fachwissen können Bürger kaum Stellung beziehen, noch Anregungen zur Verbesserung äußern. Um aber eine konstruktive und ausgewogene Planung zu garantieren, fordern Experten daher eine frühzeitige sowie umfassende Information und Beteiligung der breiten Öffentlichkeit. Denn nur so können konstruktive, den vielfältigen Interessen entsprechende Lösungen entwickelt werden (vgl. Interview Herr Aschemeier, Herr Greiving).

Daher ist es notwendig, der breiten Öffentlichkeit, die bisher kaum die Einführung der EG-WRRL wahrgenommen hat, möglichst rechtzeitig und kontinuierlich alle für den Prozess relevanten Informationen bezüglich der Themen „EG-WRRL und Gewässerschutz“ zur Verfügung zu stellen, und ihnen dadurch die Möglichkeit zu geben, sich zu beteiligen (vgl. Interview Frau Necker, Herr Holinde). Um dieser Forderung zu entsprechen, reicht es nicht aus, die breite Öffentlichkeit wie bisher über Zeitungsartikel, Plakate, Postwurfsendungen etc. zu informieren, denn viel zu oft landen diese ungelesen im Papierkorb (vgl. Interview Herr Drücke, Frau Necker).

Als sinnvoller werden diverse Kampagnen, Ausstellungen, persönliche Gespräche, Medienarbeit, Internet etc. erachtet, die der breiten Öffentlichkeit die Belange der EG-WRRL, der Umwelt, der Wasserwirtschaft sowie damit verbundene Maßnahmen

verdeutlichen, so Herr Bloser. Natürlich können auch regionale Veranstaltungen wie z.B. „Tag der Umwelt“ bzw. „Tag der offenen Tür“ oder regionale Wanderausstellungen vor Ort zum besseren Verständnis und einer höheren Akzeptanz für bevorstehende Projekte beitragen. Über Gewässerpatenschaften sowie Filme zum Thema Gewässerschutz können besonders gut Schüler diesbezüglich sensibilisiert werden (vgl. Interview Frau Necker). Dies kann nie früh genug geschehen.

Allerdings sind sich einige Experten hinsichtlich der Fragen in welcher Form und Umfang - über die Information und Anhörung hinaus - beteiligt werden soll noch unklar, denn wie Erfahrungen zeigen, haben viele Bürger keine Zeit und Lust, sich an langwierigen Planungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen (vgl. Interview Herr Wyrwich). Um eine positive Beteiligungsresonanz zu erzielen, werden höchstwahrscheinlich neben den bisherigen Beteiligungsformen, wie beispielsweise Workshops, Foren und Zukunftswerkstätten, neue Ansätze bzw. weiterentwickelte Beteiligungsformen zum Einsatz kommen müssen, denn Bürger sind wertvolle Experten, auf die in der Planung nicht verzichtet werden kann und soll, so Herr Aschemeier.

Nach Meinung vieler befragter Experten sollte eine frühzeitige und umfangreiche Beteiligung schon deshalb stattfinden, weil sie viele Chancen mit sich bringt. Zum einen können drohende Rechtsstreitigkeiten früh abgewendet werden, weil unterschiedliche Sichtweisen, Bedürfnisse und Erfahrungen eingebracht und gemeinsam mit der Öffentlichkeit diskutiert werden und deshalb mit weniger Einsprüchen und nachträglichen Beschwerden zu rechnen ist. Zum anderen erhöht sich die Planungsqualität, da sich die Planung den kritischen Augen der Öffentlichkeit stellen muss (vgl. Interview Herr Holinde). Außerdem führt eine aktive Beteiligung der Bürger zur stärkeren Identifikation mit der Planung und deren Ergebnissen, weil sie dadurch einen stärkeren Einfluss auf die Gestaltung ihres Lebensumfeldes haben. Des Weiteren können Planungsfehler frühzeitig erkannt und behoben werden, da Bürger häufig bessere Kenntnisse über das Planungsgebiet besitzen als Außenstehende, meint Herr Bloser.

8 Handlungsempfehlung

Die Intention der Handlungsempfehlung liegt darin, aufzuzeigen, auf welche Weise eine gewässerbezogene Planung auf lokaler Ebene durchgeführt werden kann, damit sie den Anforderungen der EG-WRRL gerecht und von allen Beteiligten akzeptiert wird. Es geht darum, bereits im Vorfeld eines formellen Prüfungsverfahrens, einen breiten Konsens zu erreichen, indem die beteiligten Akteure frühzeitig an einen Tisch gebracht werden und aktiv zusammenarbeiten. Diese Akteure setzen sich zusammen aus der Wasserwirtschaft, den TÖB und der breiten Öffentlichkeit.

Die Handlungsempfehlung gibt vor, wie eine fließgewässerbezogene Planung durchgeführt werden kann, damit gemäß dem Leitbild der Projektgruppe dem Gewässerschutz eine klare Priorität vor anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt und trotzdem eine für alle Beteiligten zufrieden stellende Lösung gefunden wird.

8.1 Bedeutung des Verfahrens

Die EG-WRRL bringt eine neue Betrachtungsweise für den Umgang mit Gewässern mit sich. Unter anderem wird neben dem Gewässer jetzt auch das Gewässereinzugsgebiet mit in die wasserwirtschaftliche Planung einbezogen. Hierdurch bekommt diese einen Flächenbezug, der vorher in diesem Umfang nicht da gewesen ist. Eine Folge dieser Tatsache ist, dass die Interessen anderer Fachplanungen und sonstiger Akteure im stärkeren Maße berührt werden, als es vor der Umsetzung der EG-WRRL der Fall gewesen ist. Aus Sicht der Projektgruppe, stellt dieser neue Umfang der gewässerspezifischen Planung die Wasserwirtschaft vor erhebliche Probleme bei der Umsetzung von Planungen mit Gewässerbezug. Hier setzt der entwickelte Prozess an, der durch seine koordinierende Funktion die betroffenen Akteure zunächst an einen Tisch holt. Des Weiteren trägt der Prozess dazu bei, die Kooperation zwischen den Akteuren zu fördern und auf diesem Weg eine entscheidungsvorbereitende und konsensorientierte Lösung zur Umsetzung von Maßnahmen zu entwickeln. Nach Meinung der Projektgruppe ist ein Kooperationsprozess zwischen den agierenden Akteuren unbedingt notwendig, um die EG-WRRL erfolgreich umzusetzen. Der von der Projektgruppe entwickelte Prozess ist darauf ausgerichtet, bei fließgewässerbe-

zogenen Planungen bestehende Konflikte zwischen dem Gewässerschutz und den Interessen der beteiligten Akteure frühzeitig abzumildern bzw. zu lösen.

8.2 Einordnung in den Planungskontext

Sinn und Zweck unseres Verfahrens ist die Sicherstellung einer gerechten und umsichtigen Umsetzung von Maßnahmen mit Gewässerbezug. Um unterschiedliche Interessen innerhalb der Umsetzung von Maßnahmen berücksichtigen zu können, wird der entwickelte Prozess den notwendigen PFV vorgeschaltet. Die Notwendigkeit der Einbindung der kommunalen Ebene basiert auf der vorhandenen Vielfaltigkeit von Akteuren und somit auch eine große Anzahl von gegensätzlichen Interessen, die die Bedürfnisse einer Kommune repräsentieren.

Die erarbeitete Handlungsempfehlung soll dann angewendet werden, wenn durch Maßnahmen und Projekte im Gewässereinzugsgebiet der Wasserhaushalt beeinflusst wird. Dazu bedarf es einer rechtlichen Festsetzung, die den Anwendungsbereich der Handlungsempfehlung, abhängig von der Größe der Projekte und Maßnahmen, vorgibt.

Einordnung der Handlungsempfehlung in das bestehende Planungsrecht:

Grundsätzlich soll der entwickelte Prozess immer dann durchgeführt werden, wenn eine gewässerausbautechnische Maßnahme der Überprüfung durch ein PFV nach § 31 WHG bedarf. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sind nach § 31 WHG als Gewässerausbau definiert und bedürfen einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Darüber hinaus muss ein Gewässerausbau, welcher den Kriterien des Anhang I UVPG 13.1 - 13.16 entspricht, den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. Der entwickelte Prozess soll dann angewendet werden, wenn die oben genannten Kriterien auf geplante Maßnahmen zutreffen. Hieraus ergibt sich auch die entsprechende Größe von Vorhaben, bei denen der entwickelte Prozess im Vorfeld eines PFV durchgeführt wird. Der Sinn dieser Einschränkung beruht auf Zweckmäßigkeitserüberlegungen. Der Umfang einer zu überprüfenden Maßnahme muss ausreichen, um dem Aufwand des im Vorfeld durchzuführenden Prozesses zu rechtferti-

gen. Daraus folgt, dass nicht bei jeder Maßnahme umfangreiche Koordinierungsprozesse nötig sind, da die Auswirkungen des Vorhabens kleiner ausfallen und somit weniger Akteure betroffen sind.

8.3 Eigenschaften des Prozesses

Die grundsätzlichsste Eigenschaft des Prozesses ist sein informeller Charakter. Hieraus lassen sich einige weitere Eigenschaften ableiten. Der von der Projektgruppe erarbeitete Prozess ist flexibel, konsensorientiert, konstruktiv und transparent. Diese Eigenschaften treten hier wie folgt in Erscheinung:

- das primäre Ziel, das hier verfolgt werden soll, ist die Ausräumung von Konflikten im Vorfeld eines Prüfungsverfahrens
- innerhalb des Prozesses werden die betroffenen Akteure - die sich aus den Trägern öffentlicher Belange und der breiten Öffentlichkeit zusammensetzen - frühzeitig und umfassend informiert, um auf diesem Weg dem von der Projektgruppe gesetzten Ziel gerechten zu werden²⁹
- sorgt die aktive Beteiligung der breiten Öffentlichkeit für eine ausgedehnte Akzeptanz, die bei dem Umfang der durchzuführenden Maßnahmen eine nicht unerhebliche Rolle spielt
- die Folge dieses Verhaltens soll eine Basis für die angestrebte Konsensbildung sein
- kann diese planungsvorbereitende Herangehensweise zeitsparend sein, da die Konflikte im Vorhinein ausgeräumt werden, und nicht im nachgeschalteten Prüfungsverfahren beseitigt werden müssen.

Ein anderer Aspekt ist, dass durch die ganzheitliche Betrachtung eines Vorhabens, also durch den Projektträger selbst, durch die TÖB und die Öffentlichkeit, dem neuen Anspruch bei der gewässerspezifischen Planung gerecht werden kann

Im folgenden Kapitel wird nun im Detail auf den von der Projektgruppe entworfenen „entscheidungsvorbereitenden Kooperationsprozess“ eingegangen.

²⁹ siehe Leitbild: Stärkere Gewichtung des ökologischen Gewässerschutzes im urbanen Raum, unter gerechter Abwägung aller Belange

8.4 Erläuterung der Handlungsempfehlung „entscheidungsvorbereitender Kooperationsprozess“

Der Ablauf des „entscheidungsvorbereitenden Kooperationsprozesses“ lässt sich in zwei wesentliche, zeitlich begrenzte Phasen unterteilen.

Eingeleitet wird die erste Phase dadurch, dass der jeweilige Projektträger sich an die Prozessmanagementgruppe (PMG) wendet, diese über das geplante Vorhaben informiert und einen vorläufigen Planentwurf zur Verfügung stellt. Die PMG ist ein mehrköpfiges Gremium, das für die Koordination und Leitung des gesamten Prozesses zuständig ist. Sie wird von dem Projektträger finanziert, sollte aber dennoch unbefangen und neutral den Planungsablaufs lenken und zwischen den einzelnen Akteuren vermitteln können. Die Zuständigkeiten der PMG sollten sich prinzipiell auf die Koordination und Moderation beschränken. Eine inhaltliche Einflussnahme auf die Arbeitsergebnisse liegt nicht in ihrem Kompetenzbereich. Nachdem der Projektträger an die PMG herangetreten ist, hat diese nun die Aufgabe, sowohl die Wasserwirtschaft als auch die zu beteiligenden TÖB³⁰ zu ermitteln und über das anstehende Projekt in Kenntnis zu setzen. Der Wasserwirtschaft und den TÖB wird im Anschluss daran die Gelegenheit geboten, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme zu verfassen, die wiederum der PMG zugestellt wird.

Parallel hierzu findet eine erste Information der breiten Öffentlichkeit statt. Zunächst wird dabei durch die PMG eine öffentliche Auslegung des Planentwurfs organisiert und öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, z.B. in Form von Pressemitteilungen, Hauswurfsendungen oder Plakaten. Die Art und Weise der Informationsverteilung ist dabei abhängig von der Beteiligungskultur der jeweiligen Städte. Dies bedeutet, dass der Aufwand der Vorabinformation unterschiedlich ausgestaltet werden muss, um viele Bürger anzusprechen. Ziel ist es, einen großen Teil der Bevölkerung anzusprechen, diesen über die Möglichkeit zur eigenen Beteiligung zu informieren und dessen Interesse für das Projektvorhaben zu wecken. Nicht zuletzt soll die Motivation zur persönlichen, aktiven Beteiligung gefördert werden.

³⁰ Beteiligte TÖB können sein: Wasserverbände, Wasserversorger, gewerbliche Wassernutzer, Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutzverbände, Fischerei, Vertreter des Freizeitbereichs, Kreise, Städte und Kommunen, staatliche Umweltämter, Landesumweltamt, Ministerien, übergeordnete Verwaltungen (website EG-WRRL-Tagung).

Darüber hinaus informiert die PMG die Vertreter eines (Kommunikations-) Büros über das Vorhaben. Diese sind in einem nächsten Schritt dafür verantwortlich, dass eine Informations- und Diskussionsveranstaltung für die breite Öffentlichkeit durchgeführt wird. Die öffentliche Bekanntgabe des Termins dieser Veranstaltung kann bereits zusammen mit der Information über die öffentliche Auslegung erfolgen. Zudem kann bei der Auslegung auf diese Veranstaltung hingewiesen bzw. kann für diese geworben werden.

Im Zuge der Informations- und Diskussionsveranstaltung, die von Vertretern des (Kommunikations-) Büros moderiert wird, präsentiert der Projektträger die Inhalte seines Planentwurfs. Der breiten Öffentlichkeit wird im Anschluss daran die Möglichkeit geboten, (Verständnis-) Fragen zu äußern, auf die der Projektträger dann gezielt eingeht. Darüber hinaus bietet diese öffentliche Veranstaltung den Bürgern die Möglichkeit, ihre persönlichen Standpunkte darzustellen bzw. Bedenken und Anregungen hinsichtlich des geplanten Vorhabens vorzubringen. Um diesen Kommunikations- und Diskussionsprozess zu ermöglichen, ist es wichtig, dass der breiten Öffentlichkeit die Fachsprache der Planer verständlich gemacht wird, so dass diesbezüglich keine Schwierigkeiten auftreten (vgl. Bischoff 2001: 18). Um auch Enttäuschungen und Unmut seitens der breiten Öffentlichkeit von vornherein zu vermeiden, ist es bedeutsam, dass den Bürgern in der Informations- und Diskussionsveranstaltung unmissverständlich klar gemacht wird, wie das gesamte Verfahren im Folgenden abläuft, inwieweit sich der Einzelne beteiligen bzw. seine persönlichen Ansichten mit einbringen kann und letztendlich die Möglichkeit hat auf das Ergebnis Einfluss zu nehmen. Die Vertreter des (Kommunikations-) Büros sammeln die von der Öffentlichkeit aufgeführten relevanten Argumente und teilen diese anschließend der PMG in schriftlicher Form mit. Als Vertreter der breiten Öffentlichkeit stellen sie die genannten Ansichten zu Beginn der zweiten Phase am 1. runden Tisch der Fachöffentlichkeit vor.

Nachdem die Stellungnahmen aller beteiligten Akteure zu dem geplanten Vorhaben bei der PMG eingetroffen sind und auch die Information der breiten Öffentlichkeit stattgefunden hat, beginnt die zweite Phase. Je nach Projektgröße wird hier von der PMG als erstes ein zeitlicher Rahmen bestimmt, der für die Entwicklung einer einvernehmlichen Lösung zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird das methodische Vorgehen festgelegt. Im Anschluss daran beruft die PMG den 1. runden Tisch ein, an

welchem sich die Wasserwirtschaft, die TÖB und nicht zuletzt die Vertreter der breiten Öffentlichkeit versammeln. Die PMG, der aufgrund der vorher eingereichten Stellungnahmen die unterschiedlichen Positionen bekannt sind, übernimmt die Moderation. Den Teilnehmern wird zunächst der zeitliche Rahmen bekannt gegeben. Im Folgenden informiert die PMG die Teilnehmer über die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen, damit alle ein Überblick über die verschiedenen Ansichten und Vorstellungen bekommen. Die Vertreter des (Kommunikations-) Büros stellen zudem die geäußerten Bedenken und Anregungen seitens der breiten Öffentlichkeit vor. Nachdem ein umfassender Überblick über alle Standpunkte gegeben und ein allgemeines Problemverständnis erlangt worden ist, teilt die PMG - abhängig von der Zahl der Beteiligten – thematische Arbeitsgruppen ein. Unter der Leitung eines Vertreters der PMG formulieren die jeweiligen Arbeitsgruppen einvernehmliche Ziele. Wichtig ist, dass bei der Zielformulierung das Hauptanliegen immer in der Umsetzung der EG-WRRL besteht. Eine der Arbeitsgruppen setzt sich aus der breiten Öffentlichkeit zusammen. Im Zuge eines ersten Treffens der Arbeitsgruppe Öffentlichkeit in der zweiten Phase des Prozesses wird die Öffentlichkeit zunächst über die Positionen der Teilnehmer am 1. runden Tisch informiert, um so auch für sie das Verfahren transparent und nachvollziehbar zu machen. Danach bekommt die Öffentlichkeit die Möglichkeit, z.B. in Form von Workshops, eigene Ideen und Zielvorstellungen zu entwickeln und anschließend zu diskutieren.

Am 2. runden Tisch werden die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen präsentiert und diskutiert. Die Zielvorstellungen der breiten Öffentlichkeit werden dabei wiederum von den beiden Vertretern des (Kommunikations-) Büros der Fachöffentlichkeit vorgestellt. Beabsichtigt wird, gemeinsam mit allen Akteuren einvernehmliche Ziele zu formulieren. Diese sind in einem nächsten Schritt – bei der Entwicklung eines neuen Planentwurfs durch den Projektträger - zu beachten. Sobald der Projektträger eine entsprechend geänderte Variante erstellt hat, reicht er diese bei der PMG ein, die den Planentwurf wiederum an die jeweiligen Arbeitsgruppen weiterleitet. Die Arbeitsgruppen haben nun erneut die Gelegenheit die Variante zu diskutieren und Änderungsvorschläge zu entwickeln. Auch die breite Öffentlichkeit wird im Rahmen der Arbeitsgruppe wieder beteiligt. Somit wird gewährleistet, dass die sie auf die Inhalte der Varianten einwirken und somit das Ergebnis des „entscheidungsvorbereitenden Kooperationsprozesses“ mitgestalten kann.

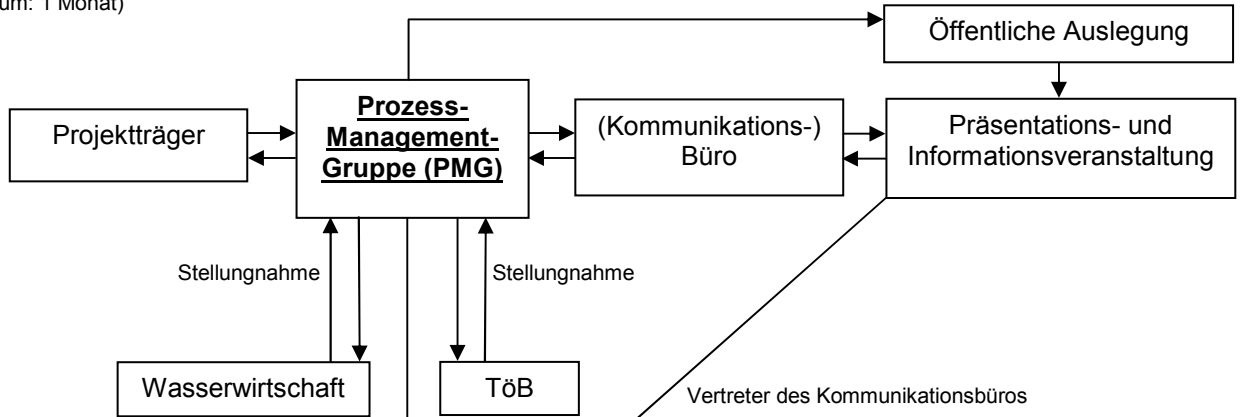
Am 3. runden Tisch werden die Positionen der einzelnen Arbeitsgruppen ausgetauscht. Ist die aufgestellte Variante nicht auf Zustimmung gestoßen, so findet eine weitere Diskussion statt. Die Ergebnisse fließen daraufhin in die vom Projektträger neu zu erstellende Variante ein. Im Folgenden wiederholt sich dieser Prozess solange, bis eine Einigung erzielt wird bzw. bis die zu Beginn der zweiten Phase zeitlich abgesteckte Frist für den Ablauf des „entscheidungsvorbereitenden Kooperationsprozesses“ erreicht wird. Die PMG hat nun die Aufgabe, eine schriftliche Stellungnahme zu der zuletzt entwickelten Variante zu verfassen. Dabei muss sie alle aufgeführten relevanten Argumente und Erkenntnisse, die an den runden Tische aufgenommen und diskutiert wurden mit aufzuführen. Auf diesem Weg soll erreicht werden, dass die Gewichtung der verschiedenen Argumente für Außenstehende nachvollziehbar wird. Die verfasste Stellungnahme dient als Empfehlung und wird der Behörde, die für das nachfolgende Prüfungsverfahren zuständig ist, zugesandt und von dieser erörtert.

Abbildung 8: Ablaufschema des Prozesses

„Entscheidungsvorbereitender Kooperationsprozess“

1. Phase

(Zeitraum: 1 Monat)



2. Phase

(Zeitraum: Projektabhängig)

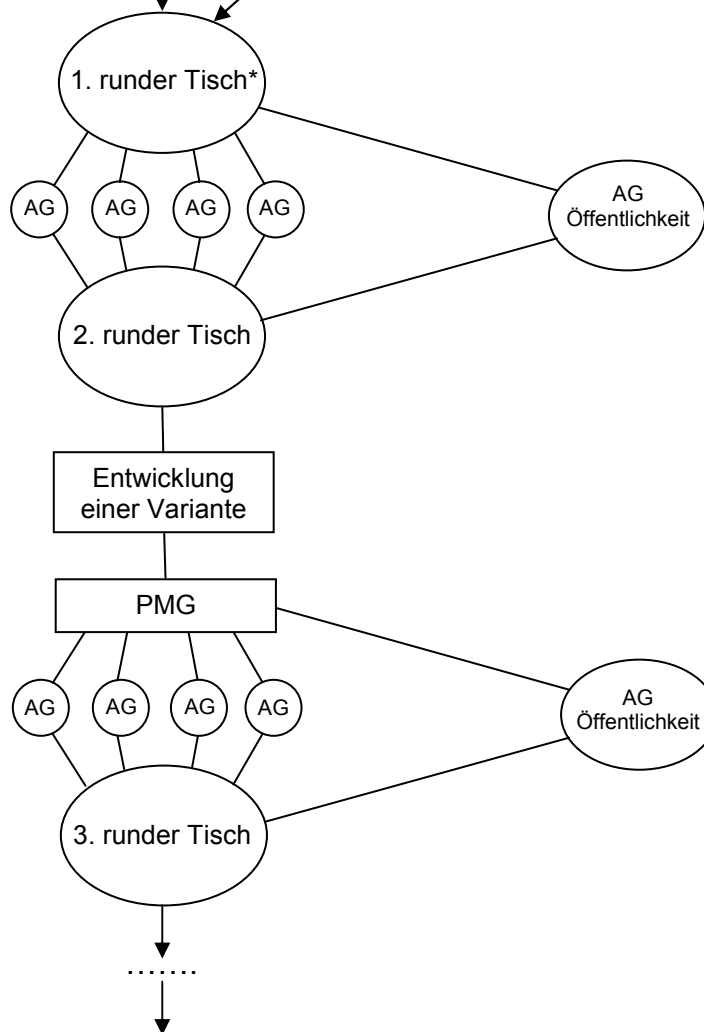
Vorstellung der Stellungnahmen;
Bildung von Arbeitsgruppen

Entwicklung von Zielen

Diskussion + Abstimmung der Ziele
(Hauptziel: Umsetzung EG-WRRL)

Diskussion der Variante

Vorstellung + Diskussion
der Ergebnisse der Arbeitsgruppen



Quelle: eigene Darstellung

* an den runden Tischen können beteiligt werden:
Wasserverbände, Wasserversorger, Gewerbliche Wassernutzer, Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutzverbände, Fischerei, Vertreter Freizeitbereich, Kreise, Städte und Kommunen, staatliches Umweltamt, Landesumweltamt, Ministerien, übergeordnete Verwaltungen

8.5 Parallelen zu den Projekten „Gewässerrandstreifenprojekt Ruwer“ und „Wasserspuren - Wasser sichtbar machen – Hann. Münden“

Der „entscheidungsvorbereitende Kooperationsprozess“ ist ebenso wie die Verfahrensabläufe der beiden Projekte „Gewässerrandstreifenprojekt Ruwer“ und „Wasserspuren - Wasser sichtbar machen – Hannoversch Münden“ informell. Die damit verbundenen Vorteile, insbesondere bezüglich der flexiblen Ausgestaltung des methodischen Vorgehens, ermöglichen es, diesen Prozess vor unterschiedliche, formelle Verfahren vorzuschalten.

Die erläuterten Beispielprojekte zeigen, dass eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit zunehmend an Bedeutung gewinnt, um vor allem die Akzeptanz von Planungen zu verbessern. Dabei ist es wichtig, die Bürger für eine aktive Mitarbeit zunächst zu gewinnen. Eine geeignete Wahl der Informationsvermittlung ist notwendig, um die Bürger aufmerksam zu machen und diese für das Vorhaben zu interessieren. Im Zuge der Planung des Projektes „Wasserspuren - Wasser sichtbar machen“ ist es zwar gelungen, einige Personen für eine aktive Beteiligung zu gewinnen, aber die Anzahl der Personen blieb unter der gesteckten Höchstgrenze zurück. Der „entscheidungsvorbereitende Kooperationsprozess“ ist bezüglich der Art und Weise der Information der breiten Öffentlichkeit daher flexibel gestaltbar. Je nach bestehender Beteiligungskultur einer Stadt sollte eine angepasste, hinreichende Informationsvermittlung erfolgen.

Bei den oben aufgeführten Projekten wurde die Einrichtung von Arbeitsgruppen als besonders positiv bewertet, um auf diesem Weg die Kooperation und auch gegenseitige Akzeptanz zu stärken. Aus diesem Grund wird auch für den neu entwickelten Kooperationsprozess dieses Vorgehen vorgeschlagen. Dabei sollen in Anlehnung an das Projekt „Gewässerrandstreifen Ruwer“ thematische Arbeitsgruppen gebildet werden, um somit eine effektive und übersichtlichere Arbeit zu ermöglichen. Interessen können im kleinen Kreis intensiv diskutiert und anschließend gebündelt werden. Dies schafft eine gute Voraussetzung für eine zielgerichtete Diskussion am anschließenden runden Tisch.

Ein weiteres wesentliches Element, das auch in dem „entscheidungsvorbereitenden Kooperationsprozess“ Verwendung findet, ist die Einbindung einer Moderation, die

den gesamten Ablauf leitet und versucht einen Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Parteien zu erreichen. Allerdings ist es vorgesehen, eine neutrale Gruppe mit dieser schwierigen aber gewichtigen Aufgabe zu betrauen und die Verantwortung nicht in die Hände einer Einzelperson bzw. des Projektträgers zu legen. Das Beteiligungsverfahren des Projektes in Hannoversch Münden wurde von nur einem Moderator geleitet. Dabei müssen die Besetzung dieser Position sowie der ihm beigemessene breite Handlungsspielraum kritisch betrachtet werden. Zum einen brachte der ausgewählte Architekt im Zuge der Workshops sehr stark seine persönliche Meinung in die Entwurfsarbeit mit ein und zum anderen wurde ihm durch die Mitgliedschaft in der Jury eine weitreichende Entscheidungskompetenz beigemessen, die seine Unabhängigkeit bzw. Neutralität in Frage stellt.

8.6 Abschließende Bewertung des entscheidungsvorbereitenden Kooperationsprozesses

Der „entscheidungsvorbereitende Kooperationsprozess“ dient dazu – gemäß dem Leitbild der Projektgruppe – dem ökologischen Gewässerschutz im urbanen Raum ein stärkeres Gewicht zu geben. Um dies zu erreichen wird als Hauptziel des Prozesses die Umsetzung der EG-WRRL definiert. Der Prozess ist darauf ausgerichtet, Konflikte auszumachen und einen gemeinsamen Konsens zu schaffen. Durch die Durchführung der runden Tische wird sichergestellt, dass innerhalb des Zeitrahmens, der für den gesamten Planungsprozess festgelegt wurde, ein regelmäßiger Austausch bzw. eine wiederholte Diskussion stattfindet. Im Zuge dessen soll ein gemeinsames Problemverständnis sowie die Formulierung kollektiver Ziele erreicht werden. Bei der Zielfindung haben alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre Ansprüche und Belange vorzubringen. Dieser frühzeitige Meinungsaustausch und Beteiligungsprozess ist wichtig, um die Interessenlagen aller Betroffenen und Einbezogenen kennen zu lernen. Am runden Tisch können auftretende Konflikte und Differenzen diskutiert und dadurch unter Umständen gelöst werden. Letztlich soll eine für alle beteiligten Akteure akzeptable Lösung bzw. Planung erarbeitet werden.

Charakteristisch ist, dass mehrere Arbeitsgruppen gebildet werden, die jeweils Ziele entwickeln aber auch vom Projektträger eingereichte Varianten analysieren und bewerten. Auf diese Weise soll eine effektivere und übersichtliche Arbeit ermöglicht

werden. Die spezifischen Interessen und Ansichten können in den Arbeitsgruppen diskutiert und gebündelt werden. Darüber hinaus wird erreicht, dass die breite Öffentlichkeit aktiv an der Planung und Diskussion teilnehmen kann. Die Zahl der Personen, die während des Prozesses zur Beteiligung der breiten Öffentlichkeit an den Diskussionsrunden und Workshops mitwirken können ist dabei nicht begrenzt. Ziel ist es, viele Ansichten und Diskussionspunkte zu erfassen, um somit ein möglichst repräsentatives Meinungsbild seitens der breiten Öffentlichkeit für das Planvorhaben zu erhalten. Aus diesem Grund wird im Zuge des Beteiligungsprozesses der breiten Öffentlichkeit auch Wert darauf gelegt, dass die Bekanntmachung von Planauslegungs- und Informationsveranstaltungen auf eine Art und Weise erfolgt, die möglichst viele Personen erreicht und diese zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe motiviert.

Die breite Öffentlichkeit wird dabei nicht nur in der ersten Phase des „entscheidungsvorbereitenden Kooperationsprozesses“ über das geplante Vorhaben informiert, sondern es finden auch im Zuge der zweiten Phase regelmäßig Veranstaltungen - in Form von Treffen der Arbeitsgruppe Öffentlichkeit - statt. Diese dienen u.a. dazu, der breiten Öffentlichkeit den jeweiligen Arbeits- und Diskussionsstand des runden Tisches bzw. die vom Projektträger neu erarbeitete Variante anschaulich und verständlich zu erläutern, da diese in der Regel nicht über ein ausgeprägtes fachliches Hintergrundwissen verfügt. Der Prozess gewährleistet somit ein hohes Maß an Transparenz und fördert die Akzeptanz für die anstehende Planung.

Die breite Öffentlichkeit hat nicht nur die Möglichkeit, sich zu informieren, sondern sie kann sich aktiv an den Workshops beteiligen. Auf diese Weise erhalten sie die Chance, auf die Diskussion und auch die Ergebnisse am runden Tisch Einfluss zu nehmen.

Darüber hinaus erlaubt es die informelle Form des Kooperationsprozesses, einzelne Verfahrensschritte flexibel zu gestalten. Projektabhängig kann das Verfahren somit in seinem Ablauf und seiner Ausgestaltung modifiziert werden.

Prinzipiell trägt der „entscheidungsvorbereitende Kooperationsprozess“ dazu bei, im Voraus eines Prüfungsverfahrens, die Interessenlagen aller Beteiligten und die auftretenden Konfliktpunkte überblicken zu können.

Die am Ende des Prozesses von der PMG zu verfassende Stellungnahme beinhaltet alle relevanten, eingebrachten Belange und begründet zudem die jeweilige Berücksichtigung oder auch Nicht-Berücksichtigung. Somit kann die für das im Anschluss an den Prozess folgende Prüfverfahren zuständige Behörde nachvollziehen, welche Meinungen und Inhalte am runden Tisch diskutiert wurden. Die Stellungnahme der PMG ermöglicht der für das Prüfungsverfahren zuständigen Behörde eine kritische Überprüfung der zuletzt entwickelten Variante bzw. der damit verbundenen Empfehlung der PMG. Dadurch, dass bereits bei dem vorbereitenden Kooperationsprozess eine umfassende Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Belange stattgefunden hat kann das daran anschließende Prüfverfahren eventuell verkürzt bzw. vereinfacht werden.

9 Fazit

Der Ausgangspunkt für die Arbeit der Projektgruppe war die Feststellung, dass die Chancen für einen verbesserten Gewässerschutz stark von der Art bzw. der Ausgestaltung des weiteren Planungsprozesses, der für eine erfolgreiche Umsetzung der EG-WRRL vorgesehen wird, abhängen. In den Augen der Projektgruppe sind in diesem Zusammenhang die Kooperation aller beteiligten Akteure und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit die zentralen Aspekte, um die geforderten Ziele der EG-WRRL fristgerecht und auch auf lange Sicht erfolgreich umsetzen zu können. Dementsprechend zielt auch die Handlungsempfehlung auf die - in Artikel 14 der Richtlinie geforderte - frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit und die Verbesserung der Kooperation der verschiedenen beteiligten Akteure, die nun aufgrund der flusseinzugsgebietsbezogenen Planung verstärkt zusammenarbeiten müssen, ab.

Ob die Umsetzung der EG-WRRL ein Erfolg wird und welche Probleme es noch zu lösen gilt, lässt sich zu diesem Zeitpunkt, da gerade erst die Phase der Bestandsaufnahme abgeschlossen ist, schwer absehen. Zu erwarten ist jedoch, dass gerade im urbanen Raum, wo die unterschiedlichen Interessen vieler Nutzer und Akteure aufeinander treffen, Probleme bei der Umsetzung von Maßnahmen mit Gewässerbezug auftreten werden. Für die Projektgruppe ist es daher wichtig, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht nur auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne beschränkt wird, sondern auch bei der späteren Umsetzung von Maßnahmen stattfindet. Die Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen, die zu einem verbesserten Gewässerschutz beitragen sollen, muss dabei allen beteiligten und betroffenen Personen bewusst gemacht werden. Darüber hinaus soll jeder frühzeitig die Möglichkeit bekommen, seine Interessen und Argumente in die Diskussion und damit in die anschließende Entscheidungsfindung mit einfließen zu lassen. Das letztendliche Ergebnis sollte für alle transparent und nachvollziehbar sein, denn nur durch das Verständnis der Betroffenen für die Erfordernis von Maßnahmen und den damit eventuell entstehenden individuellen Einschränkungen, lassen sich langwierige Konflikte und Probleme vermeiden.

Um im Ablauf des Kooperationsprozesses flexibel auf mögliche Hindernisse reagieren zu können und um somit nicht an einen rechtlich festgelegten Ablauf gebunden zu sein, der eine aktivere Teilnahme der breiten Öffentlichkeit an den Planungen

durch die hoheitsrechtlichen Züge des Verfahrens eher erschweren würde, hat die Projektgruppe sich für eine informelle Form der Handlungsempfehlung entschlossen. Natürlich ist die informelle Planung nicht gesetzlich vorgeschrieben und auf den ersten Blick mit zusätzlichem Zeitaufwand verbunden, doch ist nach Meinung der Projektgruppe die Zusammenführung aller Interessen und Meinungen an einem Tisch noch vor der entscheidenden Planungsphase sowie die Möglichkeit der Mitsprache bei den Planungen, ausschlaggebend für die Unterstützung durch die Öffentlichkeit. Dies fördert die Zufriedenheit mit dem Ergebnis und verringert so mögliche Widerstände bei der Umsetzung, wodurch der zeitliche Mehraufwand der Beteiligung wieder ausgleichen kann.

Dies wird anhand der beschriebenen Projektbeispielen deutlich, die untersucht wurden, um festzustellen, wie informelle Beteiligungsverfahren in der Praxis gestaltet werden können und ob sie die gewünschten Ergebnisse auch erzielen. Basierend auf den Erkenntnissen dieser Untersuchung wurde von der Projektgruppe der Ablauf des entscheidungsvorbereitenden Kooperationsprozesses entwickelt.

Der so entstandene Prozess von Information, Konsultation und Mitbestimmung aller Betroffenen soll neben den bereits erwähnten zentralen Aspekten auch Probleme lösen, die bei den Experteninterviews zur Sprache kamen. Insbesondere der knappe zeitliche Rahmen zur Umsetzung der EG-WRRL wird als problematisch, teilweise sogar als unrealistisch erachtet. An diesem Punkt kann die Handlungsempfehlung ansetzen. Durch eine frühzeitige Beteiligung bei den Bewirtschaftungsplänen und auch bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, können schon im Vorfeld alle wichtigen Aspekte und Konfliktpunkte berücksichtigt und so Maßnahmen entwickelt werden, die auf möglichst wenig Widerstand stoßen. Zudem kann durch die kontinuierliche projektbegleitende Arbeit und Moderation der PMG der von den Kommunen befürchtete zusätzliche Arbeitsaufwand verringert werden, da die Information der Beteiligten und die Organisation der Planung zentral gesteuert werden. Durch die Arbeit am Runden Tisch und in Arbeitsgruppen werden die Fachplanungen nun auch auf Belange und Interessen anderer Bereiche aufmerksam gemacht, die vorher kaum Berücksichtigung fanden, da nur der eigene Wirkungsbereich gesehen wurde.

Bedacht werden muss aber auch, dass das Handlungskonzept nicht auf alle offenen Fragen und Problemstellungen eine Antwort geben kann. So bleibt unter anderem das Problem der Finanzierung konkreter Maßnahmen auf kommunaler Ebene, was bei der schlechten Haushaltslage vieler Kommunen noch zu einer großen Hürde auf dem Weg zu der gewünschten Gewässerqualität im urbanen Raum werden kann.

Als noch problematischer kann sich die Frage nach den noch ungeklärten Zuständigkeiten hinsichtlich der Umsetzung der EG-WRRL auswirken. Gerade die Kommunen wissen zum Teil noch nicht, welche Aufgaben auf sie zukommen. Wenn sich niemand zuständig fühlt bzw. keine Klarheit über die genauen Aufgaben der einzelnen Akteure besteht, werden Probleme erst dann bearbeitet wenn sie den Prozess der Umsetzung unmittelbar behindern, obwohl man sie bereits im Vorfeld hätte beseitigen können. Es bleibt abzuwarten wie stark sich diese Probleme auf das angestrebte Ergebnis der EG-WRRL auswirken werden.

Aus Sicht der Projektgruppe ist der entwickelte Kooperationsprozess schon für die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme eine gute und wichtige Vorbereitung und sollte gerade bei zukünftigen Projekten, die sich an den Vorgaben der EG-WRRL orientieren müssen, zum Einsatz kommen.

Es wäre wünschenswert, wenn die Handlungsempfehlung bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Testphase durchlaufen könnte, um den Ablauf zu optimieren und um zu überprüfen, ob die angestrebten Ergebnisse auch erreicht und Defizite ausgeglichen werden können. Das Konzept des entscheidungsvorbereitenden Kooperationsprozesses würde dann eine realistische und auf die Anforderungen abgestimmte Alternative zu den bisherigen Verfahren bei der Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen und deren konkreten Maßnahmen darstellen.

Literaturverzeichnis

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 24.6.2004 (BGBl. I S. 1359); zitiert nach Beckverlag 2004: 10-11. neubearbeitete Auflage, Stand: 1.8.2004, München

Bischoff, A., Selle, K., Sinning, H. 1995: Informieren, Beteiligen, Kooperieren. – Kommunikation in Planungsprozessen. Eine Übersicht zu Formen, Verfahren, Methoden und Techniken. Dortmund: Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) in der Fassung vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 24.6.2004 (BGBl. I S. 1395); zitiert nach Beckverlag 2004: 145. neubearbeitete Auflage, Stand: 1.8.2004, München

BMU 1998: Umweltpolitik. Wasserwirtschaft in Deutschland, o.A.

Borchardt, D.; von Keitz, S. 2002: Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Inhalte, Neuerungen und Anregungen für die Umsetzung, Berlin: E. Schmidt

Dahl, H.-J.; Hemker, F.; Kraus, W.; Massing, H.; Podraza, P.; Sperling, F. 2000: Gestaltung und Pflege von Wasserläufen in urbanen Gebieten. Rheinbach: Moser Druck und Verlag GmbH

Dienel, P. 1978: Die Planungszelle. Der Bürger plant seine Umwelt. Eine Alternative zur Establishment-Demokratie. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH

Edlinger, R.; Potyka, H. 1989: Bürgerbeteiligung und Planungsrealität – Erfahrungen, Methoden und Perspektiven. Wien: Picus Verlag

EG-WRRL (Wasserrahmenrichtlinie): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23.10.2000. ABI. L 327

Emschergenossenschaft 2000: Fließgewässer zwischen Natur und Technik am Beispiel von Emscher und Lippe, Essen: Emschergenossenschaft/Lippeverband

Gorsler, D. 2000: Informelle räumliche Planung, Stand der aktuellen Forschung und Forschungsbedarf, Universität Hannover: ARL

Grünwald, U. 2003: Leitthema 1: „Wasser in der Landschaft“. In: Deutsche Forschungsgemeinschaft: Wasserforschung im Spannungsfeld zwischen Gegenwartsbewältigung und Zukunftssicherung, Weinheim: Wiley-vch Verlag GmbH & Co KGaA

Gunkel, G. 1996: Renaturierung kleiner Fließgewässer. Schwerin, Heidelberg: Gustav Fischer Verlag

Hatzfeld, U.; Junker, R. 1989: Stadtteilbüros – Neue Formen bürgernaher Planung bei der Stadterneuerung -. Dortmund: Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur

Irmer, U.; Rechenberg, B. 2003: Europäische Leitlinie für die Ausweisung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer. In: 36. Essener Tagung für Wasser- und Abfallwirtschaft, Aachen: Gesellschaft zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft

Jürging, P.; Patt, H. 2005: Fliessgewässer- und Auenentwicklung – Grundlagen und Erfahrungen - . Berlin, Heidelberg, New York: Springer Verlag

Konrad, J.; Haas, A. 2000: Kooperatives Planen – Naturschutz am laufenden Kilometer. In: Garten und Landschaft, Heft 3/200. o.A.

Koop, F. 1991: Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz. (Beck), 5. Auflage, München, o.A.

Kreisverwaltung Trier – Saarburg 2001: Gewässerprojekt Ruwer und Nebenbäche – Erhaltung und Entwicklung einer Gewässerlandschaft. o.A.

Kurz, A.1994: Juristische Aspekte der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung und Genehmigung umweltrelevanter Großvorhaben, Kernforschungszentrum. 3. Auflage, Karlsruhe

Lanz, K.; o.J.: Handbuch zur EU Wasserpolitik im Zeichen der Wasser-Rahmenrichtlinien. Brüssel: Europäisches Umweltbüro

Metscher, W.1994 : Beschleunigte Ausweisung von Wohnbauland. Erfahrungen aus der kommunalen Praxis bei der Anwendung von Verfahrenserleichterungen und Präklusionsklauseln nach § 2 BauGB. In: Die öffentliche Verwaltung, H. 21, S. 894-903

MUNLV NRW 2004: Leitfaden zur Ausbildung für den höheren technischen Dienst in der staatlichen Umweltverwaltung NRW, o.A.

Muro, M. 2002: Zur Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung von wasserwirtschaftlichen Planungen in Deutschland. Berlin: Technische Universität Berlin, Dipl.-Arbeit

Riedel, W. / Lange, H. 2002: Landschaftsplanung, 2. Aufl., Heidelberg, Berlin :o.A.

Selle, K. 2000: Anhang 1: Normen – eine Übersicht zu einigen rechtlichen Rahmenbedingungen der Kommunikation in: ebd. Was? Wer? Wie? Warum? – Voraussetzungen und Möglichkeiten einer nachhaltigen Kommunikation, Dortmund-der Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, S. 221-242, o.A.

Sommerhäuser, M. 1993: Fliessgewässer in der Stadt – Erkundung eines Lebensraumes - .Essen: Kommunalverband Ruhrgebiet; Abt. Öffentlichkeitsarbeit/Wirtschaft

Sukopp, H.; Wittig, R. 1998: Stadtökologie – Ein Fachbuch für Studium und Praxis. 2. Auflage, Stuttgart, Jena, Lübeck, Ulm: Gustav Fischer Verlag

UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I 1990, 205), zuletzt geändert am 03.05.2005

Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V. 2003:

Ökologische Bewertung von Fließgewässern. Schriftenreihe der Vereinigung Deutscher Gewässer, Band 64, o.A.

VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I 1960, 17); zitiert nach Juris.de zugegriffen am 21.07.2005

VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I 1976, 1253), zuletzt geändert am 05.05.2004

Wehrle, A. 2005: Wasserspuren in der Stadt. Bürgerbeteiligung bei der Planung von Plätzen, München, Oekom Verlag

WVG (Wasserverbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 (BGBl. I Seite 405)

Zimmermann 1993: Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-Verfahren, o.A. Economia Verlag

Internetquellen

Website BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktionssicherheit)
http://www.bmu.de/das_ministerium/anschriften_aufgaben/bundesumweltministerium/doc/2147.php
zugegriffen am 12.05.2005

Website BMU (1)
<http://www.bund.net/lab/reddot2/pdf/jekel.pdf>
zugegriffen am 15.01.2005

Website BMU (2) (Gewässerschutz)
<http://www.bmu.de/gewässerschutz/doc/3070.php>
zugegriffen am 10.06.2005

Website Bundesumweltamt
<http://www.umweltbundesamt.de/uba-info/d-praesenti.htm>
zugegriffen am 12.05.2005

Website Dortmund:
http://www.dortmund.de/planen/bauen/wohnen_stadtentwicklung.html
zugegriffen am 09.07.2005

Website Emschergenossenschaft
http://www.eglv.de/index_frs.html
zugegriffen am 12.05.2005

Website FLUSSGEBIETE NRW (1)
http://www.flussgebiete.nrw.de/umsetzung/pdf/29_guidance_deutsch.pdf.de
zugegriffen am 02.05.2005

Website FLUSSGEBIETE NRW (2)

<http://www.flussgebiete.nrw.de/wrrl/wrrl01b.htm>

zugegriffen am 15.01.2005

Website ioer:

http://www.ioer.de/PLAIN/iinstr_d.htm

zugegriffen am 09.07.2005

Website LUA

<http://www.lua.nrw.de/>

zugegriffen am 12.05.2005

Website Mediation Salzburg

<http://www.mediation-salzburg.de>

zugegriffen am 01.06.2005

Website MUNLV NRW

http://www.munlv.nrw.de/sites/ministerium/unsere_aufgaben.htm

zugegriffen am 12.05.2005

Website MLUR (Ministerium für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig – Holstein)

http://www.wasser.sh/de/fachinformation/wrrl/stand_monitoring.php

zugegriffen am 10.06.2005

Website NABU Schleswig-Holstein

http://schlewig-holstein.nabu.de/m05/m05_03/03457.html

zugegriffen am 18.06.2005

Website ÖGUT (Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik)

http://www.arbter.at/pdf/handbuch_oeffentlichkeitsbeteiligung.pdf.at

zugegriffen am 15.06.2005

Website ÖGUT (2)

http://www.partizipation.at/pdf/arbeitsblatt_3.pdf

zugegriffen am 15.06.2005

Website StuA Herten

<http://www.stua-he.nrw.de/start/umweltverwaltung/wasserwirtschaft.htm>

zugegriffen am 12.05.2005

Website StuA Herten

<http://www.stua-he.nrw.de/start/umweltverwaltung/behoerdenstruktur.htm>

zugegriffen am 12.05.2005

Website TU-COTTBUS

http://www.tu-cottbus.de/BTU/Fak4/publikationen/AR_4_03.pdf

zugegriffen am 13.06.2005

Website UfU e.V. (Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V.)

<http://www.aarhus-konvention.de>

zugegriffen am 27.06.2005

Website Umweltamt

<http://www.virtuelles-umweltamt.de/index/316241a85894c08db629booc445b024d/1277/>

zugegriffen am 12.05.2005

Website uvp:

<http://www.uvp.de/index.html>

zugegriffen am 15.07.2005

Website Weserbergland (www.weserbergland.com)

http://www.weserbergland.com/orte/beschreibung/hann_muenden.html

zugegriffen am 13.05.2005

Anhang

Anhangsverzeichnis

I. Mitwirkende	III
II. Interviewprotokolle	III – XLV
1. Herr Finke am 05.11. 2004	IV
2. Herr Finke am 17.01.05	VII
3. Herr Bloser am 22.06.05	X
4. Herr Drücke am 11.05.05	XII
5. Herr Greiving am 28.06.05	XVI
6. Herr Holinde am 23.05.05	XVIII
7. Herr Hurck am 17.05.05	XXII
8. Herr Aschemeier am 08.06.05	XXVII
9. Herr Friedrich am 27.05.05	XXXII
10. Frau Neckar am 12.05.05	XXXIV
11. Herr Weyand am 10.05.05	XLII
12. Herr Wyrwich / Herr Decher am 27.04.05	XLIV
III. Anhang WRRL	LI
-Fristen zur Umsetzung der WRRL	LI
-Zustand der Oberflächengewässer	LII
-Einstufung des ökol. Zustands / ökol. Potentials	LIII
-Bewirtschaftungspläne	LIV

I.

Gruppenfoto:



Mitwirkende (von links):

Katja Zayko
Hanna Marzol
Dagmar Elberg
Katrín Weiler
Mathias Mölleken
Dennis Thiele
Felix Drießen
Ulf Siemes
Jennifer Wahle
Britt Bergholter

Betreuerin:

Dipl.-Ing. Julia Gesenhoff

Beraterin:

Dipl.-Ing. Anke Schüler

II.

Interviewprotokolle

Interview mit Herrn Prof. Dr. Lothar Finke

Professor für Landschaftsökologie und Landschaftsplanung an der Universität Dortmund, Fakultät Raumplanung.

Im Jahr 2002 Teilnehmer eines Ad-hoc-Arbeitskreises (AAK), welcher sich mit Fragen der künftigen Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und räumlicher Gesamtplanung auseinandersetzte

Datum: 05.11. 2004

Dauer: ca. 1 ½ Stunden

Ort: Projektsitzungsraum MeroBau 07

Teilnehmer: Alle Projektteilnehmer

Allgemeines zur Umsetzung der EG-WRRL

- Für die Wasserwirtschaft ergeben sich durch die Einführung der EG-WRRL zukünftig zwei Hauptaufgabenschwerpunkte: Die Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete, die der EU zu übergeben sind, sowie die Entwicklung von Maßnahmenprogrammen, als Bestandteile der Bewirtschaftungspläne.
- Die EG-WRRL ist bereits in nationales Recht, also im Wasserhaushaltsgesetz, allerdings noch nicht im Landesplanungsrecht, also in den Landeswassergesetzen, umgesetzt.

Zusammenarbeit der bei der Umsetzung der EG-WRRL beteiligten Akteure

- Das Thema „Fachbeitrag der Wasserwirtschaft“: Es geht dabei um die Frage, welche Aussagen die Wasserwirtschaft zukünftig treffen sollte, damit ihre Ziele durch die Raumplanung umgesetzt werden können. Darüber hinaus gehe es um die Frage, ob in diesem Zusammenhang ein Fachbeitrag der Wasserwirtschaft sinnvoll sei. Diesbezüglich müsste nach Aussage von Herrn Finke zunächst geklärt werden, wer den Inhalt der Fachbeiträge definieren soll. Seiner Ansicht

nach müsse die Raumplanung in dieser Hinsicht ihre Erwartungen aussprechen. Des Weiteren müsse man sich fragen, ob die Wasserwirtschaft überhaupt bereit wäre, einen solchen Fachbeitrag zu erstellen. Hier vertritt er die Meinung, dass die wasserwirtschaftlichen Behörden zur Zeit mit der Aufgabe, den Referenzzustand der Gewässer zu definieren, voll ausgelastet und aus diesem Grund auch nicht bereit seien, einen Fachbeitrag für die Raumplanung zu verfassen.

- Es besteht die Gefahr einer zukünftigen Konkurrenzsituation zwischen der gesamträumlichen Planung und der Wasserwirtschaft und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit eines zukünftigen Alleingangs der Wasserwirtschaft. Aus diesem Grund ist es für die Raumordnung notwendig, sich darüber klar zu werden, wie die wasserwirtschaftlichen Belange zukünftig in die durchzuführenden Abwägungsprozesse integriert werden sollen.

Anregungen für die weitere Arbeit des F-Projekts

- Thema: Die beiden Begriffe „guter ökologischer Zustand der Gewässer“ und „gutes ökologisches Potential der Gewässer“, die nach Anforderung der EG-WRRL je nach festgestelltem Belastungsgrad der Gewässer in 15 Jahren zu erreichen sind. Diesbezüglich könnte es für die Projektgruppe interessant sein, darüber zu diskutieren, wo genau die Grenzen zwischen diesen beiden Zustandsarten liegen und wie man diese erreichen kann. Des Weiteren könnte man auch die Überlegung anstellen, was denn nach den 15 Jahren mit den Gewässern passieren soll, für die ein „gutes ökologisches Potential“ gefordert wird. Sollte danach auch für diese Gewässer die Erreichung des „guten ökologischen Zustands“ das Ziel sein?
- Als nächsten Punkt gab er der Projektgruppe den Hinweis, sich im Bundesnaturschutzgesetz über das dort aufgeführte Instrument der „Eingriffsregelung“ zu informieren, welches einen deutlichen Bezug zu dem in der EG-WRRL aufgeführten Begriff des „Verschlechterungsverbots“ darstelle.
- Herr Finke machte die Projektgruppe außerdem darauf aufmerksam, dass sie sich möglichst frühzeitig darüber im Klaren sein sollte, auf welcher Maßstabsebene sie ihre Untersuchungen vornehmen möchte. Sollte sie sich dabei auf die Ebene der Kommune festlegen, sei es sicherlich interessant, auch

das Thema „Regenwasserbewirtschaftung“ aufzugreifen. In diesem Zusammenhang erwähnte er als Ansprechpartner das Ingenieurbüro Kaiser in Dortmund, das sich auf dieses Thema spezialisiert und bereits viele Projekte dazu durchgeführt hat.

- Nach seinem Vortrag händigte Herr Finke der Projektgruppe Arbeitsmaterialien aus und gab ihnen Hinweise zur Beschaffung von zusätzlichen Informationen bezüglich des Projektthemas.

Ausgehändigte Arbeitsmaterialien

- Positionspapier des Ad-hoc-Arbeitskreises „Künftige Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft und Raumplanung“ (Veröffentlicht in den ARL-Nachrichten – Heft 2, 2003).
- Handbuch zur EU-Wasserpolitik im Zeichen der Wasser-Rahmenrichtlinien (Herausgeber: Europäisches Umweltbüro, www.eeb.org)
- Ein von Herrn Finke erstelltes Thesenpapier zum Thema EG-WRRL aus Raumplaner Sicht

Adressen zur Informationsbeschaffung und Literaturangaben

- Moss/Kujath, Wasserwirtschaft und Regionalplanung, in Barsig/Keller, Umsetzung der EG-WRRL Neue Perspektiven für das Spree-Havel-Einzugsgebiet, technische Universität Berlin, 2001
- www.psychologie.uni-freiburg.de/umwelt-spp/proj3/z2_kujath.html
- www.bmu.de/sachthemen/gewaesser/EG-WRRL_konseq.php
- www.nlfb.de
- www.bfn.de
- www.irs-net.de
- Landesnaturschutzverbände Oberhausen
- Ostberliner Umweltverband „Grüne Liga“

Interview mit Herrn Prof. Dr. Lothar Finke

Professor für Landschaftsökologie und Landschaftsplanung an der Universität Dortmund, Fakultät Raumplanung

Datum: 17. 01. 2005

Dauer: ca. 1 ½ Stunden

Ort: Büro von Herrn Finke, Universität Dortmund

Teilnehmer: Mathias Mölleken, Katrin Weiler

Zusammenarbeit der bei der Umsetzung der EG-WRRL beteiligten Akteure

- Zukünftig besteht die Gefahr, dass die Wasserwirtschaft von der Raumplanung verlangt, die Inhalte, der von ihr aufzustellenden Bewirtschaftungspläne 1:1 in die raumordnerischen Pläne zu übernehmen. Dies ist ein wichtiger Punkt, der von den Projektteilnehmern zu beachten ist.

Beteiligung der Fachöffentlichkeit

- Wer gehört zu der von der EG-WRRL in Artikel 14 formulierten „interessierten Öffentlichkeit“? Damit ist eine „Jedermannbeteiligung“ gemeint. Diese ist allerdings mehr als fraglich, da sich die Umsetzung der EG-WRRL auf große Gebietseinheiten, die Flusseinzugsgebiete, beziehen. Herr Finke sprach des Weiteren den Aspekt der von der EG-WRRL geforderten dreistufigen und frühzeitigen Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit an und erwähnte, dass er die Euphorie, welche zur Zeit dem Thema „Öffentlichkeitsbeteiligung“ entgegengebracht wird, für maßlos überzogen hält. Die Leute, die sich dafür sehr stark einsetzten, hätten seiner Meinung nach von der Realität keine Ahnung. Die Beteiligung sollte sich auf Personen mit Fachwissen beschränken. In diesem Zusammenhang wies er die Projektteilnehmer auf eine Aussage des Landesbüros für Naturschutzverbände hin, nach der beispielsweise die Beteiligung von Naturschutzbehörden bei der Umsetzung der EG-WRRL in keinem anderen Bundesland so gut funktioniert habe, wie in Nordrhein-Westfalen.

Beteiligung der breiten Öffentlichkeit

- Die Forderung der EG-WRRL, alle Gewässer so naturnah wie möglich umzugestalten, ist ein sehr idealisiertes Ziel. Man muss sich fragen, mit welchen Vorstellungen und Wünschen der Bevölkerung diese Forderung kollidiert, ob diese beispielsweise überhaupt ein so naturnah wie möglich gestaltetes Gewässer in der Stadt haben wollen. Zur Beantwortung dieser Frage kann es sinnvoll sein, sich Berichte von städtischen Projekten anzusehen, die sich nicht aufgrund der EG-WRRL-Einführung des Themas Wasser im urbanen Raum und Beteiligung der breiten Öffentlichkeit angenommen haben.

Anregungen für die weitere Arbeit des F-Projekts

- Hinsichtlich der vom F-Projekt gewählten Betrachtungsebene – der Kommune –, ist es eine Vereinfachung, die Untersuchungen auf der Ebene einer kreisfreien Stadt vorzunehmen, da diese zugleich auch Untere Wasserbehörde ist.
- Für die inhaltliche Arbeit des F-Projektes kann es interessant sein, sich die Lokalen Agenda Prozesse¹ in verschiedenen Städten anzusehen und zu untersuchen, wie dabei das Thema „Wasser in der Stadt“ angegangen wurde. In diesem Zusammenhang erwähnt Herr Finke drei solcher Projekte, die sich mit diesem Thema, allerdings mit jeweils unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten, auseinandersetzten: Die Projekte „Renaturierung der Emscher“, „Zukunftsvertrag Regenwasser“ sowie „Land, Stadt, Fluss“. Letzteres werde von Herrn Ulrich Sierau, dem Planungsdezernent der Stadt Dortmund geleitet.
- Das Thema Wasser als Element künftiger Stadtentwicklung, zu einer Idee der Stadtentwicklungsplanung zu machen.
- Herr Finke weist die Projektteilnehmer außerdem auf eine noch anstehende Tagung im Februar 2005 in Düsseldorf mit dem Titel „Die EU-WRRL hin: Konsequenzen für die Kommunen“ hin, auf der unter anderem Herr Greiving von der Universität Dortmund, Fachgebiet Rechtsgrundlagen einen Vortrag über die

¹ Die kommunalen Lokalen Agenden basieren auf der Agenda 21, die bei der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Jahr 1992 in Rio de Janeiro verabschiedet wurde. Es handelt sich dabei um ein Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert, das alle wesentlichen Politikbereiche einer umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung behandelt. Seitdem gab und gibt es mehrere regionale und kommunale Aktivitäten zur Entwicklung von Lokalen Agenden 21 und in diesem Zusammenhang auch eine bestimmte Anzahl an Projekten, die sich mit dem Thema einer nachhaltigen Entwicklung beschäftigten bzw. beschäftigen.

künftige Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Raumplanung halte. Die Projektteilnehmer beschließen daraufhin, Herrn Greiving zu einem Gespräch in die Projektsitzung einzuladen, um mit ihm über dieses Thema zu diskutieren.

Interview mit Herrn Bloser

Geschäftsführer der IKU GmbH

Datum: 22.06.05

Dauer: ca. 1 ¼ Stunde

Ort: IKU GmbH in Dortmund

Interviewer: Britt Bergholter, Hanna Marzol, Katrin Weiler,

Beteiligung der Fachöffentlichkeit

- In NRW wurde eine Steuerungsgruppe für die Beteiligung der Fachöffentlichkeit eingerichtet.

Beteiligung der breiten Öffentlichkeit

- Die breite Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange sollten früh, d.h. bereits bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne einbezogen bzw. aktiv beteiligt werden. Hier hat NRW die Vorreiterrolle in Deutschland.
- Auf der Landesebene haben fachliche (rechtliche) Arbeitskreise zu Themen wie Grundwasser, Oberflächenwasser stattgefunden, an denen die Wasserwirtschaft, Landwirtschaftsverbände etc. teilgenommen haben. Sie wurden zusammengeführt und sollten sich Gedanken machen, wie z.B. die Ergebnisse der Bestandsaufnahme allen verständlich gemacht werden können. Sie wurden darüber informiert, wie nach der EG-WRR die Öffentlichkeit beteiligt werden soll.
- Anschließend wurde ein Leitfaden hinsichtlich der Bürgerbeteiligung erstellt
- Die IKU GmbH wollte eine Kampagne „wie Bürgerbeteiligung ablaufen könnte“ bezüglich der Bürgerbeteiligung starten, diese wurde nicht genehmigt.
- die bereits bestehenden Anforderungen für Öffentlichkeitsbeteiligung im Landeswassergesetz senden ausreichend Impulse aus.
- Frage: Wie hat man versucht bzw. wie könnte man versuchen, das Interesse und das Engagement seitens der Bevölkerung für die Planung, insbesondere für den Gewässerschutz, zu wecken?

Hilfreich sind hierbei diverse Kampagnen, Infoveranstaltungen, Arbeitskreise, Öffentlichkeitsarbeit, Workshops aber auch regionale Wanderausstellungen in den einzelnen Einzugsgebieten, um dem Bürger den Zweck der Verbesserung des Gewässerschutzes zu demonstrieren. Weiterhin werden DVD's zum Thema Gewässerschutz für den Schulunterricht bereitgestellt. Hierdurch sollen bereits Kinder für den Gewässerschutz und die EG-WRRL sensibilisiert werden. Weiterhin bietet eine umfassende Medienverwendung weitere Möglichkeiten der Öffentlichkeitsinformation, wie z.B. Internet, Printmedien sowie Fernsehen, wobei das Letzte aufgrund hoher Kosten kaum Anwendung findet.

- Des Weiteren kann die breite Öffentlichkeit über die Auslegung von Prospekten und Broschüren Hauswurfsendungen erreicht werden. Diese Methode hat den Nachteil, dass die Prospekte, Broschüren etc. nur im Papierkorb enden und der Aufwand dafür zu teuer ist.
- Um einen positiven Konsens der breiten Öffentlichkeit bezüglich des Gewässerschutzes zu erzielen, muss diese möglichst gut beteiligt werden. -> das Verständnis bezüglich der Maßnahmen steigt. -> die Menschen sind eher bereit für diese Maßnahmen Geld auszugeben.
- Der Bürger muss das Handeln der Behörden verstehen und dahinter stehen, damit die EG-WRRL umgesetzt werden kann.
- Bürgerbeteiligung bedeutet Identifikation der Bürger mit ihrer Region und somit steigende Eigenverantwortung dieser gegenüber. -> Durch Bürgerbeteiligung steigt die Qualität der Planung.
- Bürger können als gute Berater der TöB's auftreten, da sie oft bessere Kenntnisse über ihr Umfeld haben als Außenstehende
- Mehr Partizipation bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass die Planung qualitativ hochwertig ist.
- Die breite Öffentlichkeit muss die Möglichkeit haben jederzeit in die Pläne einzusehen um sich zu informieren.
- In Problemfällen sollten der breiten Öffentlichkeit Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- Öffentlichkeitsbeteiligung sollte nicht gesetzlich vorgeschrieben werden, da bei vielen Menschen diesbezüglich kein Interesse besteht. Bürger sollen nicht gezwungen werden.

- Viele Behörden praktizieren keine bzw. kaum Öffentlichkeitsbeteiligung, da sie diesbezüglich keine Erfahrungen gesammelt haben (z.B. Baden-Württemberg)
- Vielmehr sollt eine Anleitung, Leitfaden erstellt werden, das ihnen die Möglichkeiten der Beteiligung aufzeigt.

Interview mit Herrn Drücke

Dezernat 54 der oberen Wasserbehörde in Arnsberg

Datum: 11.05.2005

Dauer: ca. 1 ½ Stunden

Ort: Obere Wasserbehörde in Arnsberg

Interviewer: Brit Bergholter, Felix Drießen, Dennis Thiele

Allgemeines zur Umsetzung der EG-WRRL

- Bestandsaufnahme wurde im wesentlichen von den staatlichen Umweltämtern vorgenommen (in NRW gibt es zwölf staatliche Umweltämter, diese sind Einrichtungen der Landesbehörde und können z.B. Daten über den Wasserhaushalt geben).
- Im Zuge der Bestandsaufnahme wurde geklärt, was Wasserkörper sind und welche Ziele für die Wasserkörper formuliert werden müssen.
- Staatliche Umweltämter haben eine Überwachungsaufgabe, hier finden klassische Entscheidungen statt z.B. über die Einleitung in ein Gewässer.
- Im Vordergrund steht der gute ökologische Zustand, deswegen sollen auch gesetzliche Mindestanforderungen formuliert werden.
- Die Frage, wie gewässerverträglich eine Einleitung ist, wird immer wichtiger
- Die Wasserbehörde hat die Möglichkeit, eine verschärfte Einleitungserlaubnis zu verhängen, diese muss allerdings begründet werden.
- Schwierig wird es allerdings, den guten ökologischen Zustand im Bestand umzusetzen, hier hat die Wasserbehörde die Möglichkeit durch strengere nachträgliche Auflagen (z.B. Fischaufstieg) begrenzt einzugreifen, jedoch kann man hier eher von einem guten ökologischen Potenzial sprechen.
- Mit der Einführung der EG-WRRL wird der Aspekt, welche Maßnahmen wirklich effizient sind, immer wichtiger. Ist es wirklich notwendig bzw. effizient die gesamte Emscher umzubauen?
- Der Lippesee ist wasserrechtliche zulässig und gefährdet auch nicht unbedingt die Ziele der EG-WRRL. Aber der See ist kein Instrument zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL.

Zusammenarbeit der bei der Umsetzung der EG-WRRL beteiligten Akteure

- Die Wasserbehörde befasst sich mehr mit dem Fluss und mit den Konflikten, welche sich direkt dort abspielen (z.B. wo die Stoffbelastungen im Wasser herkommen)
- Eine zentrale Frage beschäftigt sich damit, wie man an mehr Raum für die Gewässer kommt (für Auenflächen, Gewässerrandstreifen etc.)
- Konflikte entstehen oftmals, da die meisten Grundstücke Privateigentum sind und diese möglichst optimal ausgenutzt werden.
- Bauleitplanung möchte Grundstücke verkaufen, und sich am Wasser befindliche Grundstücke lassen sich sehr gut vermarkten, die Wasserbehörde hingegen möchte mehr Platz für den Fluss.
- Eine Kooperation von Gemeinden und Kommunen findet auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung heute schon statt, ebenfalls gemeindeübergreifend ist die Wasserversorgung geregelt. Bei der Gewässerentwicklung verlaufen die Strukturen sehr inhomogen (es ist kein Geld vorhanden). Hier sind Kommunen die Akteure, welche kooperieren müssen, da Gewässer nicht an Grenzen halt machen (die Gewässerentwicklung unterzieht sich einem Wandel, früher wurde darauf geachtet, dass Flächen für die Landwirtschaft und die Hochwasserrückhaltung freizuhalten waren, heute hingegen geht es besonders um eine Gewässerentwicklung unter Berücksichtigung des guten ökologische Zustands).
- Eine weitere Frage gibt Anlass zur Diskussion: Inwieweit ist es sinnvoll, einen Bewirtschaftungsplan für das gesamte Flusseinzugsgebiet zu erstellen? Hierbei könnten sich kleiner Kommunen vor den Kopf gestoßen fühlen.
- Ein raumordnerischer Rahmen ist hilfreich, aber wenn Private nicht zu überzeugen sind bzw. dafür kein Geld vorhanden ist, wie gestaltet man dann Landnutzung in Gewässerbereichen? Meist fehlt das Geld, um den guten ökologischen Zustand umsetzen zu können.

Beteiligung der Öffentlichkeit

- Öffentlichkeitsbeteiligung muss bei dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm eine größere Rolle spielen, ebenfalls soll der Regionalrat einbezogen werden.
- Es reicht nicht aus, die Öffentlichkeit, wie bisher nur über Artikel in Zeitungen oder über das Internet zu informieren, da die Erfahrung eine sehr geringe Resonanz zeigte.
- Wichtig ist es, dass die Menschen emotional gepackt werden, sie müssen für das Thema Wasser sensibilisiert werden.
- Ein politisches Interesse an diesem Thema ist hilfreich, die Bevölkerung aufmerksam zu machen (eine Person des öffentlichen Interesses als Vorreiter).

Interview mit Herrn Greiving

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät Raumplanung der Universität in Dortmund, Fachbereich Rechtsgrundlagen

Datum: 28.06.2005

Dauer: 1 Stunde

Ort: Uni Dortmund

Interviewer: Projekt

Allgemeines zur EG-WRRL

- Die Experten fragen sich, ob Maßnahmenprogramme raumbedeutsam sind. Niemand hatte je ein Maßnahmenprogramm in der Hand, bisher kann nur spekuliert werden, so Herr Greiving.

Beteiligung der breiten Öffentlichkeit

- Die in Artikel 14 EG-WRRL geforderte frühzeitige Bürgerbeteiligung bezieht sich nur auf die Bewirtschaftungspläne. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind die nächsten Arbeitsschritte. Eine Bürgerbeteiligung bis zum Jahr 2015 wird nicht geordert.
- Das Projekt sieht dies anders und will die Beraterin der Emscher Genossenschaft über ihre Sichtweise des Artikels 14 EG-WRRL befragen!

Der von der Projektgruppe entwickelte „entscheidungsvorbereitende Kooperationsprozess“

- Frage: Das IKU-Büro ist gegen eine gesetzliche Festlegung des vom Projekt entwickelten entscheidungsvorbereitenden Kooperationsprozesses, eine Empfehlung wäre besser. Wie sehen Sie das? Informell ist ein solches Verfahren möglich. Prozess dient nur zur Vorbereitung, eine Verknüpfung zur formellen Planung ist nicht möglich.

- Frage: Gibt es die Möglichkeit den Prozess im UVP Gesetz zu verankern? Dies ist nicht sinnvoll, die meisten Fälle sind nicht raumbedeutsam, da sie kleiner als 10 ha sind.
- Frage: Wie ist es mit der Verankerung im BauGB? Das BauGB fordert bereits eine frühzeitige Bürgerbeteiligung. Aber eine Verankerung in der SUP wäre denkbar, da EG-WRRRL- Projekte SUP pflichtig sind.
- Frage: Wie realistisch ist es, dass die Prozessmanagementgruppe (PMG) die, von uns erteilten Aufgaben auch erfüllen kann? Darauf gibt es keine pauschale Antwort, aber Kooperation muss wachsen. Mann wird sich erst mit neuen Verfahren auseinandersetzen, wenn „das Kind in den Brunnen gefallen ist“. Bevor die Wasserwirtschaft nicht erkennt wie ungeeignet die bestehenden Instrumente sind, haben neue Verfahren keine Chance.
- Anmerkung der Projektgruppe: Je früher die Bürger beteiligt werden, desto weniger Probleme entstehen später. Herr Greiving stimmt hier zu. Aber der von der Projektgruppe neu entwickelte Prozess, der das Mitwirken der Bevölkerung einschließt, ist schlecht zu realisieren.
- Frage: Sehen Sie Finanzierprobleme bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit in unserem entwickelten Kommunikationsprozess? Bei privaten Aufgabenträgern gibt es wahrscheinlich keine Probleme, da sie an einer schnellen und reibungslosen Durchführung ihres Projektes Interesse haben. Bei öffentlichen Projekten fehlt oft das Geld für eine kostspielige und zeitaufwendige Bürgerbeteiligung.
- Bei unserem Prozess ist es wichtig die Akteure zu benennen. Eine rechtliche Verankerung ist unnötig, da ein empfehlender Charakter der Handlungsempfehlung besser ist.

Interview mit Herrn Herbert Holinde

Industrie- und Handelskammer NRW (Die IHK ist Berater in allen Umweltschutzfragen)

Datum: 23.05.2005

Dauer: 1 ½ Stunden

Ort: IHK Dortmund, Märkischestr.

Interviewer: Hanna Marzol, Ulf Siemes

Allgemeines zur Umsetzung der EG-WRRL

- Problem mit dem die Behörden zu kämpfen haben: Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Einschätzung und Ermittlung der Qualitätskomponenten (Qualitätswerte) für die Einstufung des Gewässers als sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand sowie als gutes und mäßiges ökologischen Potential zusammengestellt wurden. In diesem Zusammenhang fehlen den Umsetzern diesbezüglich Anhaltspunkte. Aufgrund unterschiedlicher Bewertungsgrundlagen zwischen den einzelnen Bundesländern kann es bei Grenzgewässern zu Problemen kommen. Es kann dazu kommen, dass ein Gewässer bis zur Landesgrenze rot und danach grün eingestuft wird, was theoretische nicht der Fall sein sollte.
- Bei der Umsetzung der WRRL muss entschieden werden, welche Ziele nun vorrangig umgesetzt werden sollen („wo will ich hin, was will ich erreichen“) , welchen Zielen eine sekundäre Relevanz zugesprochen wird und wie sich die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen in die WRRL integrieren lässt.
- Die Abwägung der Interessen gestaltet sich als sehr schwierig, da bis jetzt nur die Bestandsaufnahme erfolgt ist. Zudem sind die Maßstäbe nicht eindeutig festgelegt.
- Herr Holinde verdeutlicht, dass die Umsetzung der WRRL stark vom politischen Willen und Druck abhängig ist.
- Problem: Fachplaner haben oft kaum Zeit, neben ihrer eigenen Arbeit, sich über aktuelle Entwicklungen und Stand der WRRL zu informieren. -> Sind oft nicht auf dem aktuellen Stand.

- Auffällig ist dabei auch, dass finanzielle Aspekte bei der Umsetzung der WRRL ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Besonders seitens der Kommunen steht oftmals die Kostendiskussion im Vordergrund und nicht, wie es wünschenswert wäre, die Diskussion über inhaltliche Aspekte der WRRL. Hier muss nach Meinung Herrn Holinde bei der Umsetzung mit Widerständen gerechnet werden.
- Ein weiteres Konfliktfeld bilden die sich überschneidenden Regelungen wie z.B. die Überschneidung der WRRL und das FFH (Fauna - Flora Habitat). -> Beispiel: Gemäß der WRRL wäre eine Bootfahrt auf der Lippe möglich, doch aufgrund des FFH dürfen keine Boote auf der Lippe fahren.
- WRRL hat eine größere Auswirkung auf die Allgemeinheit, z.B. durch Ge- und Verbote sowie andere Regelungen.
- Bei der Umsetzung der Ziele ist es wichtig, dass alle anderen Regelungen ebenfalls berücksichtigt werden.
- Viele Konflikte entstehen auf der regionalen Ebene.
- Problem: Gesetzgebungskompetenz: die Gesetzgebungskompetenz liegt bei den Ländern und weniger beim Bund.
- Bei der Umsetzung der WRRL erfolgt die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Allgemeinheit so früh wie möglich; Diese Art der Beteiligung ist als sehr positiv anzusehen.
- Frühzeitige Beteiligung wird als idealer Weg gesehen, um bei der Allgemeinheit eine größere Beteiligungsbereitschaft und Maßnahmenakzeptanz zu wecken.

Zusammenarbeit der bei der Umsetzung der EG-WRRL beteiligten Akteure

- Es gibt unterschiedliche Arbeitskreise an denen mittelbare und unmittelbare Beteiligte wie z.B. Dienststellen, Fachbehörden, Wasser- und Bodenverbände, Naturschutzverbände, Industrie, wie die IHK, Städte und Gemeinden, Kommunen bereits teilgenommen haben. -> „engere Kreise“ sowie „Konsultationskreise“ in denen sich Träger Öffentlicher Belange und die Gemeinden austauschen können; der Verfahrensablauf ist geregelt
- Überörtliche Gegebenheiten werden oft übergangen; sind politisch Abhängig

Beteiligung der Fachöffentlichkeit

- Informationsveranstaltungen für die Behörden: verfahrensmäßige Informationen über die spätere Beteiligungsform der Öffentlichkeit (auf CD-Rom)
- Bei der Bestandsaufnahme, die inzwischen abgeschlossen wurde, ist speziell die interessierte Fachöffentlichkeit einbezogen worden
- Es haben Tagungen stattgefunden in die u.a. Vertreter der Wasserverbände, der Landwirtschaftskammer, der Fischereiverbände sowie Industrie etc. einbezogen wurden.
- Bisherig eingeleitete Verfahren mündeten in einer Zusammenarbeit, wodurch Erfahrungen mit anderen Betroffenen ausgetauscht werden konnten.
- Wo keine Zusammenarbeit bislang notwendig bzw. möglich war, wurden alle Betroffenen über den aktuellen Stand der Dinge in Kenntnis gesetzt -> Dadurch wurde ihnen die Möglichkeit gegeben Stellung zu beziehen und ihre Belange zu artikulieren.
- Viele Beteiligte (u.a. Behörden) nehmen die Möglichkeit der Stellungnahme noch nicht wahr.
- Problem: Herr Holinde sieht das Problem darin: "Ein großer Aufschrei der Betroffenen u.a. der Behörden erfolgt erst dann, wenn alle Maßnahmen festgelegt sind", was eindeutig zu spät sein wird.
- Herr Holinde erwähnt, dass die künftige Zusammenarbeit stark vom Willen und der Bereitschaft der Träger öffentlicher Belange abhängig ist, inwiefern sie aufeinander zukommen werden
- Interkommunale Zusammenarbeit findet statt
- Viele Entscheidungen bezüglich der Ziele und Maßnahmen sind vom „Menschen“ (Fachplanern) abhängig. Es ist ein Prozess der Einigung, Abwägung sowie der Abstimmung.
- Problem: Bei der Umsetzung der WRRL entstehen Interessenkonflikte. „Dabei haben die Kommunen oft die schlechteren Karten, die der Freiraumschutz die größere Macht hat“. „Zudem fallen viele Belange der Kommunen unter den Tisch.“

Beteiligung der breiten Öffentlichkeit

- Insgesamt kann gesagt werden, dass die breite Öffentlichkeit die Einführung der WRRL kaum wahrgenommen hat, wobei es auch sehr schwer ist, mit einem solchen Thema die Bevölkerung zu erreichen. Aus diesem Grund können den Außenstehenden die Belange der WRRL, der Umwelt, sowie damit verbundenen Maßnahmen nur sehr schwer näher gebracht werden. Der Außenstehende kann nur sehr schlecht nachvollziehen, warum er den Weg, auf dem er seinen Hund seit Jahren Gassi führt, nicht mehr nutzen darf, da das Gebiet jetzt z.B. dem Naturschutz unterliegt.
- Die breite Öffentlichkeit wurde noch nicht beteiligt.
- Erst nach Abschluss der Monitoringphase wird die breite Öffentlichkeit informiert.
- Eine gute Form der Beteiligung der breiten Öffentlichkeit ist bei der Umsetzung der WRRL die Beteiligung über das Internet. Bekanntmachung in den Kreisen und Kreisfreien Städten.
- Weitere Informationen sowie die Vermarktung erfolgt über die Presse wie am Beispiel Lippesee.
- Die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit ist oft eine Frage der Präsentation und Mitteilung.
- Problem: Bei bisherigen Projekten beteiligten sich immer die Gleichen, d.h. vorwiegend Interessenvertreter. Die breite Öffentlichkeit, die oft von den geplanten Maßnahmen und Auswirkungen besonders betroffen ist, ist kaum vertreten.
- Um die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit zu steigern, wäre es wichtig, der breiten Öffentlichkeit zu zeigen wie viel solche Projekte bzw. Maßnahmen kosten und welche Auswirkungen diese auf sie haben können.
- Allgemein: Betroffenheit ist bei der breiten Öffentlichkeit zwar vorhanden, doch wird sie nicht wahrgenommen.

Interview mit Herrn Rudolf Hurck

Mitarbeiter bei der Emschergenossenschaft

Datum: 17.05.2005

Dauer: ca. 1 Stunde

Ort: Emschergenossenschaft in Essen

Interviewer: Felix Drießen, Mathias Mölleken, Dennis Thiele

Allgemeines zur EG-WRRL

- Bisheriger Stellenwert des Gewässerschutzes in der Stadtplanung: Hochwasserschutz umstrittenes Thema, Städte gehen eher eine Risikovorsorge ein. funktionale/technische Versorgungsfunktion
- Welche Chancen ergeben sich im urbanen Raum durch Einführung der WRRL: Negative Auswirkungen von Urbanität bzw. Ballungsräumen versuchen zu verhindern

FNP im Zusammenhang mit Umweltplänen (Versickerungsanlagen u. Retentionsflächen in B-Plänen); spätestens im B-Plan um z.B. Mulden/Rigolensysteme darzustellen.

Zwischenfrage: (Ausgleichsflächen)

- Maßnahmen sind funktional geeignet, Entwicklung des Bodenschutzes durch Ersatzmaßnahmen
- Besonderheit der „Abwasseranlage Emscher“ durch gerichtlichen Beschluss können anfallende Gebühren über Bürgerbeitrag refinanziert werden
- Wenn die Gewässerstruktur nicht gebührenfähig über den Bürger abzurechnen ist, werden Staatliche Einnahmen für die Maßnahmen über Steuern erhoben
- Bisher wird nur der Verwaltungsaufwand gedeckt
- Im Emschergebiet sind die Vorteile der Renaturierung direkt durch den Bürger hautnah zu erleben
- Welchen Stellenwert hat die WRRL in der Planung: Stadt- und Freiraumentwicklung? Defizite bestehen besonders im urbanen Raum
Zwischenfrage: (Finanzierung bzw. Abwägung)

- Benutzung von Geldern der Abwasserabgabe
- Förderprogramme des Staats werden nur im Bereich des Hochwasserschutzes großer Ströme abgeschöpft
- 3. Topf sind Gelder im Bereich des Agrarmarktes
- Anfang 90er großes Thema Stickstoffeinträge, heute Genverändernde Stoffe (Antibiotika, Hormone etc.) im Gewässerkörper /Ansprüche an das Gewässer steigt im Laufe der Zeit
- Umsetzung der WRRL ist bis 2015 unrealistisch; 150 Jahre Industriegeschichte lassen sich nicht in 15 Jahren ausbessern; bis 2027 wird ein geringer Teil der Gewässer einen ökologischen Zustand erreichen, Fristen sind ein politisches Signal bzw. Druckmittel um den Prozess voranzutreiben, Überprüfungsdatum durch die Kommission ist im Jahr 2019. Weiterhin ist es durchaus möglich die WRRL aufzuheben (Parlament, Rat) wenn Ziele nicht mehr sinnvoll erscheinen. Art. 19 WRRL, Kommission überprüft wie wird mit der WRRL umgegangen (Schwächen u. Stärken).
- andere Raumnutzungen, werden durch die WRRL eingeschränkt, Nutzungseinschränkungen bis hin zum Verzicht, Bewirtschaftungsplan ist behördenverbindlich, Schwierigkeit den Landwirten ihren Grund u. Boden durch die Kommune aus der Hand zu nehmen, Bewirtschaftungspläne können nicht vorschreiben welche Kommune z.B. eine zusätzliche Kläranlage zu bauen hat, zwar werden bestimmte Ziele u. Werte z.B. Volumen für Hochwasserrückhaltebecken z.B. am Rhein durch ein Planfeststellungsverfahren versucht zu erfüllen, allerdings sagen sie, dass prioritäre Stoffe nicht mehr in die Umwelt gelangen sollen, und bestimmte Werte z.B. Einleitungsgrenzwerte einzuhalten und nicht zu überschreiten. Für alle Dinge, die im Bewirtschaftungsplan stehen müsste es Gesetze geben. Zum Beispiel Stoff X darf nur noch mit einer Menge von Y eingeleitet werden.

Zwischenfrage: Kommune degradiert?

- Gebietsentwicklungspläne u. Landesentwicklungspläne formulieren Rahmen. Der Rahmen ist allerdings auf andere Themen ausdehnbar
- Einschränkung kommunaler Planungshoheit, Gegenstromprinzip (§19 bzw. §20, § 23 WRRL?)
- Agglomerationen können nicht auf Kosten kleiner Räume leben (Oberliga – Unterliga)

1. Abwägung: transparenter Dialog, damit ist gemeint dem anderen zu erklären, warum etwas erforderlich ist und was einen dazu bewegt. Bewegungsgründe klar machen, für jeden Wasserkörper Ziele vorgeben, Umweltbericht zum FNP macht deutlich welche Ziele nötig sind.
 2. Stadtentwicklung u. attraktive Gewässer gehören zusammen
 → kreisfreie Städte sind unterer Wasserbehörde zugeordnet, auf Problematik bezogen (Tiefbauamt u. Grünflächenamt eher)
 → alle Fachplanungen müssen zusammenarbeiten / Diskussion: Hat die W.W. eine größere Bedeutung als z.B. die Raumordnung? W.W. eher anderes Gewicht „Rückenwind bekommen“
- Welche Lösungsmöglichkeiten sehen sie um eine Kooperation zu verstärken?
 Im Vordergrund steht es Kooperationspartner verschiedener Ziele zusammen zu bringen.
 1. zeigt wie man verschiedene Planungen u. Ziele zusammenbringt Bsp.: Masterplan Emscherzukunft
 2. Fördergelder anders verteilen. Verweis auf Gesetze nicht ausreichend → die Vorteile des anderen müssen erkannt werden (Bsp. Stadtentwicklung: wenn ich so mit Wasser umgehe bekomme ich Vorteile)
 3. Schnittstelle: Wo Nutzungsansprüche auf andere Nutzungsansprüche treffen. Abwägungen müssen immer menschenbezogen sein (Hochwasserschutz, Wirtschaften z.B am Rhein → politischer Prozess mit Einbringung von Bürgern)
- Zwischenfrage: Politische Galionsfigur
- Informationsbedarf gegenüber der Bevölkerung ist groß, wird als hilfreich angesehen
 - Steckenpferd als Werbefigur zur Umsetzung: Kampagnen im Bereich Wasserwirtschaft waren es immer Tiere (Fische, Robben...). Personen wären aber auch denkbar (Frau Höhn)
4. Interkommunaler Zusammenschluss ist orientiert am Einzugsgebiet z.B. Do müsste wegen Emscher, Ruhr u. Lippe an 3. anderen Flusseinzugsplanungen Beteiligen
 - Sonderverbände arbeiten Einzugsgebietsbezogen

5. Behördenkooperation, da Zusammenarbeit von einer Behörde mit der anderen oft problematisch sind liegt daran das Zusammenarbeit nicht gelehrt wurde, nicht Gegenstand der Planungskultur. „WRRL prallt auf Behördenstruktur und droht zu zerbrechen“ – Zusammenarbeit sieht leider so aus.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Was verstehen Sie unter Öffentlichkeit?
Öffentlichkeit bezieht sich immer auf die Ebene (z.B. Bewirtschaftungspläne → Beteiligung eher nicht vorhanden; jedoch beim Planfeststellungsverfahren) Weite, sehr intensive Beteiligung auf lokaler Ebene, aber je abstrakter die Ebene desto weniger wird sich beteiligt.
- Wie ist A. 14 WRRL zu verstehen?
 - Frage des Wasserrechtlichen Verfahrens, fachliche Öffentlichkeit wird größtes Interesse bzw. Beteiligungspflicht zuerkannt.
 - Bürgerdialog u. Öffentlichkeitsarbeit sind der richtige Weg,
 - Letztendliche Umsetzung im Bereich der Kommune wird durch Bevölkerung besser akzeptiert wenn Verständnis dafür geweckt wird. → Zusammenhänge aufzeigen z.B. Lebensmittelproduktion contra Antibiotika im Abwasser.
 - Verändertes Verständnis der Bevölkerung sowie Sichtweise mit einer Verhaltensänderung verbunden sind Voraussetzung „Missionarische Aufgabe“.
 - Bsp. Stadtmarketing Lünen „Stadt ans Wasser“
 - Gestiegenes Umweltbewusstsein → tragisches Robbensterben in der Nordsee, allerdings bisher nicht bewiesen worden das Nährstoffanreicherung von Nitraten u. Phosphor Verursacher bzw. Problem der Nordsee ist „Knopfaugenpolitik“, wobei jedoch viel Geld ausgegeben wurde.
- Können sie weitere Beispiele nennen, in denen die Öffentlichkeit aktiv einbezogen wurde?
Laufen im Rahmen von §§ 31 BauGB Planfeststellungsverfahren, gutes Bsp. betreut durch Anke Schüler → Hochwasserrückhaltebecken in Mengede. Im Rahmen der Planung fand eine Bereisung mit Bürgern zu vergleichbaren Anlagen statt sowie eine Planungswerkstatt.

1 Mio. Kubikmeter Rückhaltevolumen, ganze Planung mit hohem finanziellem Aufwand verbunden. Immer bei konfliktreichen Planungen eine vorgezogene breite Kommunikation mit Bevölkerung suchen um Problemen zu entgehen.

Interview mit Herrn Dr. Christoph Aschemeier

Wissenschaftlicher Mitarbeiter des „Wassernetz-NRW“-Projekts

Datum: 08.06.2005

Dauer: ca. 1 ½ Stunden

Ort: Projektbüro in Düsseldorf

Interviewer: Felix Drießen, Mathias Mölleken, Katrin Weiler

Das Projekt „Wassernetz-NRW“

- Der Tätigkeitsbereich von „Wassernetz NRW“: Das „Wassernetz NRW“ entwickelte sich daraus, dass es etwa 30 Personen gab, die bezüglich des Themas EG-WRRL gesagt haben „wir müssen da mehr erfahren und machen“. Es wird eng mit den ehrenamtlichen Naturschützern zusammengearbeitet und es geht darum, diesen sowie die weitere Fachöffentlichkeit zu beraten und zu betreuen.
- Das Wassernetz NRW hat folgende Arbeitsschwerpunkte: (1) Öffentlichkeitsarbeit: Position der Umweltverbände (damit sind auch viele kleine Verbände gemeint, die nicht bundesweit tätig sind) nach außen tragen (2) Wasserkraft (3) Weiterqualifikation: Naturschützern Rüstzeug an die Hand geben, damit diese zukünftig mit dem Thema EG-WRRL besser umgehen zu können (Entwicklung von Leitfäden, Erklärung von Begriffen usw.) (4) Zusammenbringen von ehrenamtlich Tätigen: Suche nach Koordinatoren für die Flusseinzugsgebiete.
- Mit lediglich zwei Personen, die für diese Aufgabe bei Wassernetz NRW zuständig sind, erweist sich die Aufgabenerfüllung als äußerst schwierig. Die Resonanz an Veranstaltungen, die von Wassernetz NRW organisiert werden ist zudem oftmals gering. So berichtet Herr Aschemeier von einer Anmeldung von lediglich zehn Personen zu einer Tagung mit dem Thema „Emscher-Einzugsgebiet“. Seiner Ansicht nach ist es aber wichtig irgendwo mit der Arbeit anzusetzen, und wenn diese zehn Personen, die in der Tagung besprochenen Themen wiederum in ihre Region bringen würden, dann sei damit ja auch schon ein wenig erreicht.

- Zur Zeit wird gemeinsam mit dem Landesumweltamt ein Schulprojekt durchgeführt, dass Kinder an das Gewässer bringen soll. Informationen darüber gibt es bereits im Internet. Bei Veranstaltungen nehmen die Mitarbeiter des Wassernetz NRW als Referenten teil, um Informationen einzuholen. Es werden Informationsbriefe verfasst und das Internet als Medium zur Informationsbeteiligung genutzt. Des Weiteren arbeitet das Wassernetz NRW als Mitglied der Fachöffentlichkeit in verschiedenen Arbeitsgremien mit. Herr Aschemeier arbeitet zur Zeit in dem Arbeitskreis „Monitoring Stoffe“ mit.

Allgemeines zur Umsetzung der EG-WRRL

- Kurzfristiger Aspekt: Die ersten Bewirtschaftungspläne sind die wichtigsten. Was jetzt nicht fixiert wird, wird über Jahre hinweg liegen bleiben – so zeigt es die vergangene Praxis. Probleme werden folgende Aspekte mit sich bringen: a) Die Dinge, für die „Ziel erreicht“ festgelegt wurden, werden später nicht mehr angefasst b) Der Informationsfluss ist schlecht c) Kollegen in den Geschäftsstellen wollen wirklich etwas ändern – schon alleine im Hinblick auf das massive Grundwasserproblem – es mangelt jedoch an Personal bei der Umsetzung der EG-WRRL.
- Es gibt schon Schwierigkeiten bei der Definition „guter ökologischer Zustand“ („Was gehört denn nun in mein natürliches Gewässer?“). Kein Mensch kennt Wasserpflanzen und die ganze Tierwelt. In dieser Hinsicht ist eine erhebliche Nachqualifizierung notwendig. Die Wasserbehörden sind von Fachfragen aufgefressen und fragen sich „was/ wie sollen wir denn noch Öffentlichkeitsbeteiligung machen?“.
- Die Geschäftsstellen igeln sich ein. Im Juli letzten Jahres haben sie formal angefangen, sich mit der Umsetzung der EG-WRRL zu beschäftigen. Aber wie sieht es damit im nächsten Jahr aus? Und in diesem Zusammenhang ist interessant zu fragen: „Wie verhält sich zukünftige Landesregierung?“ In Niedersachsen beispielsweise gibt es keine Staatlichen Umweltämter mehr. Die Zwischenebene fehlt jetzt. Alles wurde durch die dortige neue Landesregierung zerschlagen. Und bezüglich der Beschäftigung mit der EG-WRRL und ihrer Umsetzung hat das Land Niedersachsen ein Jahr verloren. Es gibt Befürchtungen, dass es in NRW entsprechend ablaufen wird und dass die Kreise

zukünftig die Aufgaben der Staatlichen Umweltämter zu realisieren haben. Es werden hohe Erwartungen an die Landesregierung gestellt.

- Eine besondere Aufgabe gilt es bezüglich des Faktors Geld zu erledigen. Die Diskussion geht in die falsche Richtung. Man diskutiert nur darüber, was die EG-WRRL kostet. Man sagt nicht, was sie bringt, z.B. dass die Nitratwerte im Gewässer nachhaltig gesenkt werden können. Gegenrechnungen müssen gemacht werden. Ein Zwang zur wirtschaftlichen Analyse ist notwendig. Eine Verlustbilanz machen alle auf, aber keine Gewinnbilanz. Alles runter reden bringt nichts. Positiv zu erwähnen ist beispielsweise, dass sich seit 1970 bis heute die Gewässerzustände enorm verbessert haben. Der Grund dafür ist die 30jährige Geschichte der Umweltgesetzgebung. Die Landwirtschaft hat beispielsweise zugegeben, dass sie dadurch einen wirtschaftlichen Umgang mit den Düngemitteln gelernt hat. Die Aufgabe der Politiker ist es nun, diese positiven Aspekte aufzuzeigen und zu agieren „genau darin liegt der positive Wert der EG-WRRL“.
- Wo liegen die Chancen in der EG-WRRL? Wir sind hier an einem Punkt, etwas für die Menschen zu tun. Der Umweltschutz hat dabei die Aufgabe, die EG-WRRL und ihre Umsetzung auf eine emotionale Ebene, d.h. fassbare Ebene zu bringen. Den Leuten muss beispielsweise deutlich gemacht werden, dass und warum das Grundwasser zu schonen ist, dass eine Kooperation mit der Landwirtschaft wichtig ist, weil davon wiederum die Wasserpreise abhängen usw.
- Die EG-WRRL ist jedoch kein Naturschutzgesetz. Es regelt lediglich die Rahmenbedingungen, der Rest ist Wirtschaft. Darin besteht eine Gefahr bezüglich der Beurteilung des Gewässerzustands. Die Naturschützer haben eine wichtige Aufgabe, darauf zu achten, dass nicht wahllos Gewässer als „erheblich verändert“ ausgewiesen werden, in der Hoffnung dort dann nicht mehr handeln zu müssen.

Beteiligung der Fachöffentlichkeit

- Bezüglich der Informationsbeteiligung und der aktiven Beteiligung ist noch einiges nachzuholen. In NRW werden diese Themen vergleichsweise offensiv behandelt. Hier wurde die Fachöffentlichkeit sehr früh beteiligt: Naturschutz, Landwirtschaft, untere Wasserbehörde usw.

- Aber selbst innerhalb der etwas spezialisierten Fachöffentlichkeit ist die EG-WRRL noch recht unbekannt (bei den Naturschützern beispielsweise).

Beteiligung der breiten Öffentlichkeit

- Hinsichtlich der Beteiligung der breiten Öffentlichkeit bei der Umsetzung der EG-WRRL gemäß Artikel 14 EG-WRRL ist die Frage wie beteiligt werden soll am schwierigsten zu beantworten. Es wurden bereits verschiedene Muster der Bürgerbeteiligung entwickelt. Die Bundesländer sind dabei oftmals unterschiedlicher Meinung. Ein Konsens besteht hauptsächlich in dem folgenden Punkt: Die „übrige Bevölkerung“ soll informiert werden. Formal gesehen bedeutet Artikel 14: Die Bürgerbeteiligung ist rechtlich zu realisieren.
- Grober zukünftiger Ablauf der EG-WRRL aus der Sichtweise von Herrn Aschemeier:
 - Erstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme
 - Auslegung der Pläne und Programme
 - Möglichkeit zur Stellungnahme
 - Weitgehende Ablehnung der Stellungnahmen
- Die Bürgerbeteiligung kann nicht erst 2008 geschehen. Darin sind sich EU und die Bundesländer weitestgehend einig.
- Bezüglich der Informationsbeteiligung und der aktiven Beteiligung ist noch einiges nachzuholen. In NRW werden diese Themen vergleichsweise offensiv behandelt. Hier wurde die Fachöffentlichkeit sehr früh beteiligt: Naturschutz, Landwirtschaft, untere Wasserbehörde usw. Wer aber fehlt sind die Verbraucher. Sie sind beispielsweise wichtig, wenn es um die Auswirkungen auf die Wasserpreise oder den Trinkwasserverbrauch geht.
- Der interaktive Auftritt von NRW ist schlecht. Seit 2003 ist auf dieser Seite offensichtlich nichts mehr geschehen. Das Bundesland Bayern betreibt die Informationsbeteiligung – im Hinblick auf die Veröffentlichung von Schriften und den interaktiven Auftritt – vergleichsweise sinnvoller. Die Darstellung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind größtenteils nicht zu verstehen. Sie sind für eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit nicht geeignet und müssen in eine für die Bürger verständliche Form gebracht werden. Außerdem ist zu bedenken, dass es immer noch Menschen gibt, die keinen Zugang zum Internet haben. Dies

bedeutet, dass Informationen in schriftlicher Form erforderlich sind. Auch hier ist zu beachten, dass diese Informationen für den Bürger verständlich und übersichtlich dargestellt sein müssen. Das Umweltbundesamt hat bereits eine übersichtliche Informationsbroschüre erstellt, diese allerdings mit einer Auflage von lediglich 3000 Stück herausgebracht. Die Broschüre ist bereits ausverkauft. Wenn der Bürger über die EG-WRRL und deren Umsetzung informiert werden soll, braucht man jedoch genau solch eine Broschüre.

- Des Weiteren ist es wichtig, dass der Bürger interessiert wird, etwa über das Medium Film. Herr Aschemeier hat Kontakt zu einem Wissenschaftsjournalisten, der interessiert daran ist, eine Dokumentation über die EG-WRRL zu machen. Herr Aschemeier erwähnt in diesem Zusammenhang auch den Film, der demnächst von der für das Land NRW tätigen Arbeitsgruppe „Öffentlichkeitsbeteiligung“ herausgegeben wird. Auch die Informationsbeteiligung über die Schulen und die Heranführung der Kinder an das Thema ist eine wichtige Sache. Aber in erster Linie ist die EG-WRRL ein Erwachsenenthema.
- Für die Informationsbeteiligung der Bürger sind die Naturschutzverbände die geeignete Instanz. Dabei muss eine gewisse Penetranz gegeben sein. Die jetzigen Wege reichen nicht aus. Man muss mit den Leuten reden, was wiederum einen großen Zeit- sowie Personalaufwand bedeutet. In diesem Zusammenhang könnte es interessant sein, sich „Lokale Agenda“-Prozesse anzusehen und zu untersuchen, wie es dort jeweils mit der Bürgerbeteiligung gelaufen ist.

Interview mit Herrn Dr. Harald Friedrich

Vorsitzender der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(MUNLV)

Datum: 27.05.2005

Dauer: ca. 1 ½ Stunden

Ort: MUNLV in Düsseldorf

Interviewer: Hanna Marzol, Katrin Weiler, Katja Zayko

Allgemeines zur EG-WRRL

- Bezüglich der EG-WRRL gibt es ein Missverständnis von Seiten der Raumplanung. Die EG-WRRL ist die erste Richtlinie mit einem integralen Ansatz. Bisher gab es drei dutzend Richtlinien, aber keine mit einem integralen Ansatz, mit einer Struktur oder jeglicher Abrundung. Dies betrifft beispielsweise Richtlinien, wie die über Luftreinhaltung, Abfall und Bodenschutz. Die jetzige EG-WRRL ist auch abgestimmt mit den Ansprüchen für Verkehr, wirtschaftlichen Erfordernissen, dem Naturschutz usw. Die Raumplanung müsste damit zufrieden sein.
- Die EG-WRRL richtet sich nicht nach politischen Grenzen, sondern nach Flusseinzugsgebieten. Sie zwingt die EU-Mitgliedstaaten zur Kooperation.
- Für die Umsetzung der EG-WRRL sind die Mitgliedstaaten als Gewährsträger zuständig. Die direkte Umsetzung der EG-WRRL in Deutschland wird über die Landeswassergesetze der Bundesländer geregelt.
- Das Land hat im Hinblick auf die Erstellung der Bewirtschaftungspläne die Vorgaben-Macht.
- Frage Geld: Geld ist nicht vorhanden. Ein Maßnahmenprogramm „Naturnahe Emscher,“ ist deshalb nicht möglich. Zukünftig wird aus finanziellen Gründen lediglich die Durchführung landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen möglich sein.
- Warum wird ein Projekt, wie beispielsweise der Stadtsee Hamm, das aus ökologischer Sicht sinnlos ist, nicht gestoppt? Begründung: Weil solche Projekte derzeit äußerst attraktiv für den Immobilienmarkt ist (z.B. „Wohnen am Wasser“,

„Hafen-Umbau“). Die Stadt Hamm befindet sich derzeit in einer desolaten Situation. Die Innenstadt verödet, die Arbeitslosigkeit ist hoch und der Bevölkerungsrückgang enorm. Die Stadt sieht den See als Anziehungspunkt. Es handelt sich dabei um einen hilflosen Versuch, eine attraktive Stadt zu bilden, also um einen irrationalen Umgang mit Wasser.

Zusammenarbeit der bei der Umsetzung der EG-WRRL beteiligten Akteure

- Das Gewässer soll als Ganzes gesehen werden. Die Betrachtung der Lippe zeigt diese Notwendigkeit. Es zeigt sich folgende Situation => Unterlauf der Lippe: Viele Städte, extreme Nutzungen, Stadt hat 250 000 Einwohner, links und rechts in Stahl begrenzter Fluss, Kraftwerke leiten Hitze in das Wasser. Oberlauf der Lippe: Viele Gemeinden, naturnaher Fluss. Die Stadt muss mit umliegender Region kooperieren und gemeinsame Ziele setzen. Will ich integriert am Wasser arbeiten, muss dies abgesprochen werden.
- Warnung bezüglich der Kooperation: Die Bedürfnisse von Raumplanung und Raumordnung sind in den letzten Jahren politisch zurückgedrängt worden. Vor 15 Jahren wurden die Gebietsentwicklungspläne flächendeckend erstellt und stellten ein sehr wichtiges Instrumentarium dar. Die Raumplanung war in Staatskanzleien organisiert. Mittlerweile ist die Wichtigkeit zurückgegangen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beispielsweise war ein „Schuss in den Ofen“. Sie hat nicht zu irgendetwas geführt.
- Bezüglich der EG-WRRL gibt es ein falsches Verständnis von der Verbindlichkeit:
 - 1 Bestandsaufnahme - Status-Quo => „Wo ist die starke Nutzung, die auf das Gewässer drückt?“ (EU-Vergleich)
 - 2 EU möchte eine Festlegung. Die EU will wissen: „Wohin geht die Entwicklung?“ Um Finanzen verteilen zu können. Dies macht abhängig
 - 3 Bezüglich der Entwicklung der Maßnahmenprogramme sitzen die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden Württemberg zusammen. Es gibt unterschiedliche Probleme und Ansprüche in den einzelnen Ländern (z.B. im Hinblick auf den Salzgehalt oder Pestizidgehalt der Gewässer).
- Der Emscherbereich: Für die Emscher soll es bald einen Masterplan Emscher geben. Es ist wünschenswert, dass die Stadtplanung räumlicher wird, ihr Denken nicht mehr so kleinteilig ist. Es müssen Städte mit einem übergreifenden Konzept

kommen und auf diese Weise die Stadtplanung auf ein großräumiges Niveau bringen. Dabei ist es notwendig, dass sich die einzelnen Städte zusammensetzen. Sie sollen alle das gleiche Ziel verfolgen. Eine Isolierte Stadtplanung muss zu einer überregionalen Masterplanung werden. Ein Alleingang macht keinen Sinn. Das Projekt IBA-Emscherpark soll auf Städte übertragen werden. Wenn die Städte zusammenrücken und auf gemeinsame Ziele hinarbeiten, dann finden sie auch Gehör bei der Wasserwirtschaft => Tendenz geht aktuell jedoch dahin, dass Städte alleine handeln.

- Vorschlag von Herrn Friedrichs bezüglich einer besseren Kooperation der bei der Umsetzung der EG-WRRL beteiligten Akteure: Die Lippe beispielsweise wird in 3 Planungsbereiche (Verwaltungsschritt) eingeteilt, für die jeweils eine Person bzw. ein Büro als Koordinator zuständig ist. Diese haben dann stets den Überblick über die beteiligten Akteure in ihrem Bereich und die Aufgabe zwischen diesen zu vermitteln. Dies würde den Prozess der Zusammenarbeit enorm erleichtern. Im Hinblick auf seine negativen Aussagen bezüglich des momentanen politischen Stellenwertes der Raumplanung, weisen die Interviewer Herrn Friedrich darauf hin, dass der Raumplaner für diese von ihm vorgeschlagene Koordinatorrolle genau die richtige Person sei. Herr Friedrich stimmt den Interviewern zu und meint, dass wenn mehr Geld da sei, dies in der Tat ein ideales Betätigungsfeld für den Raumplaner sei.
- Mit der Bestandsaufnahme besteht mittlerweile ein ordentliches Element zur Abwägung, dass bei Abwägungsprozessen berücksichtigt werden muss. Die Gewässergütekarte ist verbindlich. Nach § 19 LWG sind viele an die Ergebnisse der Bestandsaufnahme gebunden

Beteiligung der Fachöffentlichkeit

- Anspruch der Wasserwirtschaft: Das Gewässer muss im gesamtökologischen Zusammenhang in Ordnung sein. Ein Maßnahmenprogramm könnte sein, dass man Wege findet, die Gewässertemperatur gering zu halten. In diesem Zusammenhang wäre eine Diskussion mit den direkt Betroffenen erforderlich.
- Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und diesem Hinblick notwendigen Betrachtung der Gewässer in ihrem gesamtökologischen Zusammenhang sind auch die Ziele der Stadtplanung, Verkehrsplanung, Freiraumplanung usw. zu

berücksichtigen. Ziele und Ansprüche aller Bereiche müssen aufeinander abgestimmt werden. Dies muss jedoch im Voraus erfolgen, nicht im nachhinein.

- Eine gute Zusammenarbeit hat es bisher insbesondere mit den Fischern (Freizeitfischer) gegeben. Diese kennen die Gewässer genau und wissen wo sich die Fische befinden. So wurde das Expertenwissen der Fischerei immer genutzt. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die „Fischbesatzkarten“. Des Weiteren bringen die Kraftwerke ihre Daten ein. Hierin liegt ein besonderer Fokus aufgrund der Bedeutung der Temperatur eines Gewässers. Nicht zuletzt wird stets mit der Landwirtschaft kooperiert, da diese flächenmäßig am meisten betroffen ist und im Zusammenhang mit der Grundwasserqualität eine wichtige Rolle spielt.

Beteiligung der breiten Öffentlichkeit

- Es ist eine breite Form der Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich: Zur Zeit gibt es bei allen Staatlichen Umweltämtern Arbeitsgruppen, die sich bisher mit der Bestandsaufnahme beschäftigt haben. Der Erstentwurf wurde vom Landesumweltministerium ins Internet gestellt, zunächst für die Fachplanung, dann für alle anderen auch. Diese Praxis reicht jedoch nicht aus. Man muss die Bürger dazu bringen, sich für die Sache zu interessieren. Man muss die lokale Öffentlichkeit mehr zum Thema bringen. Bezüglich einer Auenentwicklung ist es sinnvoll eine Diskussion von Hamm bis Dinslaken Diskussion zu führen. Erst ab dieser Dimension macht eine Auendiskussion Sinn. Es ist also notwendig, dass zukünftig mehr Gemeinden zusammenarbeiten. Wichtig ist, dass dies Jemand koordiniert.
- Die Beteiligung der Bürger kann nicht alleine durch die Behörde erfolgen. Sie braucht Hilfe.
- Wie haben Landwirtschaftsverbände, Naturschutzverbände und Landkreise bisher die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit praktiziert? Erstellung von Infobroschüren, Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. der „Tag des Wassers“, Information über Pressemitteilungen. Bezüglich der EG-WRRRL hat es jedoch noch keine große Bürgerbeteiligung gegeben.

Interview mit Frau Dr. Ulla Necker

Leiterin des Staatlichen Umweltamtes Düsseldorf

Datum: 12.05.2005

Dauer: 2 Stunden

Ort: Staatliches Umweltamt Düsseldorf

Interviewer: Felix Drießen, Dagmar Elberg, Dennis Thiele

Das StUA Düsseldorf

- Frau Dr. Ulla Necker ist die Amtsleiterin des StUA Düsseldorf, das für das Teileinzugsgebiet Wupper, welches wiederum zum Flusseinzugsgebiet des Rheins gehört, zuständig ist. Zudem leitet Frau Dr. Ulla Necker für das Land Nordrhein-Westfalen die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsbeteiligung.
- Das StUA Düsseldorf stimmt sich bei seiner Arbeit vielfach mit dem Wupperverband, den StUÄ Köln und Hagen sowie den Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln und Arnsberg ab.
- Vielfach hat das StUA Düsseldorf auch mit der städtischen Planung zu tun, da es als Träger öffentlicher Belange mit in die Bauleitplanung einbezogen werden muss.
- Die Hauptaufgaben des StUA Düsseldorf bestehen in der Überwachung von Gewässergüte und Gewässerqualität. Die Überwachung von Maßnahmen der Kommunen obliegt nicht dem StUA, sondern den Bezirksregierungen (die Erfolgskontrolle erfolgt durch das MUNLV).
- Für die Umsetzung der EG-WRRL ist vom MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) eine Steuerungsgruppe eingerichtet worden.
- Die Staatlichen Umweltämter wurden im Zuge dessen mit der Koordination der Arbeiten in den Teileinzugsgebieten beauftragt.

Allgemeines zur Umsetzung der EG-WRRL

- Die Umsetzung der Inhalte der EG-WRRL in nationales Recht ist für die Mitgliedsstaaten bindend. In Deutschland ist im Jahr 2002 das WHG erschienen,

in das die Inhalte der EG-WRRL eingearbeitet wurden. Die Landeswassergesetze sind dementsprechend auch geändert worden. In NRW ist das überarbeitete Landeswassergesetz allerdings erst im April 2005 in Kraft getreten.

- Die "aktive" Beteiligung nach Artikel 14 EG-WRRL ist so interpretiert worden, dass insbesondere die Fachöffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange aber auch Jedermann einbezogen werden sollen.
- Auffällig ist leider, dass seitens der Kommunen oftmals die Kostendiskussion im Vordergrund steht und nicht - wie es wünschenswert wäre - die Diskussion über inhaltliche Aspekte der EG-WRRL. Im Hinblick auf die anstehenden Kosten kann man bei der Umsetzung mit Widerstand rechnen.
- Für den Gewässerschutz gibt es bereits Fördermittel, die man nun für die Umsetzung der EG-WRRL einsetzen kann. Diese Fördermittel werden - wie es heute auch schon ist - nach einem Antragsverfahren vergeben. Es ist auch möglich - und es kommt auch schon mal vor, dass Bezirksregierungen einen Teil ihres Fördervolumens von den Kommunen zurückfordern, wenn Sinn und Zweck der Förderung nicht eingehalten werden. Das StUA, das als Träger öffentlicher Belange z.B. bei Renaturierungsmaßnahmen regelmäßig beteiligt wird, kann sich auch an die Bezirksregierungen wenden, wenn auffällt, dass Gelder nicht korrekt verwendet werden.
- Eine Harmonisierung der Landeswassergesetze wird es nicht geben. Sie ist auch nicht unbedingt notwendig, da sich die Landeswassergesetze nicht widersprechen werden. Die Rahmenvorgaben werden durch das WHG ja festgelegt. Insgesamt darf es keine Abweichung von der EG-WRRL geben. Die Ziele der EG-WRRL dürfen nicht unterschiedlich gehandhabt werden. Es wird aber gewisse Unterschiede geben, obwohl es im Prinzip keine Abweichung geben dürfte - auch nicht unter den Mitgliedsstaaten. Anhand einer auseinander gehenden Einstufung von Grenzgewässern in Zuge der Bestandsaufnahme sieht man aber, dass durchaus Differenzen auftreten. Insgesamt gibt die EG-WRRL einen einheitlichen Weg vor, um schrittweise zum Ziel zu kommen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es unterschiedliche Ausgangssituationen gibt. Dementsprechend kann man davon ausgehen, dass die Ziele, die bis 2015 erreicht werden sollen, kaum erreicht werden können.

Zusammenarbeit der bei der Umsetzung der EG-WRRL beteiligten Akteure

- Die Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren ist von besonderer Bedeutung, da erstmalig Arbeitsgebiete am Naturraum festgemacht werden. Bisher wurde die Erfahrung gemacht, dass die Zusammenarbeit über die Verwaltungsgrenzen hinaus gut funktioniert hat. Das StUA Düsseldorf ist bei seiner Arbeit aber auch nicht von einer Grenzüberschreitung z.B. zu Niedersachsen oder auch zu den Niederlanden betroffen.
- Man kann schon vermuten, dass es bei Grenzgewässern zu Problemen bzw. Brüchen kommen kann, da es beispielsweise unterschiedliche Bewertungsgrundlagen gibt. Es kann durchaus schon mal sein, dass ein Gewässer bis zur Landesgrenze rot und danach grün eingestuft wird, was theoretisch nicht passieren sollte.
- Thema: Nutzungskonflikte. Hier kann man ganz klar Nutzungen für Freizeit/Tourismus, Wasserkraft, Industrie und Landwirtschaft nennen. Wenn man sich jedoch an einen Tisch setzt, kann man Probleme lösen. Der Einsatz rechtlicher Mittel wird eigentlich nur als letzter Schritt gesehen. Natürlich kommt der Einsatz dieser Mittel mal vor aber prinzipiell wurden mit runden Tischen etc. gute Erfahrungen gemacht. Die Kooperationsbereitschaft ist im Großen und Ganzen gegeben. Letztendlich muss man dann den Einzelfall betrachten und abwägen, was am sinnvollsten ist. So stehen sich manchmal auch Umweltziele entgegen. Betrachtet man z.B. Wasserkraftwerk, so kann man zum einen sagen, dass durch Staustufen etc. die Durchgängigkeit eines Gewässers nicht gegeben ist, zum anderen wird aber dafür umweltfreundlich Strom erzeugt. Bestehende Nutzungen müssen an solchen Stellen dann auch einfach akzeptiert werden.

Beteiligung der Fachöffentlichkeit

- Bei der Bestandsaufnahme, die inzwischen abgeschlossen wurde, ist speziell die interessierte Fachöffentlichkeit einbezogen worden. Es haben Gebietsforen stattgefunden, zu denen Vertreter der Kommunen, die im Einzugsgebiet der Wupper liegen und interessierte Stellen eingeladen wurden. So gab es z.B. 2001 eine Auftaktveranstaltung zur Umsetzung der EG-WRRL im Teileinzugsgebiet Wupper.

- Aus diesem Grund sind frühzeitige Beteiligungsprozesse wichtig, um auch die Interessenlagen der Beteiligten kennen zu lernen. In NRW hat die eingerichtete Steuerungsgruppe dafür gesorgt, dass frühzeitig alle an einen Tisch gebracht wurden. Das heißt, dass u.a. Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Wasserverbände, der Fischereiverbände, der Industrie etc. frühzeitig einbezogen und informiert bzw. auch in der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsbeteiligung integriert wurden. Allerdings darf eine solche Arbeitsgruppe nicht zu groß und somit unüberschaubar werden. Eine effiziente Arbeit kann dadurch beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es sinnvoll, möglichst viele Personen aus der Fachöffentlichkeit zu beteiligen. Diese können anschließend an ihrem Platz Öffentlichkeitsarbeit leisten und das Thema EG-WRRL vermehrt bekannt machen. Die Weiterleitung nach unten ist wichtig.
- Das StUA Düsseldorf hat die Erfahrung gemacht, dass viele Konflikte gelöst werden können, wenn man am runden Tisch offen über Themen diskutieren kann. In einer Kommune treten beispielsweise viele Interessen auf, die oftmals auseinander gehen, wodurch die Umsetzung von Maßnahmen behindert werden kann. Die Durchführung von Werkstätten etc. kann in solchen Fällen sehr nützlich sein, um Konflikte zu lösen. Allerdings ist es auch wichtig, dass von Anfang an der Spielraum bzw. die Rolle der Beteiligten geklärt ist. So soll z.B. ein Bürger nicht die Illusion haben, dass er es zu sagen hat. Die letzte Entscheidung liegt immer noch bei der Kommune.
- Im Jahr 2004 gab es ein Forum, bei welchem die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Fachöffentlichkeit vorgestellt wurden. Zudem erhielten die betroffenen Akteure den Ergebnisbericht der Bestandsaufnahme. Dieser ist auch im Internet verfügbar, so dass jeder ihn einsehen kann. Dies kann als breiter Beteiligungsschritt angesehen werden, da somit alle einen Zugang zu den Detailergebnissen haben. Die über 400 Rückmeldungen die auf die Veröffentlichung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme erfolgten (in Form von Kritik, Anmerkungen, Stellungnahmen) kamen jedoch in erster Linie von Seiten der Fachöffentlichkeit.
- Gebietsforen sind insgesamt ein guter Weg, um alle Beteiligten zu erreichen. Man sollte es allerdings nicht übertreiben, d.h. dass die Durchführung eines solchen Forums sich auf eine Veranstaltung im Jahr beschränken sollte. Das kann damit begründet werden, dass zum einen ein Forum nur dann stattfinden sollte, wenn

es auch etwas zu berichten gibt (und so viel gibt es da z.B. bei der Bestandsaufnahme nicht), zum andern treten auch personelle Schwierigkeiten auf, wenn solche Treffen öfter organisiert werden müssten. Auf eine regelmäßige Information wird dennoch Wert gelegt. Hier reicht es aber, wenn der aktuelle Sachstand im Internet nachgehalten wird. Man kann sich im Internet z.B. unter www.flussgebiete.nrw.de über Arbeitsergebnisse etc. informieren.

Beteiligung der breiten Öffentlichkeit

- Insgesamt kann man sagen, dass die breite Öffentlichkeit die Einführung der EG-WRRL bisher kaum wahrgenommen hat, wobei es auch schwer ist, mit einem solchen Thema die Allgemeinheit zu erreichen. Sinnvoll ist es, dass die EG-WRRL der breiten Öffentlichkeit über den Gewässerschutz vermittelt wird.
- Es sollte vor Ort möglichst frühzeitig und möglichst spannend Öffentlichkeitsarbeit zu dem Thema betrieben werden. Hilfreich ist hierbei eine umfassende Medienverwendung. So wird demnächst z.B. ein Film zum Gewässerschutz erscheinen, der allen Kommunen zukommen wird und der auch an Schulen gezeigt werden soll. Der Film dreht sich allgemein um den Gewässerschutz, wobei die EG-WRRL auch thematisiert wird. Ebenso können über Gewässerpatenschaften gerade Schulen angesprochen werden, sich mit dem Gewässerschutz im Gesamten zu befassen. Mit der EG-WRRL allein kann man keinen locken. Des Weiteren können auch regionale Veranstaltungen vor Ort, die im Allgemeinen gut besucht werden, dazu beitragen, dass das Thema vermittelt wird. Zu diesen Veranstaltungen zählen z.B. ein Tag der Umwelt oder ein Tag der offenen Tür, wie er beim StUA Düsseldorf bereits durchgeführt wurde. Man braucht einen ansprechenden Aufhänger, um die EG-WRRL interessant zu machen.
- Die Auslegung von Prospekten und Broschüren erfolgt eher selten (in der Regel nur wenn grundlegende und größere Angelegenheiten thematisiert werden), da sie ansonsten nur im Papierkorb enden und der Aufwand dafür zu teuer ist.
- Insgesamt kann man insbesondere über das Internet, Gesprächskreise, Broschüren, Filme etc. das Thema EG-WRRL verbreiten. Die Presse ist bisher allerdings noch nicht sehr an dem Thema interessiert. Der Presse geht es

meistens um Themen, die die Leute betreffen, was bei der EG-WRRL nicht so konkret gegeben ist.

Interview mit Herrn Dr. Weyand

Ruhrverband in Essen

Datum: 10.05.2005

Dauer: 1 ½ Stunden

Ort: Ruhrverband in Essen

Interviewer: Mathias Mölleken, Ulf Siemes, Katrin Weiler

Der Ruhrverband

- Der Ruhrverband steht hauptsächlich in Kontakt mit dem staatlichen Umweltamt in Hagen
- Die Aufgabe des Ruhrverbandes ist in Bezug auf die Umsetzung der WRRL eine begleitende Rolle. Für das Ruhreinzugsgebiet hat das staatliche Umweltamt in Hagen den direkten Kontakt zum Ruhrverband gesucht, was in anderen Bundesländern nicht der Fall war. Man kann daher von einem fruchtbaren Zusammenwirken sprechen, welches in der nächsten Phase fortgeführt werden soll. Das StUA ist eine Unterbehörde des Umweltministeriums. Die Einbindung der Kommunen ist eher von untergeordneter Bedeutung; sie sind das unterste Glied in der Kette und sind stark eingeschränkt. Insgesamt kommt noch viel auf sie zu, wovon sie noch nichts wissen.

Allgemeines zur Umsetzung der EG-WRRL

- Die WRRL ist von oben auf die Beteiligten herab gekommen. Erst gegen Ende April ist das Landeswassergesetz in NRW verabschiedet worden. Zwar gilt NRW als Vorreiterrolle, jedoch nicht was die rechtliche Seite anbelangt. NRW war ein Jahr überfällig, was die Umsetzung der Inhalte der WRRL in Landesrecht angeht.
- Durch die Umsetzung kommt es zu Umfeldverbesserungen. Die Kommunen müssen jetzt aktiv werden! Sie sind für die Gewässerunterhaltung zuständig. Beispiel Ahaus: Der Ruhrverband würde bei einer Missachtung der Rahmenbedingungen die Kommunen darauf hinweisen; die Planung sollte somit noch einmal überdacht werden.

- Es gibt leider einige Unterschiede bei der Bewertung der Gewässer. Zum Beispiel gibt es zwischen NRW und Niedersachsen einige Unterschiede bei der Bewertung. NRW meint, dass jedes Gewässer prinzipiell in einen naturnahen Zustand gebracht werden kann.
- Viele Dinge sind noch nicht geklärt: Z.B. die Frage, wer entscheidet im Zuge der Umsetzung der EG-WRRL? Die Behörde, weil sie Aufsteller der Bewirtschaftungsplans ist. Es gilt somit ein Abwägungsgrundsatz. Weiterhin ist fraglich inwiefern rechtlich bindend so ein Plan ist. Es ist ein Druckmittel der Wasserwirtschaft, um Ziele umsetzen zu können.

Zusammenarbeit der bei der Umsetzung der EG-WRRL beteiligten Akteure

- Bislang gab es 4 Plenumsveranstaltungen, wo jede Kommune im Flusseinzugsgebiet eingeladen war. Leider waren diese Veranstaltungen eher Informationsveranstaltungen, ohne Fragen von Kommunen.
- Letztes Jahr wurde eine Veranstaltung initiiert, die den Stand der Dinge präsentieren sollte. Ab 2007 müssen sich die Kommunen intensiver mit der Umsetzung der WRRL beschäftigen.
- Die DWA hat den Punkt der Öffentlichkeitsbeteiligung aufgegriffen und den Arbeitskreis zur Öffentlichkeitsbeteiligung ins Leben gerufen. Anfang März hat ein Expertengespräch stattgefunden und im Juli soll ein Arbeitsprogramm aufgestellt werden. Zielgruppe sind vor allem die Kommunen. Es werden Fragen und Lösungsvorschläge diskutiert, wie sich Öffentlichkeitsbeteiligung leben und gestalten lässt. All das soll zusammen getragen werden; sozusagen „best practise“ Methoden.
- Im Hinblick auf die Schaffung von Naherholungsräumen kann ein Gewässerlauf nicht einfach eingezäunt werden. Es muss ein Erlebnisraum bleiben. Um einen sehr guten ökologischen Zustand zu gewähren müsste der Mensch aus diesen Bereichen verschwinden. Es muss somit zu Abwägungen kommen.
Ein weiteres Problem ist die Scheuklappenblick, denn oftmals wird von den Fachbereichen nur der eigene Bereich gesehen. Es sollten aber möglichst alle Disziplinen vereint werden. Somit kommt der Raumordnung eine große Bedeutung zu.

- Lösungsvorschlag: Ein erster Schritt wäre Workshops einzuführen, damit die unterschiedlichen Fachbereiche aufeinander zugehen und ihre jeweiligen Vorstellungen vorurteilsfrei einbringen können. Jeder hat unterschiedliche Vorstellungen an den Raum der für Planungen zur Verfügung steht. Einmal im Jahr findet ein Workshop in Essen statt zum Thema Flussgebietsmanagement. Ein Thema beim nächsten Treffen wird sein, wer der Motor für die Verständigung bei Nutzungskonflikten sein wird.
- Renaturierungsprojekte werden gerne von Kommunen durchgeführt, ohne die Gesamtplanung zu beachten. Das Problem dabei ist jedoch, dass ein Fluss bspw. in urbanen Räumen renaturiert ist, dann aber mehrere Kilometer erheblich verändert weiter verläuft. Es besteht somit kein sinnvoller Zusammenhang um einen Austausch der Arten zu begünstigen. Kooperation ist hier notwendig.

Beteiligung der Fachöffentlichkeit

- Von Juristen wird gesagt, dass Artikel 14 nicht rechtlich bindend ist. Somit hat man letztlich keine Rechtsmittel um dagegen vorzugehen. Aber soweit sollte es nicht kommen. Der Artikel dient eher zur vorzeitigen Konfliktlösungsfindung.
- Der Ruhrverband wird beteiligt und die Vorstellungen des Verbandes werden geäußert, aber die Behörde stellt den Plan letztlich auf. Sie verfügt über Entscheidungsinstrumente, z.B. in Form von Regelungen, Erlaubnissen, Beschränkungen usw. Der Ruhrverband hat den Überblick im Gegensatz zur Kommune und kann somit sinnvoller sagen, wo z.B. ein Fluss an welcher Stelle renaturiert werden soll. Eine Renaturierung mit bester Wirkung kann man nur dann erzielen, wenn man den Überblick über das gesamte Einzugsgebiet der Ruhr hat.

Beteiligung der breiten Öffentlichkeit

- Die Frage ist: wen beteilige ich bei der Umsetzung der EG-WRRL? Die Fachöffentlichkeit oder jeden einzelnen Bürger? Den normalen Bürger sollte man immer informieren und ihm vor Augen halten, was es für sein Gewässer vor Ort bedeutet. Aber ob man ihn einbindet ist fraglich. Zu viele Köche verderben den Brei. Befriedigt man 3 Meinungen, stößt man vielleicht 4 vor den Kopf.

- Die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit kann jedoch auch einen wichtigen Beitrag leisten. Den Bürger interessiert allerdings nur das, was direkt vor seiner Nase passiert. Dem Bewirtschaftungsplan werden übergeordnete Ziele zugeordnet (Reduzierung von X; Vermeidung von Y) Die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit könnte daher ein Bestandteil von Maßnahmenprogrammen sein

Anregungen für die weitere Arbeit des F-Projekts

- Empfehlung von weiteren Experten und weiterer Literatur:
Betroffene (Wasserversorger, IHK, Landwirtschaftskammern, Energieversorger → Energiewirtschaft z.B. Kraftwerk Hamm weil viel Kühlwasser benötigt wird.
Arbeitsgruppen auf Landesebene → Film über WRRL
EEG
Thüringer Wasser/Infobriefe → machen viel im Bereich Öffentlichkeitsbeteiligung (Pilotmaßnahmen) → Thüringisches Ministerium für Umwelt.

Interview mit Herrn Wyrwich und Herrn Decher

Staatliches Umweltamt in Herten

Datum: 27.04.2005

Dauer: 2 Stunden

Ort: Staatliches Umweltamt Herten

Interviewer: Dagmar Elberg, Katrin Weiler, Katja Zayko

Das Staatliche Umweltamt (STUA)

- Das STUA im Aufbau der wasserwirtschaftlichen Institutionen:
 - a) Unteren Wasserbehörden = Kreise- und kreisfreie Städte
 - b) Untere staatliche Verwaltungsbehörde
 - c) Bezirksregierung = mittlere Behörde
 - d) Ministerium = Oberste Behörde
- Die Aufgaben des STUA:
 - a) Überwachung von Anlagen (Deiche)
 - b) Überwachung der Gewässernutzung
 - c) Überwachung der Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften
 - d) Messung von Niederschlägen
- Mögliche Aufgaben des STUA bezüglich der Umsetzung der EG-WRRL könnte sein: Verursacher von Gewässerverschmutzungen auszumachen und diesen mit Ordnungsverfügungen zu begegnen; Kraftwerksbetreiber darauf hinweisen, ein anderes Rad zu nehmen (kann ggf. auch gezwungen werden)

Allgemeines zur Umsetzung der EG-WRRL

- Inhalte der EG-WRRL werden langsam in die Landeswassergesetze übernommen
- Landeswassergesetz NRW vor kurzem im Landtag verabschiedet worden
- Die zwei Hauptinstrumente:
 - 1 Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen
 - 2 Entwicklung von Maßnahmenprogrammen
- Wer was macht ist noch nicht geklärt (Zuständigkeiten sind noch nicht geklärt)

- Bisher hat Bestandsaufnahme stattgefunden. Dabei wurde der Zustand der Gewässer untersucht (Welche Nutzung? Welche Stoffe sind im Gewässer enthalten? Was sind die Belastungsquellen?). Die Bestandsaufnahme ist wichtig, damit man weiß, wo man mit der Verbesserung ansetzen kann. In diesem Zusammenhang wurde auch die Gewässerstrukturgüte angesprochen. Merkmale der Gewässerstrukturgüte: Durchgängigkeit des Gewässers gegeben/ nicht gegeben, Sohle naturnah/ nicht naturnah, Randbereich verbaut/ frei. Bestandsaufnahme ist abgeschlossen.
- Nächste Phase ist die Monitoring-Phase. Dabei handelt es sich um ein Programm zur weiteren Beobachtung der Gewässer, um Defizite und Datenlücken aus der Bestandsaufnahme zu beheben bzw. das Wissen über die Gewässer weiter zu verdichten. „Zielerreichung unsicher“ darf nach der Monitoring-Phase nicht mehr gesagt werden.
- Monitoring-Phase geht einher mit Wirtschaftlichkeitsanalyse. Dabei wird die Frage geklärt: Welchen Nutzen haben die Gewässernutzer und wie steht das im Zusammenhang mit den durch diese Nutzung verursachten Schäden und der monetären Situation? Es kann schließlich nur das an Maßnahmen umgesetzt werden, was finanziell machbar ist (wird auch von der EG-WRRL angesprochen).
- Ziel der EG-WRRL: 2015 soll gute ökologische Qualität der Gewässer erreicht sein. Momentan ist die Wasserwirtschaft von diesem Ziel noch sehr weit entfernt.
- NRW geht bezüglich der Umsetzung der EG-WRRL von folgendem Leitbild aus: Es hat kein menschlicher Eingriff stattgefunden, es handelt sich um einen mäandrierenden Fluss mit bestimmten Tier- und Pflanzenarten, Auenwäldern.... Die Ziele werden noch diskutiert. In diesem Zusammenhang nennt Herr Wyrwich die Gewässerqualitätsverordnung, in der Gewässerziele und Indikatoren zur Messung festgesetzt sind.
- Thema: Ist die EG-WRRL eine Chance? Die Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen wurde auch schon vorher im WHG und im LWG gefordert allerdings keine konkreten Ziele. Es wurden auch Bewirtschaftungspläne erstellt, die am Ende allerdings alle in der Schublade verschwanden (waren zu träge – es gab kein Geld usw.). Mit der EG-WRRL entsteht nun ein großer Druck durch die konkrete Nennung von Zielen und Fristen („Die EG-WRRL holt die Wasserbehörden aus dem Elfenbeinturm“) Probleme

ergeben sich bei der grenzüberschreitenden Planung (= Koordinationsprobleme aufgrund vielfältiger Aufgaben).

Zusammenarbeit der bei der Umsetzung der EG-WRRL beteiligten Akteure

- Es gibt momentan einen Kernarbeitskreis, der sich mit Fragen zur EG-WRRL-Umsetzung beschäftigt: Bezirksregierung, Untere Wasserbehörde, Bottrop, Dortmund, Landwirtschaftskammer, Emschergenossenschaft, Landschafts- und Schifffahrtsinstitutionen, Umweltverbände.
- Tagungen der einzelnen Behörden finden statt auch grenzüberschreitend (allerdings lediglich der wasserwirtschaftlichen Behörden). Problem: Holländer, Niedersachsen, NRW haben ganz andere Beurteilung und unterschiedliche Bewertungsansätze vorgenommen (unterschiedliche Methoden und Verfahren bei der Bestandsaufnahme angewendet). Holländer haben zudem fast ausschließlich künstliche Gewässer und gehen bei der Umsetzung der EG-WRRL daher eher pragmatisch vor (während NRW ja nach dem Leitbild des mäandrierenden Flusses handelt). Ziele der Holländer und der Deutschen werden unterschiedlich sein.
- Biologen und Chemiker arbeiten bei ihren Untersuchungen in der Monitoring-Phase eng mit den Niederlanden (Unterlieger) zusammen. Sie einigen sich auf gemeinsame Standards. Es finden regelmäßig Treffen von Arbeitsgruppen und Gesprächsgremien statt.
- Wyrwich spricht folgendes Problem an: Wann ist ein Gewässer erheblich verändert? Bei diesem Thema sind sich die bisher bei den Gesprächen zur Umsetzung der EG-WRRL beteiligten Akteure noch nicht einig. „Es gibt ständig Streitigkeiten, auch mit der Emschergenossenschaft, die ja am Ende die Geldgeberin ist“. Es handelt sich bei der Beantwortung dieser Frage um reine Politik! Es gibt zwar auch objektive Maßstäbe, nach denen sich gerichtet wird und somit auch angewendet werden. Letztendlich haben die Entscheidungen aber doch immer mit Geld zu tun!
- Thema: Wie könnten die Städte die wasserwirtschaftlichen Behörden bei ihrer Arbeit bezüglich der Umsetzung der EG-WRRL unterstützen – Welche Aufgaben könnten sie übernehmen? Es gibt bereits Konzepte zur naturnahen Umgestaltung von Fließgewässern (die mehr auf die Struktur abgestellt sind) -> Städte könnten

schon eigenständig Maßnahmen umsetzen, die der Umsetzung der EG-WRRL dienen könnten (Bsp: Stadt Arhaus). Es gibt noch keinerlei Beratungsgespräche mit den Städten.

- Allerdings wurde und wird das staatliche Umweltamt in städtische Projekte involviert, in denen es um Verbesserung des Gewässerzustands geht. Als Beispiel erwähnt Wyrwich eine Planung der Stadt Arhaus: Brachfläche soll entwickelt werden. Entlang der Ar, die diese Brachfläche quert soll nach den Zielangaben der Stadt eine Aue entwickelt werden. Die Umsetzung im B-Plan sieht allerdings anders aus. Das staatliche Umweltamt nimmt eine fachliche Begutachtung des B-Plans vor (nach § 31 LWG hat sie die Möglichkeit, ein Gewässerverfahren durchzuführen) und kann Fördermittel verweigern – nur darüber kann das staatliche Umweltamt bisher wirklich Druck ausüben. Es handelt sich dabei um das Standardinstrumentarium (Bestandsschutz) der Wasserwirtschaft. Hat noch nichts mit der Umsetzung der EG-WRRL zu tun. Später werden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme als Druckmittel dienen.
- Land kauft bereits Flächen auf
- Lichtblicke: Landwirte geben Betriebe auf -> verkaufen Flächen

Beteiligung der Fachöffentlichkeit

- Thema: Mögliche Nutzungskonflikte. Probleme ergeben sich insbesondere mit der Landwirtschaft, die ggf. Land hergeben müssen. Politischer Widerstand ist hier noch vor Erarbeitung der Maßnahmenprogramme absehbar
- Thema: Vereinbarkeit Naherholung – Gewässerökologie – Wasserwirtschaftliche Belange (Hinweis der Projektteilnehmer auf den Lippesee in Hamm). Nach Meinung von Herrn Wyrwich sei ein künstlich angelegtes stehendes Gewässer in ökologischer Hinsicht sowieso immer ein Problem. Lippesee darf nicht mit ökologischen Fördermitteln gefördert werden. Zur Beantwortung der Frage der Vereinbarkeit der unterschiedlichen Nutzungsinteressen seien Diskussionen unbedingt notwendig. Auf jeden Fall aber muss in solchen Konfliktsituationen eine gründliche Abwägung stattfinden und geklärt werden, welche Belange überwiegen.

Beteiligung der breiten Öffentlichkeit

- Workshops haben bisher lediglich auf Verwaltungsebene stattgefunden. Die breite Öffentlichkeit wurde noch nicht beteiligt. Mögliche und gute Form der Beteiligung der breiten Öffentlichkeit bei der Umsetzung der EG-WRRL könnten nach Meinung von Herrn Wyrwich die Beteiligung über das Internet sein. Bisher gibt es Gebietsforen, die sich mit den Fragen zur Umsetzung der EG-WRRL beschäftigen. Mitglieder dieser Gebietsforen sind: mittelbar und unmittelbar Beteiligte, wie maßgebliche Dienststellen, Fachbehörden, Unterhaltungsverbände (Wasser- und Bodenverbände, Naturschutzverbände), Industrie (IHK, VCI), Städte, Gemeinden -> noch nicht die Bürger!!! In geeigneter Weise soll die breite Öffentlichkeit mit einbezogen werden, wirft aber die Frage in den Raum: Interessiert es die Bürger überhaupt?
- Beteiligung der Bürger erfolgt erst nach 2006 mit der Erarbeitung der Maßnahmenprogramme. Diese Maßnahmenprogramme werden veröffentlicht. Wyrwich geht davon aus: Bürger haben dann wie bisher in Planungsverfahren Informations- und Anhörungsrecht. Daraus wird sich dann eine engere Beteiligung entwickeln.

III.

Anhang WRRL

Fristen zur Umsetzung der WRRL:

	Art. WRRL	Fristen
Inkrafttreten	24	12-2000
Rechtliche Umsetzung		
Erlassen der Rechtsvorschriften	23	12-2003
Bestimmung der zuständigen Behörden	3 (7)	12-2003
Benennung der zuständigen Behörden gegenüber EU	3 (8)	6-2004
Bestandsaufnahme		
Analyse der Merkmale eines Flussgebiets	5 (1)	12-2004
Signifikante Belastung erfassen und beurteilen	5 (1)	12-2004
Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung	5 (1)	12-2004
Fortschreibung der Bestandsaufnahme	6 (2)	12-2013 12-2019
Verzeichnis der Schutzgebiete	6 (1)	12-2004
Grundwasser		
Benennung von Maßnahmen zum Gewässerschutz (EU)	17 (1)	12-2002
Kriterien für den chemischen Zustand und Trendumkehr auf nationaler Ebene	17 (4)	12-2005
Überwachungsprogramme		
Aufstellung und Umsetzung	8	12-2006
Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm		
Aufstellung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans	13 (6)	12-2009
Aufstellung des Maßnahmenprogramms	11 (7)	12-2009
Umsetzung der Maßnahmen	11 (7)	12-2012
Fortschreibung des Maßnahmenprogramms	11 (8)	12-2015
Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans	13 (7)	12-2015
Information und Anhörung der Öffentlichkeit		
Zeitplan und Arbeitsprogramm	14 (1a)	12-2006
Überblick über wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen	14 (1b)	12-2007
Entwürfe des Bewirtschaftungsplans	14 (1c)	12-2008
Zielerreichung		
Guter Zustand im Oberflächengewässer bzw. gutes ökologisches Potential	4 (1a)	12-2015
Guter Zustand im Grundwasser	4 (1b)	12-2015
Erfüllung der Ziele in Schutzgebieten	4 (1c)	12-2015
Fristverlängerung für Zielerreichung	4 (4)	12-2021 12-2027
Liste der prioritären Stoffe und prioritären gefährlichen Stoffe		
Grenzwerte für Emissionen und Immissionen (EU)	16 (8)	12-2002
Begrenzung von Emissionen und Immissionen (national, falls erforderlich)	16 (8)	12-2006

Fortschreibung der Liste der prioritären Stoffe	16 (3)	12-2004
Einstellung der Einleitung, Emissionen und Freisetzen prioritärer gefährlicher Stoffe	16 (6)	20 Jahre
Berücksichtigung der Kostendeckung	9 (1)	12-2010

Quelle: website LAWA

1 Zustand der Oberflächengewässer

1.1 Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands

1.1.1 Flüsse

Biologische Komponenten

- Zusammensetzung und Abundanz der Gewässerflora,
- Zusammensetzung und Abundanz der benthischen wirbellosen Fauna,
- Zusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur der Fischfauna

Hydromorphologische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten

- Wasserhaushalt
Abfluss und Abflussdynamik,
Verbindung zu Grundwasserkörpern;
- Durchgängigkeit des Flusses
- Morphologische Bedingungen
Tiefen- und Breitenvariation,
Struktur und Substrat des Flussbetts,
Struktur der Uferzone

Chemische und physikalisch-chemische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten

- Allgemein
Temperaturverhältnisse,
Sauerstoffhaushalt,
Salzgehalt,
Versauerungszustand,
Nährstoffverhältnisse;
- Spezifische Schadstoffe
Verschmutzung durch alle prioritären Stoffe, bei denen festgestellt wurde, dass sie in den Wasserkörper eingeleitet werden,
Verschmutzung durch sonstige Stoffe, bei denen festgestellt wurde, dass sie in signifikanten Mengen in den Wasserkörper eingeleitet werden.

(Quelle: WRRL 2000: Anhang V 1.1.1)

1.4.2 Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials

- i) Für die Kategorien von Oberflächengewässern wird die Einstufung des ökologischen Zustands für den jeweiligen Wasserkörper durch die jeweils niedrigeren Werte für die Ergebnisse der biologischen und der physikalisch-chemischen Überwachung für die entsprechend der ersten Spalte der nachstehenden Tabelle eingestuft relevanten Qualitätskomponenten dargestellt. Die Mitgliedstaaten erstellen für jede Flussgebietseinheit eine Karte, auf der die Einstufung des ökologischen Zustands für jeden Wasserkörper gemäß der Farbkennung in der zweiten Spalte der nachstehenden Tabelle dargestellt wird, um die Einstufung des ökologischen Zustands des Wasserkörpers wiederzugeben:

Einstufung des ökologischen Zustands	Farbkennung
sehr gut	Blau
gut	Grün
mäßig	Gelb
unbefriedigend	Orange
schlecht	Rot

- ii) Für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper wird die Einstufung des ökologischen Potentials für den jeweiligen Wasserkörper durch die jeweils niedrigeren Werte für die Ergebnisse der biologischen und der physikalisch-chemischen Überwachung für die entsprechend der ersten Spalte der nachstehenden Tabelle eingestuft relevanten Qualitätskomponenten dargestellt. Die Mitgliedstaaten erstellen für jede Flussgebietseinheit eine Karte, auf der die Einstufung des ökologischen Potentials für jeden Wasserkörper mit einer Farbkennung dargestellt wird, und zwar für künstliche Wasserkörper gemäß der zweiten Spalte der nachstehenden Tabelle und für erheblich veränderte Wasserkörper gemäß der dritten Spalte der nachstehenden Tabelle:

Einstufung des ökologischen Potentials	Farbkennung	Farbkennung
	Künstliche Wasserkörper	Erheblich veränderte Wasserkörper
gut und besser	gleich große grüne und hellgraue Streifen	gleich große grüne und dunkelgraue Streifen
mäßig	gleich große gelbe und hellgraue Streifen	gleich große gelbe und dunkelgraue Streifen
unbefriedigend	gleich große orangefarbene und hellgraue Streifen	gleich große orangefarbene und dunkelgraue Streifen
schlecht	gleich große rote und hellgraue Streifen	gleich große rote und dunkelgraue Streifen

- iii) Die Mitgliedstaaten zeigen ferner durch schwarze Punkte auf der Karte die Wasserkörper an, bei denen das Nichterreichen eines guten Zustands oder eines guten ökologischen Potentials darauf zurückzuführen ist, dass eine oder mehrere der für den betreffenden Wasserkörper festgelegten Umweltqualitätsnormen hinsichtlich der spezifischen synthetischen und nichtsynthetischen Schadstoffe (entsprechend der von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Regelung der Einhaltung) nicht eingehalten worden sind

(Quelle: WRRL 2000: Anhang V 1.4.2)

Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete

A. Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben:

1. Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit gemäß Artikel 5 und Anhang II. Dies schließt Folgendes ein:
 - 1.1. Oberflächengewässer:
 - Kartierung der Lage und Grenzen der Wasserkörper;
 - Kartierung der Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen im Einzugsgebiet;
 - Ermittlung von Bezugsbedingungen für die Oberflächenwasserkörpertypen;
 - 1.2. Grundwasser:
 - Kartierung der Lage und Grenzen der Grundwasserkörper;
2. Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässer und Grundwasser, einschließlich
 - Einschätzung der Verschmutzung durch Punktquellen;
 - Einschätzung der Verschmutzung durch diffuse Quellen, einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung;
 - Einschätzung der Belastung für den mengenmäßigen Zustand des Wassers, einschließlich Entnahmen;
 - Analyse sonstiger anthropogener Einwirkungen auf den Zustand des Wassers;
3. Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete gemäß Artikel 6 und Anhang IV;
4. Karte der Überwachungsnetze gemäß Artikel 8 und Anhang V und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme gemäß Artikel 8 und Anhang V in Form einer Karte für den Zustand;
 - 4.1. der Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch);
 - 4.2. des Grundwassers (chemisch und mengenmäßig);
 - 4.3. der Schutzgebiete;
5. Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel;

6. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs gemäß Artikel 5 und Anhang III;
7. Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms oder der Maßnahmenprogramme gemäß Artikel 11, einschließlich Angaben dazu, wie die Ziele gemäß Artikel 4 dadurch zu erreichen sind;
 - 7.1. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften;
 - 7.2. Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Kosten der Wassernutzung gemäß Artikel 9;
 - 7.3. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung des Artikels 7;
 - 7.4. Zusammenfassung der Begrenzungen in Bezug auf die Entnahme oder Aufstauung von Wasser einschließlich Bezugnahme auf die Register und die Feststellung der Fälle, in denen Ausnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e) gemacht worden sind;
 - 7.5. Zusammenfassung der Begrenzungen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben g) und i);
 - 7.6. Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j) genehmigt worden sind;
 - 7.7. Zusammenfassung der Maßnahmen, die gemäß Artikel 16 im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen worden sind;
 - 7.8. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Verschmutzungen;
 - 7.9. Zusammenfassung der gemäß Artikel 11 Absatz 5 ergriffenen Maßnahmen für Wasserkörper, die die in Artikel 4 festgelegten Ziele nicht erreichen dürften;
 - 7.10. Einzelheiten der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Umweltziele zu erreichen;
 - 7.11. Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer gemäß Artikel 11 Absatz 6;
8. Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Bewirtschaftungspläne für Flussgebietseinheiten, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden, sowie eine Zusammenfassung ihrer Inhalte;
9. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, deren Ergebnisse und der darauf zurückgehenden Änderungen des Plans;
10. Liste der zuständigen Behörden gemäß Anhang I;
11. Anlaufstellen und Verfahren für die Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1, insbesondere Einzelheiten der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben g) und i) der aktuellen Überwachungsdaten, die gemäß Artikel 8 und Anhang V erhoben worden sind.

B. Die erste und alle folgenden aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans für Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben:

1. Zusammenfassung jeglicher Änderungen oder Aktualisierungen seit Veröffentlichung der vorangegangenen Fassung des Bewirtschaftungsplans ein schließlich einer Zusammenfassung der Überprüfungen gemäß Artikel 4 Absätze 4, 5, 6 und 7;
2. Bewertung der Fortschritte zur Erfüllung der Umweltziele, einschließlich einer Darstellung der Überwachungsergebnisse für den Zeitraum des vorangegangenen Plans in Kartenform, und eine Begründung für das Nichterreichen eines Umweltziels;
3. Zusammenfassung und Begründung von Maßnahmen, die in einer früheren Fassung des Bewirtschaftungsplans vorgesehen waren, aber nicht in die Praxis umgesetzt wurden;
4. Zusammenfassung zusätzlicher einstweiliger Maßnahmen, die seit Veröffentlichung der vorherigen Fassung des Bewirtschaftungsplans gemäß Artikel 11 Absatz 5 verabschiedet wurden.

(Quelle: WRRL 2000: Anhang VII)

